

Straßenbauverwaltung: Die Autobahn GmbH des Bundes

Straße / Abschnittsnummer / Station: A 100 / A 111

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

Regelungsverzeichnis

<p>aufgestellt: DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH Berlin, 15.03.2023 gez. i.A. Grüschow</p>	

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Unterlage Nr./ Blatt-Nr.	Bezeichnung	Seite
		Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis	18
Straßen, Wege und Zufahrten			
1.01	U5, Blatt 1 bis 4	Umbau der Bundesautobahnen A 100 und A 111 sowie des Autobahndreiecks Charlottenburg	21
1.02	U5, Blatt 1 bis 5	Ausweisung von Arbeitsflächen	22
1.03	U5, Blatt 1	Verdrängung einer öffentlichen Straße – Stichstraße zum Fürstenbrunner Weg	27
1.04	U5, Blatt 2 und 3	Verdrängung eines öffentlichen Geh- und Radweges - Geh- und Radweg im Park am Schleusenkanal	28
1.05	U5, Blatt 3	Wiederherstellung eines gemeinsamen (= kombinierten) Geh- und Radweges	29
1.06	U5, Blatt 3	Wiederherstellung eines gemeinsamen (= kombinierten) Geh- und Radweges	30
1.07	U5, Blatt 4	Verdrängung einer öffentlichen Straße - Kurt-Schumacher-Damm	31
1.08 bis 1.19		bleibt frei	32
Sonstiges			
<i>Einfriedigungen</i>			
1.20	U5, Blatt 1	Beseitigung einer auf einem Privatgrundstück vorhandenen Einfriedigung	33
1.21	U5, Blatt 1	Beseitigung von auf Privatgrundstücken vorhandenen Einfriedigungen	34
1.22	U5, Blatt 1 bis 3	Beseitigung von auf Privatgrundstücken vorhandenen Einfriedigungen	35
<i>Öffentlicher Nahverkehr</i>			
1.23	U5, Blatt 4	Verlegung einer Haltestelle („Jakob-Kaiser-Platz“)	37
<i>Wartungswege</i>			
1.24	U5, Blatt 1	Herstellung eines nicht öffentlichen Weges – für Unterhaltungszwecke der Bundesstraßenverwaltung (Wartungszufahrt für die Lärmschutzwand westlich der A 100)	38
1.25	U5, Blatt 1	Herstellung eines nicht öffentlichen Weges – für Unterhaltungszwecke der Bundesstraßenverwaltung (Wartungszufahrt Versickerungsbecken 01)	39
1.26	U5, Blatt 3	Herstellung eines nicht öffentlichen Weges – für Unterhaltungszwecke der Bundesstraßenverwaltung (Wartungszufahrt Versickerungsbecken 02)	40
1.27	U5, Blatt 3	Herstellung eines nicht öffentlichen Weges – für Unterhaltungszwecke der Bundesstraßenverwaltung (Wartungszufahrt Versickerungsbecken 03)	41
1.28	U5, Blatt 3	Herstellung eines nicht öffentlichen Weges – für Unterhaltungszwecke der Bundesstraßenverwaltung (Wartungszufahrt Versickerungsbecken 04)	42

Lfd. Nr.	Unterlage Nr./ Blatt-Nr.	Bezeichnung	Seite
1.29	U5, Blatt 4	Herstellung eines nicht öffentlichen Weges – für Unterhaltungszwecke der Bundesstraßenverwaltung (Wartungszufahrt Versickerungsbecken 05)	43
<i>Bauprovisorien und Maßnahmen während der Bauausführung</i>			
1.30	U16.1, Blatt 01 bis 03	Baustraßen zu Baustellenbereichen	44
1.31	U16.1, Blatt 01 bis 03	Errichtung eines temporären Bahnüberganges (Bau BÜ) im Zuge der Bahnstrecke 6179	45
1.32	U16.1, Blatt 01	Errichtung einer temporären Querung Alter Schleusenkanal	46
1.33	U5, Blatt 2	Umbau der Verankerung der Schleusenkammerwände	47
1.34	U5, Blatt 2	Grundwasserabsenkung während der Bauzeit – mit Einleitung in die gemeindliche Kanalisation (Pfeiler Achse O11)	48
1.35	U5, Blatt 2	Grundwasserabsenkung während der Bauzeit – mit Einleitung in die gemeindliche Kanalisation (Pfeiler Achse O12)	49
1.36	U5, Blatt 2	Grundwasserabsenkung während der Bauzeit – mit Einleitung in die gemeindliche Kanalisation (Pfeiler Achse W10)	50
1.37	U5, Blatt 4	Grundwasserabsenkung während der Bauzeit – mit Einleitung in die gemeindliche Kanalisation (BW-AD45, Widerlager Achse 45-10)	51
1.38	U5, Blatt 4	Grundwasserabsenkung während der Bauzeit – mit Einleitung in die gemeindliche Kanalisation (SBW 45.1)	52
1.39	U5, Blatt 4	Grundwasserabsenkung während der Bauzeit – mit Einleitung in die gemeindliche Kanalisation (SBW 46.1)	53
1.40	U5, Blatt 1 bis 4	Immissionsschutz während der Bauausführung	54
1.41	U15, Blatt 13	Umfahrungsstrecke im Baustellenbereich der Bauwerke BW-AD45/BW-AD46	55
<i>Abbruch</i>			
1.42	U5, Blatt 1	Beseitigung von 4 vorhandenen Wirtschaftsgebäuden	56
Bauwerke			
<i>Ingenieurbauwerke</i>			
2.01	U5, Blatt 1 bis 3	Vorhandene Straßenüberführung über Bahnstrecken und über Bundeswasserstraßen wird beim Umbau der Bundesfernstraße verändert (BW-RWB Ost und BW-RWB West)	57
2.02	U5, Blatt 3	Änderung einer höhenungleichen Kreuzung zwischen einer Bundesfernstraße und einer öffentlichen Straße – mit Anschlussstelle (BW-AD42)	61
2.03	U5, Blatt 3 und 4	Umzubauende Bundesfernstraße überspannt eine vorhandene öffentliche Straße durch ein Brückenbauwerk (BW-AD43)	63
2.04	U5, Blatt 3 und 4	Umzubauende Bundesfernstraße überspannt eine vorhandene öffentliche Straße durch ein Brückenbauwerk (BW-AD44)	64
2.05	U5, Blatt 3	Änderung einer höhenungleichen Kreuzung zwischen einer Bundesfernstraße und einer öffentlichen Straße (BW-AD47)	65
2.06	U5, Blatt 4	Änderung einer höhenungleichen Kreuzung zwischen einer Bundesfernstraße und einer öffentlichen Straße (BW-AD45)	66

Lfd. Nr.	Unterlage Nr./ Blatt-Nr.	Bezeichnung	Seite
2.07	U5, Blatt 4	Anderung einer höhenungleichen Kreuzung zwischen einer Bundesfernstraße und einer öffentlichen Straße (BW-AD46)	67
2.08 bis 2.09		bleibt frei	68
<i>Stützwände</i>			
2.10	U5, Blatt 1	Herstellung einer Stützwand (SBW-39.1)	69
2.11	U5, Blatt 1	Herstellung einer Stützwand (SBW-39.2)	70
2.12	U5, Blatt 3	Herstellung einer Stützwand (SBW-42.1)	71
2.13	U5, Blatt 3	Herstellung einer Stützwand (SBW-42.2)	72
2.14	U5, Blatt 4	Herstellung einer Stützwand (SBW-43)	73
2.15	U5, Blatt 4	Herstellung einer Stützwand (SBW-45.1)	74
2.16	U5, Blatt 4	Herstellung einer Stützwand (SBW-45.2)	75
2.17	U5, Blatt 4	Herstellung einer Stützwand (SBW-46.1)	76
2.18	U5, Blatt 4	Herstellung einer Stützwand (SBW-46.2)	77
2.19	U5, Blatt 3	Herstellung einer Stützwand (SBW-47)	78
<i>Lärmschutzwände</i>			
2.20	U5, Blatt 3	Herstellung einer Lärmschutzwand unter der Brücke über den Tegeler Weg (LA 1.1)	79
2.21	U5, Blatt 3 bis 4	Herstellung einer Lärmschutzwand auf BW-AD44 (LA 1.2)	80
2.22	U5, Blatt 4	Herstellung einer Lärmschutzwand auf dem Damm zwischen BW-AD44 und -AD46 (LA 1.3)	81
2+23	U5, Blatt 4	Herstellung einer Lärmschutzwand auf BW-AD46 (LA 1.4)	82
2+24	U5, Blatt 4	Herstellung einer Lärmschutzwand auf Rampe (SBW) zum Weltlinger Trog (LA 1.5)	83
2+25	U5, Blatt 4	Herstellung einer Lärmschutzwand im Anschluss zum Weltlinger Trog (LA 1.6)	84
2+26	U5, Blatt 3	Herstellung einer Lärmschutzwand nördlich der RWB-Ost entlang der A 100 (LA 2.1)	85
2+27	U5, Blatt 3	Herstellung einer Lärmschutzwand nördlich der RWB-West (LA 3.1)	86
2+28	U5, Blatt 4	Herstellung einer Lärmschutzwand Mittelstreifen auf Rampe zum Weltlinger Trog (LA 4.1)	87
2+29	U5, Blatt 4	Herstellung einer Lärmschutzwand im Mittelstreifen auf BW-AD45 (LA 4.2)	88

Lfd. Nr.	Unterlage Nr./ Blatt-Nr.	Bezeichnung	Seite
2+30	U5, Blatt 4	Herstellung einer mittleren Lärmschutzwand auf dem Damm zwischen BW-AD44 und -AD46 (LA 4.3)	89
2+31	U5, Blatt 3 und 4	Herstellung einer Lärmschutzwand auf BW-AD43 (LA 4.4)	90
2+32	U5, Blatt 3	Herstellung einer mittleren Lärmschutzwand am südlichen Abschluss des BW-AD43 (LA 4.5)	91
2+33	U5, Blatt 4	Herstellung einer Lärmschutzwand im Anschluss zum Weltlinger Trog (LA 5.1)	92
2+34	U5, Blatt 4	Herstellung einer Lärmschutzwand ab AS Heckerdamm/Kurt-Schumacher-Damm bis BW-AD45 (LA 5.2)	93
2+35	U5, Blatt 4	Herstellung einer Lärmschutzwand auf Bauwerk BW-AD45 (LA 5.3)	94
2+36	U5, Blatt 4	Herstellung einer Lärmschutzwand auf dem Damm zwischen BW-AD45 und -AD43 (LA 5.4)	95
2+37	U5, Blatt 3 und 4	Herstellung einer Lärmschutzwand auf Bauwerk BW-AD43 (LA 5.5)	96
2+38	U5, Blatt 3	Herstellung einer Lärmschutzwand auf Rampe südlich des BW-AD43 (LA 5.6)	97
2+39	U5, Blatt 3	Herstellung einer Lärmschutzwand auf Auffahrt Siemensdamm (LA 5.7a)	98
2+40	U5, Blatt 3	Herstellung einer Lärmschutzwand auf Auffahrt Siemensdamm (LA 5.7b)	99
2+41	U5, Blatt 3	Herstellung einer Lärmschutzwand auf Bauwerk BW-AD42 (LA 6.1)	100
2+42	U5, Blatt 3	Herstellung einer Lärmschutzwand auf Auffahrt Siemensdamm (LA 6.2a)	101
2+43	U5, Blatt 3	Herstellung einer Lärmschutzwand auf Auffahrt Siemensdamm (LA 6.2b)	102
2+44	U5, Blatt 3	Herstellung einer Lärmschutzwand auf dem Damm nördlich der RWB-West (LA 7.1)	103
2+45	U5, Blatt 2 und 3	Herstellung einer Lärmschutzwand auf Bauwerk RWB-West (LA 7.2)	104
2+46	U5, Blatt 1	Herstellung einer Lärmschutzwand südlich der RWB-Ost (LA 9.1)	105
2+47	U5, Blatt 1 und 2	Herstellung einer Lärmschutzwand auf Bauwerk RWB-Ost (LA 9.2)	106
2+48	U5, Blatt 2	Herstellung einer Lärmschutzwand auf Bauwerk RWB-Ost (LA 9.3)	107
2+49	U5, Blatt 1 und 2	Herstellung einer Lärmschutzwand auf Bauwerk RWB-West (LA 10.1)	108
2+50	U5, Blatt 1	Herstellung einer Lärmschutzwand südlich der RWB-West (LA 10.2)	109
Entwässerung			
3.01	U5, Blatt 1	Einleitung von Straßenoberflächenwasser in das Grundwasser – mittels Sickeranlage (Versickerungsbecken 01)	110

Lfd. Nr.	Unterlage Nr./ Blatt-Nr.	Bezeichnung	Seite
3.02	U5, Blatt 3	Einleitung von Straßenoberflächenwasser in das Grundwasser – mittels Sickeranlage (Versickerungsbecken 02)	111
3.03	U5, Blatt 3	Einleitung von Straßenoberflächenwasser in das Grundwasser – mittels Sickeranlage (Versickerungsbecken 03)	112
3.04	U5, Blatt 3	Einleitung von Straßenoberflächenwasser in das Grundwasser – mittels Sickeranlage (Versickerungsbecken 04)	113
3.05	U5, Blatt 4	Einleitung von Straßenoberflächenwasser in das Grundwasser – mittels Sickeranlage (Versickerungsbecken 05)	114
3.06	U5, Blatt 3	Einleitung von Straßenoberflächenwasser – in eine vorhandene, unverändert bleibende gemeindliche Kanalisation (Ü150)	115
3.07	U5, Blatt 3	Einleitung von Straßenoberflächenwasser – in eine vorhandene, unverändert bleibende gemeindliche Kanalisation (Ü31)	116
3.08	U5, Blatt 4	Einleitung von Straßenoberflächenwasser – in eine vorhandene, unverändert bleibende gemeindliche Kanalisation (Ü26)	117
3.09	U5, Blatt 3	breitflächige Versickerung von Straßenoberflächenwasser	118
Leitungen			
4.001	U16.7, Blatt 1	Änderung einer Versorgungsleitung – in Längsführung und im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße - Lage auf privatem Gelände - Leitungsführung außerhalb des künftigen Straßenkörpers - Leitungsführung außerhalb der Gründungsbereiche	119
4.002	U16.7, Blatt 1	Beseitigung einer Versorgungsleitung	120
4.003	U16.7, Blatt 1	Beseitigung einer Versorgungsleitung	121
4.004	U16.7, Blatt 1	Änderung an einer in Längsführung vorhandenen Versorgungsleitung– Leitung kann im Straßenkörper verbleiben	122
4.005	U16.7, Blatt 1	Änderung an einer in Längsführung vorhandenen Versorgungsleitung– Leitung kann im Straßenkörper verbleiben	123
4.006	U16.7, Blatt 1	Beseitigung einer Versorgungsleitung	124
4.007	U16.7, Blatt 1	Beseitigung einer Versorgungsleitung	125
4.008	U16.7, Blatt 1	Änderung einer Versorgungsleitung	126
4.009	U16.7, Blatt 1	Beseitigung einer Versorgungsleitung	127
4.010	U16.7, Blatt 1 bis 4	Änderung einer auf der freien Strecke auf Straßengebiet vorhandenen kommunalen Beleuchtungsanlage	128
4.011	U16.7, Blatt 1 bis 4	Änderung einer auf der freien Strecke auf Straßengebiet vorhandenen kommunalen Beleuchtungsanlage	129
4.012	U16.7, Blatt 1	Beseitigung einer Versorgungsleitung	130
4.013	U16.7, Blatt 1	Änderung einer Versorgungsleitung	131

Lfd. Nr.	Unterlage Nr./ Blatt-Nr.	Bezeichnung	Seite
4.014	U16.7, Blatt 1	Verlegung einer zusätzlichen Versorgungsleitung	132
4.015	U16.7, Blatt 1	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie	133
4.016	U16.7, Blatt 1	Änderung einer Telekommunikationslinie	134
4.017	U16.7, Blatt 1 bis 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie	135
4.018	U16.7, Blatt 1	Änderung einer Versorgungsleitung	136
4.019	U16.7, Blatt 1	Änderung einer Versorgungsleitung	137
4.020	U16.7, Blatt 1	Beseitigung einer Versorgungsleitung	138
4.021	U16.7, Blatt 1	Beseitigung einer Versorgungsleitung	139
4.022	U16.7, Blatt 1	Beseitigung einer Versorgungsleitung	140
4.023	U16.7, Blatt 2	Beseitigung einer Versorgungsleitung	141
4.024	U16.7, Blatt 2	Änderung einer in vollem Umfang auf Privatgelände vorhandenen Telekommunikationslinie	142
4.025	U16.7, Blatt 2	Rückbau einer in vollem Umfang auf Privatgelände vorhandenen Telekommunikationslinie	143
4.026	U16.7, Blatt 2	Änderung einer Versorgungsleitung	144
4.027	U16.7, Blatt 2	Änderung einer in vollem Umfang auf Privatgelände vorhandenen Versorgungsleitung	145
4.028	U16.7, Blatt 2	Änderung einer in vollem Umfang auf Privatgelände vorhandenen Versorgungsleitung	146
4.029	U16.7, Blatt 2	Änderung einer in vollem Umfang auf Privatgelände vorhandenen Versorgungsleitung	147
4.030	U16.7, Blatt 2	Änderung einer in vollem Umfang auf Privatgelände vorhandenen Telekommunikationslinie	148
4.031	U16.7, Blatt 2	Änderung einer in vollem Umfang auf Privatgelände vorhandenen Telekommunikationslinie	149
4.032	U16.7, Blatt 2	Änderung einer in vollem Umfang auf Privatgelände vorhandenen Versorgungsleitung	150
4.033	U16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung	151
4.034	U16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung	152
4.035	U16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung	153
4.036	U16.7, Blatt 3	Beseitigung einer Versorgungsleitung	154

Lfd. Nr.	Unterlage Nr./ Blatt-Nr.	Bezeichnung	Seite
4.037	U16.7, Blatt 3	Anderung einer Versorgungsleitung	155
4.038	U16.7, Blatt 3	Änderung an einer in Längsführung vorhandenen Versorgungsleitung – Leitung kann im Straßenkörper verbleiben	156
4.039	U16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung - die Leitung ist in den Siemensdamm zu verlegen	157
4.040	U16.7, Blatt 3	Änderung an einer in Längsführung vorhandenen Versorgungsleitung – Leitung kann im Straßenkörper verbleiben	158
4.041	U16.7, Blatt 3	Änderung an einer in Längsführung vorhandenen Versorgungsleitung – Leitung kann im Straßenkörper verbleiben	159
4.042	U16.7, Blatt 3	Beseitigung einer Versorgungsleitung	160
4.043	U16.7, Blatt 3	Beseitigung einer Versorgungsleitung	161
4.044	U16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung	162
4.045	U16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung	163
4.046	U16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung	164
4.047	U16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung	165
4.048	U16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung	166
4.049	U16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung	167
4.050	U16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung	168
4.051	U16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung	169
4.052	U16.7, Blatt 3	Beseitigung einer Versorgungsleitung	170
4.053	U16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung	171
4.054	U16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung	172
4.055	U16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung	173
4.056	U16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung	174
4.057	U16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung	175
4.058	U16.7, Blatt 3	Beseitigung einer Versorgungsleitung	176
4.059	U16.7, Blatt 3	Verlegung einer zusätzlichen Versorgungsleitung	177

Lfd. Nr.	Unterlage Nr./ Blatt-Nr.	Bezeichnung	Seite
4.060	U16.7, Blatt 3	Verlegung einer zusätzlichen Versorgungsleitung	178
4.061	U16.7, Blatt 3	Beseitigung einer Versorgungsleitung	179
4.062	U16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung	180
4.063	U16.7, Blatt 3	Beseitigung einer Versorgungsleitung	181
4.064	U16.7, Blatt 3	Beseitigung einer Versorgungsleitung	182
4.065	U16.7, Blatt 3	Änderung an einer in Längsführung vorhandenen Versorgungsleitung – Leitung kann im Straßenkörper verbleiben	183
4.066	U16.7, Blatt 3	Beseitigung einer Versorgungsleitung	184
4.067	U16.7, Blatt 3	Beseitigung einer Versorgungsleitung	185
4.068	U16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung	186
4.069	U16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung	187
4.070	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf der freien Strecke auf Straßengebiet vorhandenen kommunalen Beleuchtungsanlage	188
4.071	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf der freien Strecke auf Straßengebiet vorhandenen kommunalen Beleuchtungsanlage	189
4.072	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf der freien Strecke auf Straßengebiet vorhandenen kommunalen Beleuchtungsanlage	190
4.073	U16.7, Blatt 3	Änderung einer vorhandenen kommunalen Beleuchtungsanlage – allein wegen Verdrängung des Geh- und Radweges	191
4.074	U16.7, Blatt 3	Änderung einer vorhandenen kommunalen Beleuchtungsanlage – allein wegen Verdrängung des Geh- und Radweges	192
4.075	U16.7, Blatt 3	Änderung einer vorhandenen kommunalen Beleuchtungsanlage – allein wegen Verdrängung des Geh- und Radweges	193
4.076	U16.7, Blatt 3	Änderung einer vorhandenen kommunalen Beleuchtungsanlage – allein wegen Verdrängung des Geh- und Radweges	194
4.077	U16.7, Blatt 3	Änderung einer vorhandenen kommunalen Beleuchtungsanlage – allein wegen Verdrängung des Geh- und Radweges	195
4.078	U16.7, Blatt 3	Beseitigung einer Versorgungsleitung	196
4.079	U16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung	197
4.080	U16.7, Blatt 3	Beseitigung einer Telekommunikationslinie – bei der Einziehung des bisher genutzten Verkehrsweges	198
4.081	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	199

Lfd. Nr.	Unterlage Nr./ Blatt-Nr.	Bezeichnung	Seite
4.082	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	200
4.083	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	201
4.084	U16.7, Blatt 3	Beseitigung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie	202
4.085	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	203
4.086	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	204
4.087	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	205
4.088	U16.7, Blatt 3	Verlegung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird zukünftig erschwert	206
4.089	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	207
4.090	U16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung	208
4.091	U16.7, Blatt 3	Änderung einer Leitung mit betriebsinternen Überwachungskabeln für Versorgungsleitungen	209
4.092	U16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung	210
4.093	U16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung	211
4.094	U16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung	212
4.095	U16.7, Blatt 3	Beseitigung einer Versorgungsleitung	213
4.096	U16.7, Blatt 3	Beseitigung einer Versorgungsleitung	214
4.097	U16.7, Blatt 3	Beseitigung einer Versorgungsleitung	215
4.098	U16.7, Blatt 3	Beseitigung einer Telekommunikationslinie – bei der Einziehung des bisher genutzten Verkehrsweges	216
4.099	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	217
4.100	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	218
4.101	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	219

Lfd. Nr.	Unterlage Nr./ Blatt-Nr.	Bezeichnung	Seite
4.102	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	220
4.103	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	221
4.104	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	222
4.105	U16.7, Blatt 3	Verlegung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird zukünftig erschwert	223
4.106	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	224
4.107	U16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung	225
4.108	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	226
4.109	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	227
4.110	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	228
4.111	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	229
4.112	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	230
4.113	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	231
4.114	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	232
4.115	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	233
4.116	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	234
4.117	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	235
4.118	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	236

Lfd. Nr.	Unterlage Nr./ Blatt-Nr.	Bezeichnung	Seite
4.119	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	237
4.120	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	238
4.121	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	239
4.122	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	240
4.123	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	241
4.124	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	242
4.125	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	243
4.126	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	244
4.127	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	245
4.128	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	246
4.129	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	247
4.130	U16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	248
4.131	U16.7, Blatt 3	Beseitigung einer auf vorhandenem Straßengebiet befindlichen Werbetafel	249
4.132	U16.7, Blatt 3	Beseitigung einer auf vorhandenem Straßengebiet befindlichen Werbetafel	250
4.133	U16.7, Blatt 4	Beseitigung einer Versorgungsleitung	251
4.134	U16.7, Blatt 4	Beseitigung einer Versorgungsleitung	252
4.135	U16.7, Blatt 4	Beseitigung einer Versorgungsleitung	253
4.136	U16.7, Blatt 4	Änderung an einer in Längsführung vorhandenen Versorgungsleitung – Leitung kann im Straßenkörper verbleiben	254
4.137	U16.7, Blatt 4	Änderung an einer in Längsführung vorhandenen Versorgungsleitung – Leitung ist in den Fahrbahnbereich zu verlegen	255

Lfd. Nr.	Unterlage Nr./ Blatt-Nr.	Bezeichnung	Seite
4.138	U16.7, Blatt 4	Änderung an einer in Längsführung vorhandenen Versorgungsleitung – Leitung kann im Straßenkörper verbleiben	256
4.139	U16.7, Blatt 4	Änderung einer Versorgungsleitung - Leitungsführung durch Stützbauwerk erforderlich	257
4.140	U16.7, Blatt 4	Änderung einer Versorgungsleitung	258
4.141	U16.7, Blatt 4	Beseitigung einer Versorgungsleitung	259
4.142	U16.7, Blatt 4	Änderung einer vorhandenen kommunalen Beleuchtungsanlage	260
4.143	U16.7, Blatt 4	Änderung einer Versorgungsleitung	261
4.144	U16.7, Blatt 4	Änderung einer Versorgungsleitung	262
4.145	U16.7, Blatt 4	Änderung einer Versorgungsleitung	263
4.146	U16.7, Blatt 4	Beseitigung einer Versorgungsleitung	264
4.147	U16.7, Blatt 4	Änderung einer Versorgungsleitung	265
4.148	U16.7, Blatt 4	Änderung einer Versorgungsleitung	266
4.149	U16.7, Blatt 4	Beseitigung einer Versorgungsleitung	267
4.150	U16.7, Blatt 4	Änderung einer Versorgungsleitung - Leitungsführung durch Stützbauwerk erforderlich	268
4.151	U16.7, Blatt 4	Änderung einer Versorgungsleitung - Leitungsführung durch Stützbauwerk erforderlich	269
4.152	U16.7, Blatt 4	Änderung einer Versorgungsleitung - Leitungsführung durch Stützbauwerk erforderlich	270
4.153	U16.7, Blatt 4	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	271
4.154	U16.7, Blatt 4	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	272
4.155	U16.7, Blatt 4	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	273
4.156	U16.7, Blatt 5	Beseitigung einer Versorgungsleitung	274
4.157	U16.7, Blatt 5	Änderung an einer in Längsführung vorhandenen Versorgungsleitung – Leitung kann im Straßenkörper verbleiben	275
Naturschutz und Landschaftspflege			276
5.01	U 9.2, Blatt 3, 4	Anlage von Laubbaumreihen entlang des Siemensdammes (Kompensationsmaßnahme Nr. 4.1 A)	276

Lfd. Nr.	Unterlage Nr./ Blatt-Nr.	Bezeichnung	Seite
5.02	U 9.2, Blatt 4	Anlage von Laubbaumreihen entlang des Siemensdammes (Kompensationsmaßnahme Nr. 4.2 A)	277
5.03	U 9.2, Blatt 4	Anlage eines Laubbaum-Hains zwischen A 111 und Kurt-Schumacher-Damm (Kompensationsmaßnahme Nr. 4.3 A)	278
5.04	U 9.2, Blatt 2, 3	Anlage einer Laubbaumreihe zwischen Schleuse Charlottenburg und dem nördlich verlaufenden Rad- und Gehweg (Kompensationsmaßnahme Nr. 4.4 A)	279
5.05	U 9.2, Blatt 2, 3	Anlage von Laubbaumgruppen zwischen den beiden Rudolf-Wissell-Brücken nördlich der Schleuse Charlottenburg (Kompensationsmaßnahme Nr. 4.5 A)	280
5.06	U 9.2, Blatt 2	Anlage von Laubbäumen auf der Nonneninsel (Kompensationsmaßnahme Nr. 4.6 A)	281
5.07	U 9.2, Blatt 2	Anlage von Laubbaumgruppen zwischen dem Siemensbahndamm und der Spree (Kompensationsmaßnahme Nr. 4.7 A)	282
5.08	U 9.2, Blatt 1	Anlage flächiger Gehölzpflanzungen auf den Böschungsflächen des südlichen Widerlagers der Rudolf-Wissell-Brücke (Kompensationsmaßnahme Nr. 7.1 A)	283
5.09	U 9.2, Blatt 3	Anlage flächiger Gehölzpflanzungen innerhalb der Flächen des AD Charlottenburg (Kompensationsmaßnahme Nr. 7.2 A)	284
5.10	U 9.2, Blatt 4	Anlage flächiger Gehölzpflanzungen auf den Böschungsflächen des nördlichen Widerlagers der Rudolf-Wissell-Brücke und zwischen der A 111 und dem Kurt-Schumacher-Damm (Kompensationsmaßnahme Nr. 7.3 A)	285
5.11	U 9.2, Blatt 1 - 4	Anlage von mehrschichtigen Gehölzbeständen (Kompensationsmaßnahme Nr. 7.4 A)	286
5.12	U 9.2, Blatt 3	Anlage von Gebüschpflanzungen auf der südexponierten Böschungsfäche der Auffahrtsrampe vom Siemensdamm auf die A 100 (Kompensationsmaßnahme Nr. 8 A)	288
5.13	U 9.2, Blatt 3	Entwicklung frischer bis nasser Ruderalstandorte im Bereich der trassenbegleitenden Mulden (Kompensationsmaßnahme Nr. 9 A)	289
5.14	U 9.2, Blatt 2, 3	Anlage von extensiv genutztem Grünland entlang des Geh- und Radwegs nördlich der Schleuse Charlottenburg (Kompensationsmaßnahme Nr. 10.1 A)	290
5.15	U 9.2, Blatt 3, 4	Anlage von extensiv genutztem Grünland innerhalb der Flächen des AD Charlottenburg (Kompensationsmaßnahme Nr. 10.2 A)	291
5.16	U 9.2, Blatt 3, 4	Anlage von extensiv genutztem, frischen Grünland (Kompensationsmaßnahme Nr. 10.3 A)	292
5.17	U 9.2, Blatt 1, 3	Entwicklung von trocken-warmen Ruderalfluren auf Böschungsflächen der Trasse (Kompensationsmaßnahme Nr. 11.1 A)	293
5.18	U 9.2, Blatt 1, 3	Anlage trocken-warmer Ruderalflächen und Habitatstrukturen für die Zauneidechse (Kompensationsmaßnahme Nr. 11.2 A)	294
5.19	U 9.2, Blatt 2	Vorgezogene Schaffung von Habitatflächen im Gleisdreieck für die Zauneidechse und Gelbspötter (Kompensationsmaßnahme Nr. 13.2 A <small>CEF 5.3</small>)	296

Lfd. Nr.	Unterlage Nr./ Blatt-Nr.	Bezeichnung	Seite
5.20	U 9.2, Blatt 2	Vorgezogene Schaffung von Habitatflächen im Gleisdreieck für die Zauneidechse - Anlage von Reptilienwällen (Kompensationsmaßnahme Nr. 13.3 A <small>CEF 5.3</small>)	297
5.21	U 9.2, Blatt 3	Vorgezogene Schaffung von Habitatflächen für die Zauneidechse durch die Anlage einer artenreichen, frische Mähwiese (Kompensationsmaßnahme Nr. 14.1 A <small>CEF 5.4</small>)	298
5.22	U 9.2, Blatt 3	Vorgezogene Habitatanreicherung für die Zauneidechse durch die Anlage von Reptilienwällen (Kompensationsmaßnahme Nr. 14.2 A <small>CEF 5.4</small>)	299
5.23	U 9.2, Blatt 3	Anlage einer artenreichen Mähwiese im Schleusenpark (Kompensationsmaßnahme Nr. 14.3 A)	300
5.24	U 9.2, Blatt 2, 3	Anlage von extensiv genutztem Grünland zwischen Schleuse Charlottenburg und den nördlichen Widerlagern der Rudolf-Wissell-Brücken (Kompensationsmaßnahme Nr. 15.1 A)	301
5.25	U 9.2, Blatt 2	Anlage krautiger, grasiger Säume zwischen Nonnendamm und Schleuse Charlottenburg (Kompensationsmaßnahme Nr. 15.2 A)	302
5.26	U 9.2, Blatt 2	Anlage einer mäßig artenreichen, frischen Mähwiese unter der östlichen Rudolf-Wissell-Brücke auf der Nonneninsel (Kompensationsmaßnahme Nr. 15.3 A)	303
5.27	U 9.2, Blatt 2	Anlage krautiger, grasiger Säume unter den Rudolf-Wissell-Brücken innerhalb des Gleisdreiecks (Kompensationsmaßnahme Nr. 15.4 A)	304
5.28	U 9.2, Blatt 1, 2	Anlage krautiger, grasiger Säume zwischen dem Gleisdreieck und dem südlichen Widerlager der Rudolf-Wissell-Brücke (Kompensationsmaßnahme Nr. 15.5 A)	305
5.29	U 9.2, Blatt 1	Anlage von extensiv genutztem Grünland auf den Böschungs- und Nebenflächen des VB 01 (Kompensationsmaßnahme Nr. 17.1 A)	306
5.30	U 9.2, Blatt 1	Entwicklung von feuchtem Ansaatgrünland innerhalb des VB 01 (Kompensationsmaßnahme Nr. 17.2 A)	307
5.31	U 9.2, Blatt 1	Anlage trocken-warmer Ruderalflur im Süden des VB 01 (Kompensationsmaßnahme Nr. 17.3 A)	308
5.32	U 9.2, Blatt 1	Anlage von Laubbäumen im Bereich des VB 01 (Kompensationsmaßnahme Nr. 17.4 A)	309
5.33	U 9.2, Blatt 3	Anlage von extensiv genutztem Grünland auf den Böschungs- und Nebenflächen des VB 02 (Kompensationsmaßnahme Nr. 18.1 A)	310
5.34	U 9.2, Blatt 3	Entwicklung von feuchtem Ansaatgrünland innerhalb des VB 02 (Kompensationsmaßnahme Nr. 18.2 A)	311
5.35	U 9.2, Blatt 3	Anlage von Laubbäumen im Bereich des VB 02 (Kompensationsmaßnahme Nr. 18.3 A)	312
5.36	U 9.2, Blatt 3	Anlage von extensiv genutztem Grünland auf den Böschungs- und Nebenflächen des VB 03 (Kompensationsmaßnahme Nr. 19.1 A)	313
5.37	U 9.2, Blatt 3	Entwicklung von feuchtem Ansaatgrünland innerhalb des VB 03 (Kompensationsmaßnahme Nr. 19.2 A)	314
5.38	U 9.2, Blatt 3	Anlage von Laubbäumen im Bereich des VB 03 (Kompensationsmaßnahme Nr. 19.3 A)	315

Lfd. Nr.	Unterlage Nr./ Blatt-Nr.	Bezeichnung	Seite
5.39	U 9.2, Blatt 3	Anlage von extensiv genutztem Grünland auf den Böschungs- und Nebenflächen des VB 04 (Kompensationsmaßnahme Nr. 20.1 A)	316
5.40	U 9.2, Blatt 3	Entwicklung von feuchtem Ansaatgrünland innerhalb des VB 04 (Kompensationsmaßnahme Nr. 20.2 A)	317
5.41	U 9.2, Blatt 3	Anlage von Laubbäumen im Bereich des VB 04 (Kompensationsmaßnahme Nr. 20.3 A)	318
5.42	U 9.2, Blatt 4	Anlage von extensiv genutztem Grünland auf den Böschungs- und Nebenflächen des VB 05 (Kompensationsmaßnahme Nr. 21.1 A)	319
5.43	U 9.2, Blatt 4	Entwicklung von feuchtem Ansaatgrünland innerhalb des VB 05 (Kompensationsmaßnahme Nr. 21.2 A)	320
5.44	U 9.2, Blatt 4	Anlage einer flächigen Gehölzpflanzung am südlichen Böschungsfuß des VB 05 (Kompensationsmaßnahme Nr. 21.3 A)	321
5.45	U 9.2, Blatt 4	Anlage von Laubbäumen im Bereich des VB 05 (Kompensationsmaßnahme Nr. 21.4 A)	322
5.46	U 9.2, Blatt 1, 6	Ergänzende Alleebepflanzung auf dem Luisenfriedhof III (Kompensationsmaßnahme Nr. 22 A)	323
5.47	U 9.2, Blatt 4	Begrünung der LSW 1.3 Richtung Jakob-Kaiser-Platz (Kompensationsmaßnahme Nr. 23.1 A)	324
5.48	U 9.2, Blatt 4	Begrünung der LSW 1.5 Richtung Paul-Hertz-Siedlung (Kompensationsmaßnahme Nr. 23.2 A)	325
5.49	U 9.2, Blatt 4	Begrünung der LSW 5.2 Richtung Heilmannring (Kompensationsmaßnahme Nr. 23.3 A)	326
5.50	U 9.2, Blatt 4	Begrünung der LSW 5.4 Richtung Heilmannring (Kompensationsmaßnahme Nr. 23.4 A)	327
5.51	U 9.2, Blatt 1	Begrünung von Teilen der LSW 9.1 Richtung Sophie-Charlotten-Straße (Kompensationsmaßnahme Nr. 23.5 A)	328
5.52	U 9.2, Blatt 1	Begrünung von Teilen der LSW 10.2 Richtung Fürstenbrunner Weg (Kompensationsmaßnahme Nr. 23.6 A)	329
5.53	U 9.2, Blatt 2	Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse im Brückenbauwerk der Rudolf-Wissell-Brücke (Kompensationsmaßnahme Nr. 24.1 A _{CEF 1})	330
5.54	U 9.2, Blatt 1, 2, 6, 7	Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von Baumhöhlen mit Eignung als Wochenstubenquartier (Kompensationsmaßnahme Nr. 24.2 A _{CEF 2})	331
5.55	U 9.2, Blatt 1, 2, 6, 7	Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von Baumhöhlen mit Winterquartiereignung (Kompensationsmaßnahme Nr. 24.3 A _{CEF 3})	333
5.56	U 9.2, Blatt 1, 2, 6, 7	Bereitstellung von Ausweichquartieren für spaltenbewohnende Fledermausarten bei Verlust von spaltenreichen Bäumen mit Eignung als Wochenstubenquartier (Kompensationsmaßnahme Nr. 24.4 A _{CEF 4})	335
5.57	U 9.2, Blatt 1, 2, 6, 7	Bereitstellung von Nistgelegenheiten für Baumhöhlenbrüter ohne eigenen Nestbau (Kompensationsmaßnahme Nr. 25.1 A _{CEF 6})	337
5.58	U 9.2, Blatt 1, 2	Bereitstellung von Nistgelegenheiten für Gebäudebrüter (Kompensationsmaßnahme Nr. 25.2 A _{CEF 7})	339

Lfd. Nr.	Unterlage Nr./ Blatt-Nr.	Bezeichnung	Seite
5.59	U 9.2, Blatt 2, 3	Bereitstellung und Unterhaltung von Artenschutzhäusern mit Habitatflächenfunktion für Gebäudebrüter und Fledermäuse (Kompensationsmaßnahme Nr. 25.3 A _{CEF 8})	340
5.60	U 9.2, Blatt 7	Anlage von Röhrichtstreifen am Ufer der Spree zur temporären Schaffung von Teichrallenlebensräumen (Kompensationsmaßnahme Nr. 26 A _{CEF 9})	341
5.61	U 9.2, Blatt 8	Ökologischer Waldumbau (Kompensationsmaßnahme Nr. 1 E)	342
5.62	U 9.2, Blatt 1 - 4	Ansaat von Landschaftsrasen auf den Straßennebenflächen (Gestaltungsmaßnahme Nr. 1 G)	344

VORBEMERKUNGEN ZUM REGELUNGSVERZEICHNIS

0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch die Autobahn GmbH, vertreten durch die DEGES führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch und trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen wird.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Umbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Umbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Öffentliche Straßen: das Land Berlin (§ 7 Abs. 1 BerlStrG),

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/§§ 39 ff. BWG).

Für die Unterhaltung von Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen sowie von Be- und Entwässerungsräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 WHG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 BWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung).

4. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG

bzw. § 17 BerlStrG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

5. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bzw. direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer bedarf der Erlaubnis gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Berliner Wassergesetz (BWG). Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

6. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.)“ geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßennutzungen vorliegen. Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

7. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzzielentsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.

Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltlast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.

- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

8. Sonstiges

Das nachfolgende Regelungsverzeichnis ist in folgende Blöcke untergliedert:

1. Straßen, Wege, Zufahrten und Sonstiges

- Bundesautobahnen, Gemeindestraßen (Stadtstraßen), Geh- und Radwege
- Einfriedigungen
- Öffentlicher Nahverkehr
- Wartungswege
- Bauprovisorien und Maßnahmen während der Bauausführung
- Abbruch

2. Bauwerke

- Ingenieurbauwerke
- Stützwände
- Lärmschutzwände

3. Entwässerung

- Versickerungsanlagen
Einleitung in vorhandene gemeindliche Kanalisation

4. Leitungen

- Telekommunikationsanlagen
Elektrizitätsanlagen, Wasserver-/entsorgungsanlagen,
sonstige Leitungen (z. B. Kanalleitungen)

5. Naturschutz und Landschaftspflege

- Kompensationsmaßnahmen
Gestaltungsmaßnahmen

Die Blätter des nachfolgenden Regelungsverzeichnisses sind gemäß den o. g. Blöcken sortiert. Aus der Lfd. Nr. des Regelungsverzeichnisses ist die Zugehörigkeit zum jeweiligen Block und die Darstellung auf den Lageplänen zum Regelungsverzeichnis erkennbar.

Beispiel:

Regelungsverzeichnis-Nummer 1.24 bedeutet:

Block 1, Straßen und Wege

lfd. Nr. des Sachverhaltes,

beginnend bei 1, fortlaufend: 1, 2, 3

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 21

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.01	0+100 bis 2+252,122 (Achse 1100) 0+150 bis 2+330,043 (Achse 1500) Unterlage 5, Blatt 1 bis 4	Umbau der Bundesautobahnen A 100 und A 111 sowie des Autobahndreiecks Charlottenburg	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Die Bundesautobahn A 100 wird in Fahrtrichtung Nord zwischen Bau-km 0+100 (Achse 1100) bis 1+732,435 (Achse 1200) sowie in Fahrtrichtung Süd zwischen Bau-km 0+641 (Achse 1600) bis 2+330,043 (Achse 1500) südlich der Rudolf-Wissell-Brücke mit einem Regelquerschnitt RQ 38,5* und im Bereich der Rudolf-Wissell-Brücke mit einem modifizierten RQ 38,5B entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA - Ausgabe 2008 mit Korrekturen vom Mai 2012) umgebaut.</p> <p>Die Bundesautobahn A 111 wird in Fahrtrichtung Nord zwischen Bau-km 1+334,540 und 2+252,122 (Achse 1100) sowie in Fahrtrichtung zwischen Süd Bau-km 0+150 und 1+066,219 (Achse 1500) wie im Bestand mit einem Regelquerschnitt RQ 25 entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA - Ausgabe 2008 mit Korrekturen vom Mai 2012) umgebaut.</p> <p>Das die A 100 und die A 111 sowie den Siemensdamm verknüpfende Autobahndreieck Charlottenburg wird entsprechend der verkehrlichen Anforderungen umgebaut. Die dabei zu erneuernden Rampen zum Tegeler Weg, von der A 100 zum Siemensdamm sowie vom Siemensdamm zur A 100 erhalten jeweils einen Regelquerschnitt Q 1 entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA - Ausgabe 2008 mit Korrekturen vom Mai 2012).</p> <p>Für den durch diesen Straßenbauplan erfassten Abschnitt einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Kostenträger, soweit nicht in den nachfolgenden Nummern dieses Regelungsverzeichnisses abweichende Regelungen getroffen sind.</p> <p>Die neuen Teile der Bundesautobahn gelten nach § 2 Abs. 6 i. V. m. Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Die künftig für den Verkehr entbehrliehen (Teil-) Strecken werden gemäß § 2 Abs. 4 i. V. m. Abs. 6 Satz 4 FStrG eingezogen und zwar jeweils mit der Maßgabe, dass die Einziehung mit der Sperrung der entsprechenden Straßenteile wirksam wird.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Seite: 22

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

1.02	gesamter Abschnitt Unterlage 5, Blatt 1 bis 4	Ausweisung von Arbeitsflächen	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer <u>Unterhaltung während der Bauausführung:</u> Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Für die Baudurchführung werden in den auf den Plänen gesondert dargestellten Bereichen Arbeitsflächen ausgewiesen; die vorübergehende Unterhaltungspflicht obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Nach Beendigung der Straßenbauarbeiten werden die Arbeitsflächen auf Kosten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) rekultiviert. Soweit mit den Arbeitsflächen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) verbunden sind, werden diese im Rahmen der Rekultivierung gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. Die Details der Ausgleichsmaßnahmen finden sich im Maßnahmeblatt zur Maßnahme-Nr. 1 A in der Unterlage 9.3 Maßnahmeblätter.</p> <p>Davon betroffen sind folgende Flurstücke: <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th align="left">GV-Nr.</th> <th align="right">m²</th> <th align="left">Flur</th> <th align="left">Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1.01.1</td><td align="right">25</td><td>1</td><td>751</td></tr> <tr><td>1.01.3</td><td align="right">40</td><td>1</td><td>751</td></tr> <tr><td>1.05.2</td><td align="right">323</td><td>1</td><td>713</td></tr> <tr><td>1.06.2</td><td align="right">120</td><td>1</td><td>711</td></tr> <tr><td>1.07.2</td><td align="right">396</td><td>1</td><td>704</td></tr> <tr><td>1.08.2</td><td align="right">264</td><td>1</td><td>740</td></tr> <tr><td>1.09.2</td><td align="right">17</td><td>1</td><td>739</td></tr> <tr><td>1.10.2</td><td align="right">205</td><td>1</td><td>732</td></tr> <tr><td>1.11.2</td><td align="right">164</td><td>1</td><td>731</td></tr> <tr><td>1.12.1</td><td align="right">119</td><td>1</td><td>738</td></tr> <tr><td>1.13.1</td><td align="right">8</td><td>1</td><td>737</td></tr> <tr><td>1.14.1</td><td align="right">17</td><td>1</td><td>729</td></tr> <tr><td>1.15.1</td><td align="right">49</td><td>1</td><td>728</td></tr> </tbody> </table>	GV-Nr.	m ²	Flur	Flurstück	1.01.1	25	1	751	1.01.3	40	1	751	1.05.2	323	1	713	1.06.2	120	1	711	1.07.2	396	1	704	1.08.2	264	1	740	1.09.2	17	1	739	1.10.2	205	1	732	1.11.2	164	1	731	1.12.1	119	1	738	1.13.1	8	1	737	1.14.1	17	1	729	1.15.1	49	1	728
GV-Nr.	m ²	Flur	Flurstück																																																									
1.01.1	25	1	751																																																									
1.01.3	40	1	751																																																									
1.05.2	323	1	713																																																									
1.06.2	120	1	711																																																									
1.07.2	396	1	704																																																									
1.08.2	264	1	740																																																									
1.09.2	17	1	739																																																									
1.10.2	205	1	732																																																									
1.11.2	164	1	731																																																									
1.12.1	119	1	738																																																									
1.13.1	8	1	737																																																									
1.14.1	17	1	729																																																									
1.15.1	49	1	728																																																									

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 23

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung			
				5			
1	2	3	4	5			
				1.16.2	179	1	360
				1.17.2	151	1	698
				1.18.2	712	1	757
				1.19.1	145	1	227/4
				1.20.1	485	1	228/10
				1.21.1	205	1	206/5
				1.22.1	56	1	756
				1.23.1	42	1	601
				1.24.2	1.146	1	206/4
				1.27.1	3.468	3	105
				1.28.2	5.004	3	48
				1.29.1	869	1	771
				1.30.1	6	1	768
				1.31.1	1.725	1	664
				1.32.2	6.302	1	763
				1.32.3	805	1	763
				1.33.2	81	1	765
				1.36.2	9.023	1	767
				1.37.2	69	1	691
				1.38.2	32	1	722
				1.39.2	604	1	721
				1.40.2	5.934	3	86
				1.41.1	1.191	3	87
				1.42.1	207	3	115
				1.42.2	1.693	3	115
				1.42.3	2.131	3	115
				2.01.1	328	3	104
				2.02.2	1.112	3	91
				2.03.2	937	3	89

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 24

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung			
				5			
1	2	3	4	5			
				2.03.4	11.901	3	89
				2.04.1	4.485	3	90
				2.05.1	1.116	3	93
				2.06.1	42	3	117
				2.06.3	406	3	117
				2.07.1	1.299	3	103
				2.08.2	4.407	3	119
				2.09.1	304	3	56
				2.09.4	263	3	56
				2.10.1	422	3	57
				2.11.1	203	3	3/3
				2.12.1	46	3	72
				2.13.2	67	3	58
				2.13.4	1.920	3	58
				2.14.2	968	10	502
				2.14.3	4.045	10	502
				2.15.1	245	10	504
				2.16.1	1.111	10	507
				2.17.2	1.063	10	512
				2.17.3	6.565	10	512
				2.18.2	2.223	10	568
				2.18.3	6.034	10	568
				2.19.2	2.629	3	94
				2.19.4	15	3	94
				2.20.2	4.006	3	95
				2.21.2	2.950	3	112
				2.21.3	698	3	112
				2.22.1	48	3	71
				2.23.2	228	3	70

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 25

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung			
				5			
1	2	3	4	5			
				2.23.3	63	3	70
				2.24.2	132	3	59
				2.24.4	3.785	3	59
				2.24.5	470	3	59
				2.25.2	495	3	73
				2.26.2	5.196	10	503
				2.26.3	3.582	10	503
				2.27.1	843	10	508
				2.28.2	615	10	513
				2.28.3	799	10	513
				2.29.1	165	3	37/13
				3.01.1	182	10	294
				3.01.2	1.346	10	294
				3.02.1	175	10	292
				3.02.2	480	10	292
				3.03.2	469	10	249
				3.03.3	48	10	249
				3.04.1	397	10	374
				3.05.1	1	10	124/17
				3.06.2	24.099	10	248
				3.07.2	38	10	237
				3.07.3	9.565	10	237
				3.08.1	19	10	408
				3.09.1	27	10	243
				3.09.2	1.217	10	243
				3.10.1	45	10	510
				3.11.2	238	10	511
				3.11.3	76	10	511
				3.12.2	10	10	252

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 26

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung			
				5			
1	2	3	4	5			
				3.12.3	1.930	10	252
				3.13.1	13	10	113/9
				3.13.2	236	10	113/9
				4.01.1	28	10	295
				4.02.2	454	10	283
				4.02.3	1.313	10	283
				4.03.1	110	10	32/158
				4.04.1	3	10	32/157
				4.05.1	150	10	32/159
				4.05.2	42	10	32/159
				4.05.3	144	10	32/159
				4.06.1	807	10	493
				4.06.2	6.668	10	493
				4.07.1	205	10	280
				4.07.2	1.136	10	280
				5.01.1	1.272	1	487
				5.02.1	16	1	3369/176
				5.03.1	1.494	1	599
				5.04.1	896	1	593
				5.04.2	3.112	1	593
				5.05.3	530	1	537
				5.06.1	1.141	1	179/9
				5.07.2	4	1	538
				5.08.1	228	1	598
				6.01.1	79.879	1	499
				6.02.1	37.360	1	500
				7.01.1	140	3	60

Die Eigentümer werden für den vorübergehenden Nutzungsentzug entschädigt.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 27

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.03	1+915 (Achse 1500) Unterlage 5, Blatt 1	Verdrängung einer öffentlichen Straße – <u>ohne</u> Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Zustand beim Umbau der Bundesfernstraße	a) und b) Land Berlin als Träger der Straßenbaulast der verdrängten Straße	<p>Die vorhandene Stichstraße zum Fürstenbrunner Weg verläuft teilweise in der Trasse der Bundesfernstraße; sie wird beim Umbau der Bundesfernstraße verdrängt.</p> <p>Die verdrängte Straße weist folgenden Querschnitt auf: Fahrbahnbreite 6,00 m. Die verdrängte Straße ist wie folgt befestigt: Großsteinpflaster.</p> <p>Sie wird - wie im Lageplan dargestellt - in einer Länge von 180 m in vorhandener Breite von im Mittel 6,00 m und entsprechend der vorhandenen Befestigungsart verlegt. Der vorhandene einseitige Gehweg und die Zufahrt zum Flurstück 206/5, Flur 1, Gemarkung Charlottenburg werden wie im Lageplan dargestellt wiederhergestellt. Im weiteren Verlauf Richtung Osten schließt sich ab der Zufahrt zu den Flächen nördlich des Widerlagers der Rudolf-Wissell-Brücke ein Wartungsweg der Bundesstraßenverwaltung (lfd. Nr. 1.25 dieses Regelungsverzeichnisses) an.</p> <p>Mit der Verkehrsfreigabe obliegt die Unterhaltung dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen der verdrängten Straße, in dessen Eigentum auch die neuen Verkehrsflächen überführt werden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Der neue Straßenteil gilt nach § 3 Abs. 5 BerlStrG durch die Verkehrsfreigabe als gewidmet.</p> <p>Teile der verdrängten Straße, die dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten durch die Sperrung als eingezogen (§ 4 Abs. 5 BerlStrG).</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 28

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.04	1+210 bis 1+535 (Achse 1100) Unterlage 5, Blatt 2 und 3	Verdrängung eines öffentlichen Geh- und Radweges – <u>ohne</u> Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Zustand beim Umbau der Bundesfernstraße	<u>1.) Abschnitt von Nonnendamm bis Bau-km 1+400 (Achse 1100)</u> 1.a) Bundeswasserstraßenverwaltung als Träger der Straßenbaulast des verdrängten Weges 1.b) Land Berlin als Träger der Straßenbaulast des verdrängten Weges <u>Abschnitt von Bau-km 1+400 (Achse 1100) bis Bauende des Weges</u> 2.a) und b) Land Berlin als Träger der Straßenbaulast des verdrängten Weges	Der vorhandene Geh- und Radweg im Park am Schleusenkanal verläuft teilweise in der Trasse der Bundesfernstraße; er wird beim Umbau der Bundesfernstraße verdrängt. Der vorhandene Weg hat eine Breite von 3,50 m und ist wie folgt befestigt: Verbundpflaster (Flächen Abschnitt zu 1.) bzw. Kies (Flächen Abschnitt zu 2.). Er wird - wie im Lageplan dargestellt - in einer Länge von 400 m in vorhandener Breite von im Mittel 3,50 m und entsprechend der vorhandenen Befestigungsart verlegt. Mit der Verkehrsfreigabe obliegt die Unterhaltung dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen des verdrängten Weges, in dessen Eigentum auch die neuen Verkehrsflächen überführt werden. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Der neue Straßenteil gilt nach § 3 Abs. 5 BerlStrG durch die Verkehrsfreigabe als gewidmet. Teile der verdrängten Straße, die dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten durch die Sperrung als eingezogen (§ 4 Abs. 5 BerlStrG).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 29

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.05	1+850 bis 1+965 und 2+165 bis 2+280 (Achse 1221) Unterlage 5, Blatt 3	Wiederherstellung eines gemeinsamen (= kombinierten) Geh- und Radweges – Verdrängungsmaßnahme	a) und b) Land Berlin	Der in der Baulast des Landes Berlin stehende gemeinsame (= kombinierte) Geh- und Radweg auf der rechten Seite des Siemensdammes wird durch die Baumaßnahme verdrängt. Er weist bisher eine mittlere Breite von 4,50 m auf und wird in einer Breite von 4,50 m wiederhergestellt. Die Befestigung erfolgt mit Asphalt (Radweg) bzw. Betonsteinplatten (Gehweg). Die Kosten trägt gemäß lfd. Nr. 1.01 dieses Regelungsverzeichnisses die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des gemeinsamen Geh- und Radweges verbleibt den bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 30

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.06	0+435,0 bis 0+854,5 (Achse 1518) Unterlage 5, Blatt 3	Wiederherstellung eines gemeinsamen (= kombinierten) Geh- und Radweges – Verdrängungsmaßnahme	a) und b) Land Berlin	<p>Der in der Baulast des Landes Berlin stehende gemeinsame (= kombinierte) Geh- und Radweg auf der linken Seite des Siemensdammes wird durch die Baumaßnahme verdrängt.</p> <p>Er weist bisher eine mittlere Breite von 4,50 m auf und wird in einer Breite von 4,50 m wiederhergestellt.</p> <p>Die Befestigung erfolgt mit Asphalt (Radweg) bzw. Betonsteinplatten (Gehweg).</p> <p>Die Kosten trägt gemäß lfd. Nr. 1.01 dieses Regelungsverzeichnisses die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des gemeinsamen Geh- und Radweges verbleibt den bisherigen Unterhaltungspflichtigen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 31

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.07	1+965 bis 2+230 (Achse 1100) Unterlage 5, Blatt 4	Verdrängung einer öffentlichen Straße – <u>ohne</u> Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Zustand beim Umbau der Bundesfernstraße	a) und b) Land Berlin als Träger der Straßenbaulast der verdrängten Straße	<p>Die Richtungsfahrbahn Süd der vorhandenen Straße (klassifiziert als Gemeindestraße; Straßename: Kurt-Schumacher-Damm) verläuft teilweise in der Trasse der Bundesfernstraße; sie wird beim Umbau der Bundesfernstraße verdrängt.</p> <p>Die verdrängte Straße weist folgenden Querschnitt auf: zweistreifig, je 3,50 m breit mit begleitendem 6,30 m breitem Geh- und Radweg incl. Sicherheitsstreifen. Die verdrängte Straße ist wie folgt befestigt: Asphalt.</p> <p>Sie wird - wie im Lageplan dargestellt - in einer Länge von 310 m in vorhandener Breite von im Mittel 7,00 m Regelfahrbahnbreite (plus Kurveninnenrandverbreiterung ab 0+248 und Aufweitung auf 3 Fahrstreifen mit Fahrbahnbreite von 9,00 m am Kreisverkehr), 1,10 m Sicherheitsstreifen, 1,60 m Radweg sowie 2,60 m Gehweg entsprechend der vorhandenen Befestigungsart verlegt.</p> <p>Mit der Verkehrsfreigabe obliegt die Unterhaltung dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen der verdrängten Straße, in dessen Eigentum auch die neuen Verkehrsflächen überführt werden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Der neue Straßenteil gilt nach § 3 Abs. 6 BerlStrG durch die Verkehrsfreigabe als gewidmet. Teile der verdrängten Straße, die dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten durch die Sperrung als eingezogen (§ 4 Abs. 5 BerlStrG).</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 32

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.08 bis 1.19	bleibt frei			

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 33

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.20	0+150 bis 0+180 sowie 0+315 bis 0+410 (Achse 1100) Unterlage 5, Blatt 1	Beseitigung einer auf einem Privatgrundstück vorhande- nen Einfriedigung	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) entfällt	Die auf dem privaten Grundstück in der Gemarkung Charlottenburg, Flur 1, Flurstück 763, vorhandene Einfriedigung muss beim Bau der Bundesfernstraße beseitigt werden. Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Auf Antrag des Grundstückseigentümers ist der Vorhabenträger bereit, anstatt der Entschädigung die vorhandene Einfriedigung zu versetzen und anzupassen, sofern dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 34

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

Datum: 15.03.2023

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung																																																						
1	2	3	4	5																																																						
1.21	gesamter Abschnitt zwischen 1+965 und 2+250 (Achse 1500) Unterlage 5, Blatt 1	Beseitigung von auf Privatgrundstücken vorhandenen Einfriedigungen	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) entfällt	Die auf folgenden Privatgrundstücken vorhandenen Einfriedigungen müssen beim Bau der Bundesfernstraße beseitigt werden. Gemarkung: Charlottenburg <table border="1" data-bbox="1211 651 1758 1289"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1.05</td><td>1</td><td>713</td></tr> <tr><td>1.06</td><td>1</td><td>711</td></tr> <tr><td>1.07</td><td>1</td><td>704</td></tr> <tr><td>1.08</td><td>1</td><td>740</td></tr> <tr><td>1.09</td><td>1</td><td>739</td></tr> <tr><td>1.10</td><td>1</td><td>732</td></tr> <tr><td>1.11</td><td>1</td><td>731</td></tr> <tr><td>1.12</td><td>1</td><td>738</td></tr> <tr><td>1.13</td><td>1</td><td>737</td></tr> <tr><td>1.14</td><td>1</td><td>729</td></tr> <tr><td>1.15</td><td>1</td><td>728</td></tr> <tr><td>1.16</td><td>1</td><td>360</td></tr> <tr><td>1.17</td><td>1</td><td>698</td></tr> <tr><td>1.18</td><td>1</td><td>757</td></tr> <tr><td>1.19</td><td>1</td><td>227/4</td></tr> <tr><td>1.20</td><td>1</td><td>228/10</td></tr> <tr><td>1.21</td><td>1</td><td>206/5</td></tr> </tbody> </table> Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Auf Antrag des jeweiligen Grundstückseigentümers ist der Vorhabenträger bereit, anstatt der Entschädigung die vorhandene Einfriedigung zu versetzen und anzupassen, sofern dies im Einzelfall technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.	GV-Nr.	Flur	Flurstück	1.05	1	713	1.06	1	711	1.07	1	704	1.08	1	740	1.09	1	739	1.10	1	732	1.11	1	731	1.12	1	738	1.13	1	737	1.14	1	729	1.15	1	728	1.16	1	360	1.17	1	698	1.18	1	757	1.19	1	227/4	1.20	1	228/10	1.21	1	206/5
GV-Nr.	Flur	Flurstück																																																								
1.05	1	713																																																								
1.06	1	711																																																								
1.07	1	704																																																								
1.08	1	740																																																								
1.09	1	739																																																								
1.10	1	732																																																								
1.11	1	731																																																								
1.12	1	738																																																								
1.13	1	737																																																								
1.14	1	729																																																								
1.15	1	728																																																								
1.16	1	360																																																								
1.17	1	698																																																								
1.18	1	757																																																								
1.19	1	227/4																																																								
1.20	1	228/10																																																								
1.21	1	206/5																																																								

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 35

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung																																																																								
1	2	3	4	5																																																																								
1.22	gesamter Abschnitt zwischen 0+750 und 1+930 (Achse 1500) Unterlage 5, Blatt 1 bis 4 Unterlage 16.1, Blatt 1	Beseitigung von auf Privatgrundstücken vorhandenen Einfriedigungen	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) entfällt	Die auf folgenden Privatgrundstücken vorhandenen Einfriedigungen müssen beim Bau der Bundesfernstraße beseitigt werden. <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg <table border="1" data-bbox="1211 644 1756 1489"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1.25</td><td>1</td><td>228/18</td></tr> <tr><td>1.26</td><td>1</td><td>490</td></tr> <tr><td>1.27</td><td>3</td><td>105</td></tr> <tr><td>1.28</td><td>3</td><td>48</td></tr> <tr><td>1.38</td><td>1</td><td>722</td></tr> <tr><td>1.39</td><td>1</td><td>721</td></tr> <tr><td>1.40</td><td>3</td><td>86</td></tr> <tr><td>1.42</td><td>3</td><td>115</td></tr> <tr><td>2.01</td><td>3</td><td>104</td></tr> <tr><td>2.02</td><td>3</td><td>91</td></tr> <tr><td>2.03</td><td>3</td><td>89</td></tr> <tr><td>2.04</td><td>3</td><td>90</td></tr> <tr><td>2.05</td><td>3</td><td>93</td></tr> <tr><td>2.08</td><td>3</td><td>119</td></tr> <tr><td>2.09</td><td>3</td><td>56</td></tr> <tr><td>2.11</td><td>3</td><td>3/3</td></tr> <tr><td>2.12</td><td>3</td><td>72</td></tr> <tr><td>2.14</td><td>10</td><td>502</td></tr> <tr><td>2.15</td><td>10</td><td>504</td></tr> <tr><td>2.16</td><td>10</td><td>507</td></tr> <tr><td>2.17</td><td>10</td><td>512</td></tr> <tr><td>2.18</td><td>10</td><td>568</td></tr> <tr><td>2.19</td><td>3</td><td>94</td></tr> </tbody> </table>	GV-Nr.	Flur	Flurstück	1.25	1	228/18	1.26	1	490	1.27	3	105	1.28	3	48	1.38	1	722	1.39	1	721	1.40	3	86	1.42	3	115	2.01	3	104	2.02	3	91	2.03	3	89	2.04	3	90	2.05	3	93	2.08	3	119	2.09	3	56	2.11	3	3/3	2.12	3	72	2.14	10	502	2.15	10	504	2.16	10	507	2.17	10	512	2.18	10	568	2.19	3	94
GV-Nr.	Flur	Flurstück																																																																										
1.25	1	228/18																																																																										
1.26	1	490																																																																										
1.27	3	105																																																																										
1.28	3	48																																																																										
1.38	1	722																																																																										
1.39	1	721																																																																										
1.40	3	86																																																																										
1.42	3	115																																																																										
2.01	3	104																																																																										
2.02	3	91																																																																										
2.03	3	89																																																																										
2.04	3	90																																																																										
2.05	3	93																																																																										
2.08	3	119																																																																										
2.09	3	56																																																																										
2.11	3	3/3																																																																										
2.12	3	72																																																																										
2.14	10	502																																																																										
2.15	10	504																																																																										
2.16	10	507																																																																										
2.17	10	512																																																																										
2.18	10	568																																																																										
2.19	3	94																																																																										

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 36

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung		
1	2	3	4	5		
				2.20	3	95
				2.21	3	112
				2.22	3	71
				2.23	3	70
				2.25	3	73
				2.26	10	503
				2.27	10	508
				2.29	10	37/13
				3.04	10	374
				3.12	10	252
				4.02	10	283
				4.03	10	32/158
				5.01	1	487
				5.03	1	599
				5.04	1	593
				5.05	1	537
				5.06	1	175/9
				<p>Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.</p> <p>Auf Antrag des jeweiligen Grundstückseigentümers ist der Vorhabenträger bereit, anstatt der Entschädigung die vorhandene Einfriedigung zu versetzen und anzupassen, sofern dies im Einzelfall technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.</p>		

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 37

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.23	0+230 (Achse 1500) Unterlage 5, Blatt 4	Verlegung einer Haltestelle („Jakob-Kaiser-Platz“) – mit Haltestellenbucht – für den Linienverkehr	<p><u>1.) Haltestellenbucht:</u></p> <p>1.a und b) Land Berlin</p> <p><u>2.) Haltestellenzeichen:</u></p> <p>2.a und b) Berliner Verkehrsbetriebe BVG Holzmarktstraße 15–17 10179 Berlin</p> <p><u>3.) Haltestellenzubehör:</u></p> <p>3.a und b) Berliner Verkehrsbetriebe BVG Holzmarktstraße 15–17 10179 Berlin</p>	<p>Die auf der rechten Seite des Kurt-Schumacher-Damms in Bau-km 0+215 vorhandene Haltestellenbucht wird - wie im Lageplan dargestellt - nach Bau-km 0+230 verlegt und den geänderten Straßenverhältnissen angepasst.</p> <p>Hierbei wird auch eine Aufstellfläche für wartende Fahrgäste angepasst, die in der Unterhaltung des Trägers der Straßenbaulast steht, wobei jedoch etwaige Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung vom Personenbeförderungsunternehmen zu vergüten sind (§ 7a Sätze 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz - FStrG).</p> <p>Die Kosten für die Verlegung der Haltestellenbucht trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) entsprechend lfd. Nr. 1.01 dieses Regelungsverzeichnisses. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Land Berlin.</p> <p>Die Kosten für die Verlegung der Haltestellenzeichen trägt gemäß § 5b Abs. 2 Buchstabe b Straßenverkehrsgesetz (StVG) das Personenbeförderungsunternehmen. Die Unterhaltung der Haltestellenzeichen verbleibt dem Personenbeförderungsunternehmen.</p> <p>Die Kostentragung für die Änderung des Zubehörs wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Soweit das Zubehör nicht ersatzlos beseitigt worden ist, verbleibt seine Unterhaltung dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 38

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung												
1	2	3	4	5												
1.24	2+250 bis 2+490 (Achse 1500) Unterlage 5, Blatt 1	Herstellung eines <u>nicht</u> öffentlichen Weges – für Unterhaltungszwecke der Bundesstraßenverwaltung	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Als notwendige Folgemaßnahme des Bundesfernstraßenbaus ist wie im Lageplan dargestellt ein nicht öffentlicher Weg mit einer Wendemöglichkeit am nördlichen Bauende herzustellen. Der Weg soll folgende Funktion übernehmen: Wartungszufahrt für die Lärmschutzwand westlich der A 100. Er wird wie folgt befestigt: unbefestigt.</p> <p>Die Unterhaltung des nicht öffentlichen Weges obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Anbindung des Weges an das öffentliche Straßennetz (Spandauer Damm) erfolgt über den bestehenden Parkplatz auf dem Flurstück 751, wofür eine Dienstbarkeit zugunsten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) dauerhaft gesichert wird:</p> <p><u>Gemarkung:</u> Charlottenburg</p> <table border="1" data-bbox="1214 1050 1939 1158"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>m²</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.01.1</td> <td>25</td> <td>1</td> <td>751</td> </tr> <tr> <td>1.01.2</td> <td>461</td> <td>1</td> <td>751</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Zufahrt vom Flurstück 751 Flur 1, Gemarkung Charlottenburg zum Wartungsweg wird mittels eines Tores beschränkt.</p>	GV-Nr.	m ²	Flur	Flurstück	1.01.1	25	1	751	1.01.2	461	1	751
GV-Nr.	m ²	Flur	Flurstück													
1.01.1	25	1	751													
1.01.2	461	1	751													

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 39

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.25	0+180 bis 0+520 (Achse 1100) Unterlage 5, Blatt 1	Herstellung eines <u>nicht</u> öffentlichen Weges – für Unterhaltungszwecke der Bundesstraßenverwaltung	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Als notwendige Folgemaßnahme des Bundesfernstraßenbaus ist wie im Lageplan dargestellt ein nicht öffentlicher Weg herzustellen. Der Weg soll folgende Funktion übernehmen: Wartungszufahrt für Entwässerungsanlagen. Er wird wie folgt befestigt: unbefestigt.</p> <p>Die Unterhaltung des nicht öffentlichen Weges obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Anbindung des Weges an das öffentliche Straßennetz erfolgt über die Stichstraße zum Fürstenbrunner Weg.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 40

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.26	0+600 bis 0+715 (Achse 1511) Unterlage 5, Blatt 3	Herstellung eines <u>nicht</u> öffentlichen Weges – für Unterhaltungszwecke der Bundesstraßenverwaltung	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als notwendige Folgemaßnahme des Bundesfernstraßenbaus ist wie im Lageplan dargestellt ein nicht öffentlicher Weg mit einer Wendemöglichkeit am Bauende herzustellen. Der Weg soll folgende Funktion übernehmen: Wartungszufahrt für Entwässerungsanlagen. Die Anbindung an das öffentliche Straßennetz erfolgt über den gemeinsamen Geh-/Radweg südlich des Siemensdammes. Er wird wie folgt befestigt: unbefestigt. Die Unterhaltung des nicht öffentlichen Weges obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 41

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.27	1+960 bis 2+000 (Achse 1221) Unterlage 5, Blatt 3	Herstellung eines <u>nicht</u> öffentlichen Weges – für Unterhaltungszwecke der Bundesstraßenverwaltung	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als notwendige Folgemaßnahme des Bundesfernstraßenbaus ist wie im Lageplan dargestellt ein nicht öffentlicher Weg herzustellen. Der Weg soll folgende Funktion übernehmen: Wartungszufahrt für Entwässerungsanlagen. Die Anbindung an das öffentliche Straßennetz erfolgt über den gemeinsamen Geh-/Radweg nördlich des Siemensdammes und einer Zufahrt am Siemensdamm (Fahrtrichtung West) bei Bau-km 1+885 (Achse 1221). Er wird wie folgt befestigt: unbefestigt. Die Unterhaltung des nicht öffentlichen Weges obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 42

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.28	1+770 (Achse 1110) Unterlage 5, Blatt 3	Herstellung eines <u>nicht</u> öffentlichen Weges – für Unterhaltungszwecke der Bundesstraßenverwaltung	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als notwendige Folgemaßnahme des Bundesfernstraßenbaus ist wie im Lageplan dargestellt ein nicht öffentlicher Weg herzustellen. Der Weg soll folgende Funktion übernehmen: Wartungszufahrt für Entwässerungsanlagen. Die Anbindung an das öffentliche Straßennetz erfolgt über die Rampenfahrbahn von der BAB zum Tegeler Weg. Er wird wie folgt befestigt: unbefestigt. Die Unterhaltung des nicht öffentlichen Weges obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 43

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.29	0+400 (Achse 1500) Unterlage 5, Blatt 4	Herstellung eines <u>nicht</u> öffentlichen Weges – für Unterhaltungszwecke der Bundesstraßenverwaltung	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als notwendige Folgemaßnahme des Bundesfernstraßenbaus ist wie im Lageplan dargestellt ein nicht öffentlicher Weg herzustellen. Der Weg soll folgende Funktion übernehmen: Wartungszufahrt für Entwässerungsanlagen. Die Anbindung an das öffentliche Straßennetz erfolgt über eine Zufahrt auf den Kurt-Schumacher-Damm Fahrtrichtung Süd. Er wird wie folgt befestigt: unbefestigt. Die Unterhaltung des nicht öffentlichen Weges obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 44

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.30	Gesamtes Baufeld Unterlage 16.1, Blatt 1 bis 3	Baustraßen zu Baustellenbereichen	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer <u>Unterhaltung während der Bauausführung:</u> Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Zur Sicherung der Erreichbarkeit der Baustellenbereiche wird - wie im jeweiligen Lageplan dargestellt - jeweils eine Baustraße hergestellt. Die Eigentümer der hierfür benötigten Grundstücke sind verpflichtet, diese vorübergehende Inanspruchnahme zu dulden.</p> <p>Der bauliche Zustand etwa in diese Baustraße einzubeziehender Wege wird rechtzeitig vor Baubeginn festgestellt; nach Durchführung der Bauarbeiten werden die durch den Baustellenverkehr an den Wegen verursachten Schäden ohne Kostenbelastung der Wegeigentümer beseitigt.</p> <p>Die übrigen für die Baustraße benötigten Grundstücke werden nach Beendigung der Bauarbeiten ohne Kostenbelastung der Grundstückseigentümer rekultiviert.</p> <p>Soweit mit den Baustraßen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) verbunden sind, werden diese im Rahmen der Rekultivierung gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. Die Details der Ausgleichsmaßnahmen finden sich im Maßnahmeblatt zur Maßnahme-Nr. 1 A in der Unterlage 9.3 Maßnahmeblätter.</p> <p>Die Eigentümer werden für den vorübergehenden Nutzungsentzug entschädigt.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 45

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.31	0+675 (Achse 1100), Bahn-km 6,710 (DB Strecke 6179) Unterlage 16.1, Blatt 1 bis 3	Errichtung eines temporären Bahnüberganges (Bau BÜ) im Zuge der Bahnstrecke 6179	<p><u>1.) Bundesfernstraße mit Straßenüberführung:</u></p> <p>1.a und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p><u>2.) Bahnstrecke:</u></p> <p>2.a und b) DB Netz AG</p> <p><u>3.) Bau BÜ:</u></p> <p>a) entfällt</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>	<p>Zur Querung der eingleisigen Fernbahntrasse 6179 in den Bauphasen 1 und 3 zum An- und Abtransport von Baugeräten und der Anlieferung von Baumaterial sowie dem Abtransport von Aushub- und Abbruchmaterial ist ein bauzeitlicher Bahnübergang (Bau BÜ) für einen zweispurigen Baustellenverkehr erforderlich. Dieser Bahnübergang dient ausschließlich einem eingeschränkten Benutzerkreis (Baustellenverkehr), ein öffentlicher Verkehr wird durch geeignete Maßnahmen (Baustellenbegrenzung, Bauzäune, Kfz-Zugangsschranke) verhindert.</p> <p>Die Straße wird im Kreuzungsbereich in Asphaltbauweise mit einer Fahrbahnbreite von mind. 6,84 m ausgebildet.</p> <p>Der Bahnübergang ist für die gesamte Bauzeit (Bauphasen 1 bis 3) vorzuhalten und nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig rückzubauen.</p> <p>Für den Bau des temporären Bahnübergangs einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen der DB AG (Oberleitungsanlagen, Leit- und Sicherungstechnik, Elektrische Energieanlagen, Telekommunikationsanlagen) ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) alleiniger Kostenträger.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der temporären Kreuzungsmaßnahme - einschließlich Instandhaltung (Entstörung, Inspektion, Wartung, Instandsetzung) - soll zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der DB Netz AG eine Vereinbarung abgeschlossen werden.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 46

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.32	1+075 (Achse 1100) Unterlage 16.1, Blatt 1	Errichtung einer temporären Querung Alter Schleusenkanal	<p><u>1.) Bundesfernstraße mit Straßenüberführung:</u></p> <p>1.a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p><u>2.) Bundeswasserstraße und Geh- und Radweg am Alten Schleusenkanal:</u></p> <p>2.a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes)</p> <p><u>3.) Temporäre Spreequerung:</u></p> <p>a) entfällt</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>	<p>Für die Herstellung der RWB-Gründungen und -Pfeiler in den Achsen O8 und W8 ist die Erschließung des Baufeldes zwischen der zweigleisigen Fernbahntrasse 6107 bzw. der wieder in Betrieb zu nehmenden Siemensbahnstrecke 6022 und dem Alten Schleusenkanal erforderlich. Wenn es zu zeitlichen Überschneidung der RWB-Baumaßnahme mit dem Projekt der Siemensbahn kommt, ist als Alternative zur Baufelderschließung über die Baustraße C die Querung des Alten Spreearms erforderlich. Sie dient dem An- und Abtransport von Baugeräten und der Anlieferung von Baumaterial sowie dem Abtransport von Aushub- und Abbruchmaterial. Die Zufahrt zu dieser Spreequerung erfolgt über die Nonnendammbrücke und die Baustraße D. Es werden für die Herstellung der temporären Spreequerung, welche mit einer Behelfsbrücke realisiert werden soll, Anpassungen beider Uferbereiche erforderlich (Spundwandkonstruktion und Geländeanpassungen). Infolge der Spreequerung wird dann der vorhandene uferparallele Geh- und Radweg durch die überfahrenden Baufahrzeuge gequert. Es werden entsprechende Sicherungsmaßnahmen (z. B. Sicherheitspersonal/Beschilderungen) erforderlich.</p> <p>Die Querung ist mindestens für die Bauphase 3 vorzuhalten und nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig rückzubauen.</p> <p>Für den Bau der temporären Spreequerung und den erforderlichen Folgemaßnahmen ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) alleiniger Kostenträger.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der temporären Kreuzungsmaßnahme soll zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes eine Vereinbarung abgeschlossen werden.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 47

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.33	1+268 und 1+342 (Achse 1100) Unterlage 5, Blatt 2	Umbau der Verankerung der Schleusenkammerwände	<p><u>1.) Bundesfernstraße mit Straßenüberführung:</u></p> <p>1.a und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p><u>2.) Bundeswasserstraße und Schleusenanlage:</u></p> <p>2.a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes)</p>	<p>Die Herstellung der Gründungen und Pfeiler der Rudolf-Wisselbrücke Ost in den Achsen O11 und O12 erfordert Umbaumaßnahmen sowie eine eingeschränkte bauzeitliche Nutzbarkeit der Schiffsschleusenanlage Berlin Charlottenburg. Zur Herstellung der Bohrpfeilergründungen in den Achsen O11 und O12 ist ein bereichsweiser Umbau der vorhandenen Spundwandkonstruktion notwendig, da sich diese im Bereich der neuen Pfeiler und ihren Gründungen befindet.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der notwendigen Maßnahmen soll zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes eine Vereinbarung abgeschlossen werden.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 48

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.34	1+268 (Achse 1100) Unterlage 5, Blatt 2	Grundwasserabsenkung während der Bauzeit – mit Einleitung in die gemeindliche Kanalisation (Pfeiler Achse O11)	<p><u>1.) Baustelle mit Entwässerungseinrichtungen:</u></p> <p>1.a und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p><u>2.) gemeindliche Kanalisation:</u></p> <p>2.a und b) Berliner Wasserbetriebe Neue Judenstraße 1 10179 Berlin</p>	<p>Für die Dauer der Arbeiten im Bereich Pfeiler Achse O11 (Bau-km 1+268, Achse 1100) kann es erforderlich werden, für einen Zeitraum von maximal 6 Wochen den Grundwasserspiegel auf 29,60 m über DHHN92 - und damit um maximal 60 cm - abzusenken.</p> <p>Dafür wird gemäß §§ 8 Abs. 1 und 10 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.</p> <p>Das hierbei anfallende Grundwasser in einer Menge von maximal 7,59 l/s wird bei Bau-km 1+160 (Achse 1500) der Bundesfernstraße über den Schacht auf dem Flurstück 567, Flur 10, Gemarkung Charlottenburg (Vorreinigung des geförderten Wassers mit Absetzbecken und Filteranlage) in die gemeindliche Kanalisation eingeleitet.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und während ihrer Nutzungsdauer auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überwacht.</p> <p>Die Kosten der Einrichtung, Unterhaltung und ordnungsgemäßen Beseitigung der hierfür erforderlichen Anlagen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 49

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.35	1+342 (Achse 1100) Unterlage 5, Blatt 2	Grundwasserabsenkung während der Bauzeit – mit Einleitung in die gemeindliche Kanalisation (Pfeiler Achse O12)	<p><u>1.) Baustelle mit Entwässerungseinrichtungen:</u></p> <p>1.a und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p><u>2.) gemeindliche Kanalisation:</u></p> <p>2.a und b) Berliner Wasserbetriebe Neue Judenstraße 1 10179 Berlin</p>	<p>Für die Dauer der Arbeiten im Bereich Pfeiler Achse O12 (Bau-km 1+342, Achse 1100) kann es erforderlich werden, für einen Zeitraum von maximal 6 Wochen den Grundwasserspiegel auf 29,70 m über DHHN92 - und damit um maximal 50 cm - abzusenken.</p> <p>Dafür wird gemäß §§ 8 Abs. 1 und 10 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.</p> <p>Das hierbei anfallende Grundwasser in einer Menge von maximal 6,39 l/s wird bei Bau-km 1+160 (Achse 1500) der Bundesfernstraße über den Schacht auf dem Flurstück 567, Flur 10, Gemarkung Charlottenburg (Vorreinigung des geförderten Wassers mit Absetzbecken und Filteranlage) in die gemeindliche Kanalisation eingeleitet.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und während ihrer Nutzungsdauer auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überwacht.</p> <p>Die Kosten der Einrichtung, Unterhaltung und ordnungsgemäßen Beseitigung der hierfür erforderlichen Anlagen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 50

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.36	1+216 (Achse 1500) Unterlage 5, Blatt 2	Grundwasserabsenkung während der Bauzeit – mit Einleitung in die gemeindliche Kanalisation (Pfeiler Achse W10)	<p><u>1.) Baustelle mit Entwässerungseinrichtungen:</u></p> <p>1.a und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p><u>2.) gemeindliche Kanalisation:</u></p> <p>2.a und b) Berliner Wasserbetriebe Neue Judenstraße 1 10179 Berlin</p>	<p>Für die Dauer der Arbeiten im Bereich Pfeiler Achse W10 (Bau-km 1+216, Achse 1500) kann es erforderlich werden, für einen Zeitraum von maximal 8 Wochen den Grundwasserspiegel auf 29,40 m über DHHN92 - und damit um maximal 60 cm - abzusenken.</p> <p>Dafür wird gemäß §§ 8 Abs. 1 und 10 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.</p> <p>Das hierbei anfallende Grundwasser in einer Menge von maximal 7,59 l/s wird bei Bau-km 1+160 (Achse 1500) der Bundesfernstraße über den Schacht auf dem Flurstück 567, Flur 10, Gemarkung Charlottenburg (Vorreinigung des geförderten Wassers mit Absetzbecken und Filteranlage) in die gemeindliche Kanalisation eingeleitet.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und während ihrer Nutzungsdauer auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überwacht.</p> <p>Die Kosten der Einrichtung, Unterhaltung und ordnungsgemäßen Beseitigung der hierfür erforderlichen Anlagen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 51

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.37	0+320 (Achse 1500) Unterlage 5, Blatt 4	Grundwasserabsenkung während der Bauzeit – mit Einleitung in die gemeindliche Kanalisation (BW-AD45, Widerlager Achse 45-10)	<p><u>1.) Baustelle mit Entwässerungseinrichtungen:</u></p> <p>1.a und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p><u>2.) gemeindliche Kanalisation:</u></p> <p>2.a und b) Berliner Wasserbetriebe Neue Judenstraße 1 10179 Berlin</p>	<p>Für die Dauer der Arbeiten im Bereich BW-AD45, Widerlager Achse 45-10 (Bau-km 0+320, Achse 1500) kann es erforderlich werden, für einen Zeitraum von maximal 6 Wochen den Grundwasserspiegel um maximal 30 cm - abzusenken.</p> <p>Dafür wird gemäß §§ 8 Abs. 1 und 10 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.</p> <p>Das hierbei anfallende Grundwasser in einer Menge von maximal 6,9 l/s wird über den Schacht bei Bau-km 0+260 (Achse 1500) der Bundesfernstraße mit Vorreinigung des geförderten Wassers (Absetzbecken und Filteranlage) über eine Rohrleitung DN 800 in die gemeindliche Kanalisation eingeleitet.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und während ihrer Nutzungsdauer auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überwacht.</p> <p>Die Kosten der Einrichtung, Unterhaltung und ordnungsgemäßen Beseitigung der hierfür erforderlichen Anlagen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 52

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.38	0+290 (Achse 1500) Unterlage 5, Blatt 4	Grundwasserabsenkung während der Bauzeit – mit Einleitung in die gemeindliche Kanalisation (SBW 45.1)	<u>1.) Baustelle mit Entwässerungseinrichtungen:</u> 1.a und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) <u>2.) gemeindliche Kanalisation:</u> 2.a und b) Berliner Wasserbetriebe Neue Judenstraße 1 10179 Berlin	<p>Für die Dauer der Arbeiten im Bereich SBW 45.1 (Bau-km 0+290, Achse 1500) kann es erforderlich werden, für einen Zeitraum von maximal 9 Wochen den Grundwasserspiegel um maximal 70 cm - abzusenken.</p> <p>Dafür wird gemäß §§ 8 Abs. 1 und 10 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.</p> <p>Das hierbei anfallende Grundwasser in einer Menge von maximal 8,3 l/s wird über den Schacht bei Bau-km 0+260 (Achse 1500) der Bundesfernstraße mit Vorreinigung des geförderten Wassers (Absetzbecken und Filteranlage) über eine Rohrleitung DN 800 in die gemeindliche Kanalisation eingeleitet.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und während ihrer Nutzungsdauer auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überwacht.</p> <p>Die Kosten der Einrichtung, Unterhaltung und ordnungsgemäßen Beseitigung der hierfür erforderlichen Anlagen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Seite: 53

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.39	2+170 (Achse 1100) Unterlage 5, Blatt 4	Grundwasserabsenkung während der Bauzeit – mit Einleitung in die gemeindliche Kanalisation (SBW 46.1)	<p><u>1.) Baustelle mit Entwässerungseinrichtungen:</u></p> <p>1.a und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p><u>2.) gemeindliche Kanalisation:</u></p> <p>2.a und b) Berliner Wasserbetriebe Neue Judenstraße 1 10179 Berlin</p>	<p>Für die Dauer der Arbeiten im Bereich SBW 46.1 (Bau-km 2+170, Achse 1100) kann es erforderlich werden, für einen Zeitraum von maximal 9 Wochen den Grundwasserspiegel um maximal 70 cm - abzusenken.</p> <p>Dafür wird gemäß §§ 8 Abs. 1 und 10 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.</p> <p>Das hierbei anfallende Grundwasser in einer Menge von maximal 8,3 l/s wird über den Schacht bei Bau-km 2+083 (Achse 1100) der Bundesfernstraße mit Vorreinigung des geförderten Wassers (Absetzbecken und Filteranlage) über eine Rohrleitung DN 500 in die gemeindliche Kanalisation eingeleitet.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und während ihrer Nutzungsdauer auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überwacht.</p> <p>Die Kosten der Einrichtung, Unterhaltung und ordnungsgemäßen Beseitigung der hierfür erforderlichen Anlagen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 54

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.40	gesamter Abschnitt Unterlage 5, Blatt 1 bis 4	Immissionsschutz während der Bauausführung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden während der Bauausführung – nach dem Stand der Technik vermeidbare – schädliche Umwelteinwirkungen (besonders Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen) auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Bereiche verhindert. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen werden auf ein Mindestmaß beschränkt.</p> <p>Die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, neben dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vor allem die</p> <ul style="list-style-type: none"> * 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) sowie * Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen (VV-BaulärmG), <p>wird abgesichert (ggf. überwacht).</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 55

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.41	0+300 (Achse 1500) Unterlage 15, Blatt 13	Umfahrungsstrecke im Bau- stellenbereich der Bauwerke BW-AD45/BW-AD46	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer <u>Unterhaltung während der Bauaus- führung:</u> Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwaltung)	<p>Für die Herstellung der Bauwerke BW-AD45/BW-AD46 und für die Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses von der A 111 in Fahrtrichtung Berlin-Wilmersdorf während der Bauzeit wird eine Behelfsbrücke benötigt. Die Behelfsbrücke wird in versetzter Lage, westlich neben der Bestandsbrücke BW45 errichtet und überspannt den Kurt-Schumacher-Damm (Stadtstraße mit Fahrtrichtung Jakob-Kaiser-Platz). Für die benötigte Umfahrung des Baufeldes wird im südlichen Anschluss an die Behelfsbrücke ein Umfahrdamm hergestellt.</p> <p>Die für die Umfahrungsstrecken vorübergehend benötigten Grundstücke werden nach Beendigung der Bauarbeiten rekultiviert.</p> <p>Soweit mit den Umfahrungsstrecken unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) verbunden sind, werden diese im Rahmen der Rekultivierung gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. Die Details der Ausgleichsmaßnahmen finden sich im Maßnahmeblatt zur Maßnahme-Nr. 1 A in der Unterlage 9.3 Maßnahmeblätter.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Umfahrungsstrecken und ihre Verkehrssicherungspflicht obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Eigentümer werden für den vorübergehenden Nutzungsentzug entschädigt.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 56

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.42	1+850 (Achse 1500) Unterlage 5, Blatt 1	Beseitigung von 4 vorhandenen Wirtschaftsgebäuden	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) entfällt	Die auf dem Grundstück in der Gemarkung Charlottenburg, Flur 3, Flurstück 105, vorhandenen Wirtschaftsgebäude müssen beim Bau der Bundesfernstraße beseitigt werden. Der Eigentümer wird entschädigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Eine evtl. Haftung des Eigentümers für Altlasten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bleibt hiervon unberührt.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 57

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.01	RWB Ost: 0+500 bis 1+395 (Achse 1100) RWB West: 1+007 bis 1+922 (Achse 1500) Unterlage 5, Blatt 1 bis 3	Vorhandene Straßenüberführung über Bahnstrecken und über Bundeswasserstraßen wird beim Umbau der Bundesfernstraße verändert – einseitiges Verlangen durch Bundesfernstraße (BW-RWB Ost und BW-RWB West)	<u>1.) Bundesfernstraße mit Straßenüberführung:</u> 1.a und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) <u>2.) Bahnstrecken:</u> 2.a und b) DB Netz AG <u>3.) Bundeswasserstraße:</u> 3.a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes)	Wegen des notwendigen Ersatzneubaus der Rudolf-Wissell-Brücke (RWB) im Zuge der Bundesfernstraße A 100 wird die vorhandene Straßenüberführung über die Bahnstrecken 6179, 6107, 6022 (geplante Reaktivierung Siemensbahn) sowie den Schleusenkanal und den Alten Schleusenkanal verändert. Die Bahnstrecken bleiben in ihrer Lage und Höhe unverändert. Die Bundeswasserstraßen „Schleusenkanal“ und „Alter Schleusenkanal“ bleiben unverändert. Der vorhandene Geh- und Radweg im Park am Schleusenkanal wird an die neue Pfeilerstellung angepasst (vgl. Lfd. Nr. 1.04 dieses Regelungsverzeichnisses). Die Bundesfernstraße wird wie folgt geändert: Im Rahmen einer Erhaltungsmaßnahme soll die RWB neu errichtet und das AD Charlottenburg entsprechend der heutigen verkehrlichen Anforderungen umgebaut werden. Die A 100 erhält im Bereich der RWB einen modifizierten RQ 38,5B mit vier Fahrstreifen von je 3,75 m Breite auf dem östlichen Überbau und vier Fahrstreifen von je 3,50 m Breite auf dem westlichen Überbau. Die Straßenüberführung erhält folgende Abmessungen: <u>Bauwerk RWB Ost (Fahrtrichtung Hamburg)</u> Bau-km 0+500 bis 1+395 (Achse 1100) der Bundesfernstraße <ul style="list-style-type: none"> - km 0+682.15 der Bahnstrecke 6179 - km 0+994.97 der Bahnstrecke 6107 - reaktivierende Bahnstrecke 6022 ohne km-Angabe - km 1+301,75 Schleusenkanal

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 58

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Brückenbemessung nach Eurocodes (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 vom 26.11.2012 - StB 17/7192.10/81-1811030)</p> <p>Lichte Weite: ≥ 871,70 m Lichte Höhe: ≥ 5,79 m über Bahnstrecke 6179 ≥ 5,70 m über Bahnstrecke 6107 ≥ 4,80 m über Bahnstrecke 6022 über Wasserstraße > 5,20 m ü Bwo Nutzbare Breite: 22,89 m (Regelbereich) max. 24,62 m (WL Nord, Achse O13)</p> <p><u>Bauwerk RWB West (Fahrtrichtung Berlin-Wilmersdorf)</u> Bau-km 1+007 bis 1+922 (Achse 1500) der Bundesfernstraße</p> <ul style="list-style-type: none"> - km 1+687.68 der Bahnstrecke 6179 - km 1+436.65 der Bahnstrecke 6107 - zu reaktivierende Bahnstrecke 6022 ohne km-Angabe - km 1+168.28 Schleusenkanal <p>Brückenbemessung nach Eurocodes (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 vom 26.11.2012 - StB 17/7192.10/81-1811030)</p> <p>Lichte Weite: ≥ 871,70 m Lichte Höhe: ≥ 5,79 m über Bahnstrecke 6179 ≥ 5,70 m über Bahnstrecke 6107 ≥ 4,80 m über Bahnstrecke 6022 über Wasserstraße > 5,20 m ü Bwo Nutzbare Breite: 22,89 m (Regelbereich) max. 24,62 m (WL Nord, Achse O13)</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 59

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Erhaltung der Bahnstrecken obliegt wie bisher der DB Netz AG.</p> <p>Die Erhaltung der Bundesfernstraße mit Straßenüberführung obliegt nach § 14 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (EBKrG) sowie § 42 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Bundeswasserstraße obliegt wie bisher der Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes).</p> <p><u>Für die rechtlichen Regelungen zwischen den Kreuzungspartnern Bundesstraßenverwaltung und DB Netz AG gilt:</u> Über Art, Umfang und Durchführung der Kreuzungsmaßnahme sowie über die Aufteilung der Kosten - einschließlich Erhaltung - soll zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der DB Netz AG gemäß § 5 EBKrG eine Vereinbarung abgeschlossen werden.</p> <p>Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Beteiligte nach § 6 EBKrG eine Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren beantragen.</p> <p><u>Für die rechtlichen Regelungen zwischen den Kreuzungspartnern Bundesstraßenverwaltung und Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gilt:</u> Die Einzelheiten sollen in einer Vereinbarung zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes geregelt werden. Kommt z. B. über die Aufteilung der Kosten keine Einigung zustande, so ist hierüber im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 60

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Alle Pläne für die Bauphase der Kreuzungsanlage mit der Bundeswasserstraße werden vom Straßenbaulastträger oder von dem durch ihn Beauftragten mindestens vier Wochen vor Baubeginn dem zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt zur Gegenzeichnung vorgelegt.</p> <p>Sollte über Details keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, wird hierüber durch Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss entschieden.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 61

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.02	1+856 (Achse 1221) Unterlage 5, Blatt 3	Änderung einer höhenun- gleichen Kreuzung zwischen einer Bundesfernstraße und einer öffentlichen Straße – mit Anschlussstelle – aufgrund einseitiger Ver- anlassung der Bundesstra- ßenverwaltung (BW-AD42)	<u>1.) Bundesfernstraße und Brücke:</u> 1.a und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) <u>2.) vorhandene Straße:</u> 2.a und b) Land Berlin	<p>Die vorhandene höhenungleiche Kreuzung zwischen der Bundesfernstraße und einer öffentlichen Straße (klassifiziert als: Gemeindestraße; Straßenname: Siemensdamm), muss beim Umbau der Bundesfernstraße - wie im Lageplan dargestellt - geändert werden.</p> <p>Die Rampe von der A 100 überführt weiterhin mittels eines Brückenbauwerkes den Siemensdamm. Die Bundesfernstraße und die öffentliche Straße bleiben durch eine Anschlussstelle miteinander verknüpft.</p> <p>Das Brückenbauwerk „Rampenbrücke Ausfahrt Siemensdamm“ - BW BW-AD42 erhält folgende Abmessungen:</p> <p>Brückenbemessung nach Eurocodes (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 vom 26.11.2012 - StB 17/7192.10/81-1811030)</p> <p>Lichte Weite: ≥ 64,40 m Lichte Höhe: ≥ 4,50 m Nennbreite: 11,20 m</p> <p>Die überspannte Straße bleibt in ihrer Lage unverändert.</p> <p>Die vorhandene Kreuzung mit Anschlussstelle wird allein wegen des Umbaus der Bundesfernstraße geändert. Der Träger der Straßenbaulast der anderen Straße hat gegenüber dem derzeitigen Zustand keine Änderungen verlangt; auch hätte er diese nicht verlangen müssen.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 62

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 13 FStrG i.V.m. der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (FStrKrV).</p> <p>Die Unterhaltung der vorhandenen öffentlichen Straße verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 63

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.03	0+553 (Achse 1500) Unterlage 5, Blatt 3 und 4	Umzubauende Bundesfernstraße überspannt eine vorhandene öffentliche Straße durch ein Brückenbauwerk (BW-AD43)	<p><u>1.) Bundesfernstraße und Brücke:</u></p> <p>1.a und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p><u>2.) vorhandene Straße:</u></p> <p>2.a und b) Land Berlin</p>	<p>Beim Umbau der Bundesfernstraße wird die vorhandene öffentliche Straße (klassifiziert als: Gemeindestraße; Straßenname: Siemensdamm) - wie bisher - durch ein Brückenbauwerk überspannt, ohne dass eine Verknüpfung hergestellt wird.</p> <p>Das Brückenbauwerk „Westliche Brücke über Siemensdamm“ - BW-AD43 erhält folgende Abmessungen:</p> <p>Brückenbemessung nach Eurocodes (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 vom 26.11.2012 - StB 17/7192.10/81-1811030)</p> <p>Lichte Weite: ≥ 88,70 m Lichte Höhe: ≥ 4,50 m Nennbreite: 13,35 m</p> <p>Die überspannte Straße bleibt in ihrer Lage unverändert; ihre Unterhaltung verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 64

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.04	1+874 (Achse 1100) Unterlage 5, Blatt 3 und 4	Umzubauende Bundesfernstraße überspannt eine vorhandene öffentliche Straße durch ein Brückenbauwerk (BW-AD44)	<p><u>1.) Bundesfernstraße und Brücke:</u></p> <p>1.a und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p><u>2.) vorhandene Straße:</u></p> <p>2.a und b) Land Berlin</p>	<p>Beim Umbau der Bundesfernstraße wird die vorhandene öffentliche Straße (klassifiziert als: Gemeindestraße; Straßenname: Siemensdamm) - wie bisher - durch ein Brückenbauwerk überspannt, ohne dass eine Verknüpfung hergestellt wird.</p> <p>Das Brückenbauwerk „Östliche Brücke über Siemensdamm“ - BW-AD44 erhält folgende Abmessungen:</p> <p>Brückenbemessung nach Eurocodes (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 vom 26.11.2012 - StB 17/7192.10/81-1811030)</p> <p>Lichte Weite: ≥ 63,00 m Lichte Höhe: ≥ 4,50 m Nennbreite: 13,35 m</p> <p>Die überspannte Straße bleibt in ihrer Lage unverändert; ihre Unterhaltung verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 65

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.05	0+754 (Achse 1511) Unterlage 5, Blatt 3	Änderung einer höhenun- gleichen Kreuzung zwischen einer Bundesfernstraße und einer öffentlichen Straße – aufgrund einseitiger Ver- anlassung der Bundesstra- ßenverwaltung (BW-AD47)	1.) <u>Bundesfernstraße sowie Brücke:</u> 1.a und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) 2.) <u>Andere öffentliche Straße:</u> 2.a und b) Land Berlin	Die vorhandene höhenungleiche Kreuzung zwischen der Bundesfernstraße und dem straßenbegleitenden Geh- und Radweg an einer öffentlichen Straße (klassifiziert als: Gemeindestraße; Straßenname: Siemensdamm), muss beim Umbau der Bundesfernstraße - wie im Lageplan dargestellt - geändert werden (vgl. lfd. Nr. 1.06 dieses Regelungsverzeichnisses). Die Rampe vom Siemensdamm auf die A 100 überführt weiterhin mittels eines Brückenbauwerkes den straßenbegleitenden Geh- und Radweg am Siemensdamm. Das Brückenbauwerk „Durchlass Rampe Richtung Wilmersdorf“ - BW-AD47 erhält folgende Abmessungen: Brückenbemessung nach Eurocodes (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 vom 26.11.2012 - StB 17/7192.10/81-1811030) Lichte Weite: 5,60 m Lichte Höhe: ≥ 2,50 m Nennbreite: 34,50 m Das vorhandene Brückenbauwerk wird allein wegen des Umbaus der Bundesfernstraße geändert. Der Träger der Straßenbaulast der anderen Straße hat gegenüber dem derzeitigen Zustand keine Änderungen verlangt; auch hätte er dies nicht verlangen müssen. Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Brückenbauwerks regelt sich nach § 13 FStrG i.V.m. der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (FStrKrV). Die Unterhaltung der vorhandenen öffentlichen Straße verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 66

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.06	0+326 (Achse 1500) Unterlage 5, Blatt 4	Änderung einer höhenungleichen Kreuzung zwischen einer Bundesfernstraße und einer öffentlichen Straße – aufgrund einseitiger Veranlassung der Bundesstraßenverwaltung (BW-AD45)	<u>1.) Bundesfernstraße und Brücke:</u> 1.a und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) <u>2.) Andere öffentliche Straße:</u> 2.a und b) Land Berlin	<p>Die vorhandene höhenungleiche Kreuzung zwischen der Bundesfernstraße und einer öffentlichen Straße (klassifiziert als: Gemeindestraße; Straßenname: Kurt-Schumacher-Damm), muss beim Umbau der Bundesfernstraße - wie im Lageplan dargestellt - geändert werden.</p> <p>Die Rampe der A 111 überführt weiterhin mittels eines Brückenbauwerkes den Kurt-Schumacher-Damm.</p> <p>Das Brückenbauwerk „Westliche Rampenbrücke über Kurt-Schumacher-damm“ – BW-AD45 erhält folgende Abmessungen:</p> <p>Brückenbemessung nach Eurocodes (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 vom 26.11.2012 - StB 17/7192.10/81-1811030)</p> <p>Lichte Weite: ≥ 29,70 m Lichte Höhe: ≥ 4,50 m Nennbreite: 13,35 m</p> <p>Das vorhandene Brückenbauwerk wird allein wegen des Umbaus der Bundesfernstraße geändert. Der Träger der Straßenbaulast der anderen Straße hat gegenüber dem derzeitigen Zustand keine Änderungen verlangt; auch hätte er dies nicht verlangen müssen.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes regelt sich nach § 13 FStrG i.V.m. der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (FStrKrV). Die Unterhaltung der vorhandenen öffentlichen Straße verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 67

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.07	2+059 (Achse 1100) Unterlage 5, Blatt 4	Änderung einer höhenungleichen Kreuzung zwischen einer Bundesfernstraße und einer öffentlichen Straße – aufgrund einseitiger Veranlassung der Bundesstraßenverwaltung (BW-AD46)	<p><u>1.) Bundesfernstraße und Brücke:</u></p> <p>1.a und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p><u>2.) Andere öffentliche Straße:</u></p> <p>2.a und b) Land Berlin</p>	<p>Die vorhandene höhenungleiche Kreuzung zwischen der Bundesfernstraße und einer öffentlichen Straße (klassifiziert als: Gemeindestraße; Straßenname: Kurt-Schumacher-Damm), muss beim Umbau der Bundesfernstraße - wie im Lageplan dargestellt - geändert werden.</p> <p>Die Rampe der A 111 überführt weiterhin mittels eines Brückenbauwerkes den Kurt-Schumacher-Damm.</p> <p>Das Brückenbauwerk „Östliche Rampenbrücke über Kurt-Schumacher-damm“ – BW-AD46 erhält folgende Abmessungen:</p> <p>Brückenbemessung nach Eurocodes (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 vom 26.11.2012 - StB 17/7192.10/81-1811030)</p> <p>Lichte Weite: ≥ 29,55 m Lichte Höhe: ≥ 4,50 m Nennbreite: 13,35 m</p> <p>Das vorhandene Brückenbauwerk wird allein wegen des Umbaus der Bundesfernstraße geändert. Der Träger der Straßenbaulast der anderen Straße hat gegenüber dem derzeitigen Zustand keine Änderungen verlangt; auch hätte er dies nicht verlangen müssen.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes regelt sich nach § 13 FStrG i.V.m. der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (FStrKrV). Die Unterhaltung der vorhandenen öffentlichen Straße verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 68

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.08 bis 2.09	bleibt frei			

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 69

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.10	2+005 bis 2+175 (Achse 1500) Unterlage 5, Blatt 1	Herstellung einer Stützwand – im Zuge einer Bundesautobahn auf Straßengebiet (SBW-39.1)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Bau der Bundesfernstraße wird auf der rechten Straßenseite der A 100 Fahrtrichtung Süd auf Straßengebiet - wie im Lageplan dargestellt - eine Stützwand errichtet. Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen: Länge: 170 m Höhe: ≤ 4,00 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 70

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.11	2+175 bis 2+295 (Achse 1500) Unterlage 5, Blatt 1	Herstellung einer Stützwand – im Zuge einer Bundesautobahn auf Straßengebiet (SBW-39.2)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Bau der Bundesfernstraße wird auf der rechten Straßenseite der A 100 Fahrtrichtung Süd auf Straßengebiet - wie im Lageplan dargestellt - eine Stützwand errichtet. Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen: Länge: 120 m Höhe: ≤ 5,50 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 71

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.12	1+923 bis 2+070 (Achse 1221) Unterlage 5, Blatt 3	Herstellung einer Stützwand – im Zuge einer Bundesautobahn auf Straßengebiet (SBW-42.1)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Beim Bau der Bundesfernstraße wird auf der linken Straßenseite der Rampe von der A 100 auf den Siemensdamm auf Straßengebiet - wie im Lageplan dargestellt - eine Stützwand errichtet.</p> <p>Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen:</p> <p>Länge: 147 m Höhe: ≤ 5,50 m</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 72

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.13	1+923 bis 1+980 (Achse 1221) Unterlage 5, Blatt 3	Herstellung einer Stützwand – im Zuge einer Bundesautobahn auf Straßengebiet (SBW-42.2)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Beim Bau der Bundesfernstraße wird auf der rechten Straßenseite der Rampe von der A 100 auf den Siemensdamm auf Straßengebiet - wie im Lageplan dargestellt - eine Stützwand errichtet.</p> <p>Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen:</p> <p>Länge: 57 m Höhe: ≤ 5,50 m</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 73

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.14	0+357 bis 0+466 (Achse 1500) Unterlage 5, Blatt 4	Herstellung einer Stützwand – im Zuge einer Bundesautobahn auf Straßengebiet (SBW-43)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Beim Bau der Bundesfernstraße wird auf der linken Straßenseite der nördlichen Rampe zwischen den Zubringern der A 111 (BW-AD43 und BW-AD44) auf Straßengebiet - wie im Lageplan dargestellt - eine Stützwand (Spundwand) errichtet.</p> <p>Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen:</p> <p>Länge: 109 m Höhe: ≤ 4,00 m</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 74

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.15	0+267 bis 0+304 (Achse 1500) Unterlage 5, Blatt 4	Herstellung einer Stützwand – im Zuge einer Bundesautobahn auf Straßengebiet (SBW-45.1)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Beim Bau der Bundesfernstraße wird auf der rechten Straßenseite der nördlichen Rampe der Brücke über den Kurt-Schumacher-Damm (BW-AD45) auf Straßengebiet - wie im Lageplan dargestellt - eine Stützwand errichtet.</p> <p>Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen:</p> <p>Länge: 37 m Höhe: ≤ 6,00 m</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 75

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.16	0+235 bis 0+267 (Achse 1500) Unterlage 5, Blatt 4	Herstellung einer Stützwand – im Zuge einer Bundesautobahn auf Straßengebiet (SBW-45.2)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Beim Bau der Bundesfernstraße wird auf der rechten Straßenseite der nördlichen Rampe der Brücke über den Kurt-Schumacher-Damm (BW-AD45) auf Straßengebiet - wie im Lageplan dargestellt - eine Stützwand (Spundwand) errichtet.</p> <p>Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen:</p> <p>Länge: 32 m Höhe: ≤ 2,50 m</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 76

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.17	2+100 bis 2+135 (Achse 1100) Unterlage 5, Blatt 4	Herstellung einer Stützwand – im Zuge einer Bundesautobahn auf Straßengebiet (SBW-46.1)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Beim Bau der Bundesfernstraße wird auf der rechten Straßenseite der nördlichen Rampe hinter der Brücke BW-AD46 Fahrtrichtung Nord – über dem U-Bahn- und Fußgängertunnel U7 auf Straßengebiet - wie im Lageplan dargestellt - eine Stützwand errichtet.</p> <p>Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen:</p> <p>Länge: 35 m Höhe: ≤ 4,50 m</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 77

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.18	2+135 bis 2+240 (Achse 1100) Unterlage 5, Blatt 4	Herstellung einer Stützwand – im Zuge einer Bundesautobahn auf Straßengebiet (SBW-46.2)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Beim Bau der Bundesfernstraße wird auf der rechten Straßenseite der nördlichen Rampe hinter der Brücke BW-AD46 Fahrtrichtung Nord – Anpassung der vorh. Spundwand auf Grund der erforderlichen Lärmschutzwand auf Straßengebiet - wie im Lageplan dargestellt - eine Stützwand errichtet.</p> <p>Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen:</p> <p>Länge: 105 m Höhe: ≤ 3,50 m</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 78

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.19	0+508 bis 0+724 (Achse 1511) Unterlage 5, Blatt 3	Herstellung einer Stützwand – im Zuge einer Bundesautobahn auf Straßengebiet (SBW-47)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Beim Bau der Bundesfernstraße wird auf der linken Straßenseite der Rampe Siemensdamm auf die A 100 Fahrtrichtung Süd auf Straßengebiet - wie im Lageplan dargestellt - eine Stützwand errichtet.</p> <p>Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen:</p> <p>Länge: 259 m Höhe: ≤ 12,00 m</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 79

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.20	1+745 bis 1+827 (Achse 1100) Unterlage 5, Blatt 3	Herstellung einer Lärmschutzwand unter der Brücke über den Tegeler Weg (LA 1.1)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der rechten Seite der Bundesfernstraße A 111, Richtungsfahrbahn Nord, wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 1+745 bis Bau-km 1+827 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 6,5 m über der Straßenoberfläche (Gradiente) der Bundesfernstraße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 80

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.21	1+827 bis 1+929 (Achse 1100) Unterlage 5, Blatt 3 bis 4	Herstellung einer Lärmschutzwand auf BW-AD44 (LA 1.2)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der rechten Seite der Bundesfernstraße A 111, Richtungsfahrbahn Nord, wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 1+827 bis Bau-km 1+929 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 6,5 m über der Straßenoberfläche (Gradiente) der Bundesfernstraße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 81

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.22	1+929 bis 2+022 (Achse 1100) Unterlage 5, Blatt 4	Herstellung einer Lärmschutzwand auf dem Damm zwischen BW-AD44 und -AD46 (LA 1.3)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der rechten Seite der Bundesfernstraße A 111, Richtungsfahrbahn Nord, wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 1+929 bis Bau-km 2+022 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 6,5 m über der Straßenoberfläche (Gradiente) der Bundesfernstraße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 82

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.23	2+022 bis 2+083 (Achse 1100) Unterlage 5, Blatt 4	Herstellung einer Lärmschutzwand auf BW-AD46 (LA 1.4)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der rechten Seite der Bundesfernstraße A 111, Richtungsfahrbahn Nord, wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 2+022 bis Bau-km 2+083 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 6,5 m über der Straßenoberfläche (Gradiente) der Bundesfernstraße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 83

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.24	2+083 bis 2+250 (Achse 1100) Unterlage 5, Blatt 4	Herstellung einer Lärmschutzwand auf Rampe (SBW) zum Weltlinger Trog (LA 1.5)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der rechten Seite der Bundesfernstraße A 111, Richtungsfahrbahn Nord, wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 2+083 bis Bau-km 2+250 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 6,5 m über der Straßenoberfläche (Gradiente) der Bundesfernstraße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 84

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.25	2+225 bis 2+465 (Achse 1100) Unterlage 5, Blatt 4	Herstellung einer Lärmschutzwand im Anschluss zum Weltlinger Trog (LA 1.6)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der rechten Seite der Bundesfernstraße A 111, Richtungsfahrbahn Nord, wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 2+225 bis Bau-km 2+465 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 6,5 m über der Straßenoberfläche (Gradiente) der Bundesfernstraße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 85

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.26	1+417 bis 1+734 (Achse 1200) Unterlage 5, Blatt 3	Herstellung einer Lärmschutzwand nördlich der RWB-Ost entlang der A 100 (LA 2.1)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der linken Seite der Bundesfernstraße A 100, Richtungsfahrbahn Ost, wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 1+417 bis Bau-km 1+734 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 6,5 m über der Straßenoberfläche (Gradiente) der Bundesfernstraße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 86

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.27	0+640 bis 0+910 (Achse 1600) Unterlage 5, Blatt 3	Herstellung einer Lärmschutzwand nördlich der RWB-West (LA 3.1)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der rechten Seite der Bundesfernstraße A 100, Richtungsfahrbahn Süd, wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 0+640 bis Bau-km 0+910 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 6,5 m über der Straßenoberfläche (Gradiente) der Bundesfernstraße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 87

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.28	0+240 bis 0+308 (Achse 1500) Unterlage 5, Blatt 4	Herstellung einer Lärm- schutzwand Mittelstreifen auf Rampe zum Weltlinger Trog (LA 4.1)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Im Mittelstreifen der Bundesfernstraße A 111 wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 0+240 bis Bau-km 0+308 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 6,5 m über der Straßenoberfläche (Gradiente) der Bundesfernstraße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 88

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.29	0+308 bis 0+357 (Achse 1500) Unterlage 5, Blatt 4	Herstellung einer Lärm- schutzwand im Mittelstreifen auf BW-AD45 (LA 4.2)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Im Mittelstreifen der Bundesfernstraße A 111 wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 0+308 bis Bau-km 0+357 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 6,5 m über der Straßenoberfläche (Gradiente) der Bundesfernstraße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 89

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.30	0+357 bis 0+466 (Achse 1500) Unterlage 5, Blatt 4	Herstellung einer mittleren Lärmschutzwand auf dem Damm zwischen BW-AD44 und -AD46 (LA 4.3)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der linken Seite der Bundesfernstraße A 111, Richtungsfahrbahn Süd, wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 0+357 bis Bau-km 0+466 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 6,5 m über der Straßenoberfläche (Gradiente) der Bundesfernstraße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 90

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.31	0+466 bis 0+667 (Achse 1500) Unterlage 5, Blatt 3 und 4	Herstellung einer Lärm- schutzwand auf BW-AD43 (LA 4.4)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der linken Seite der Bundesfernstraße A 111, Richtungsfahrbahn Süd, wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 0+466 bis Bau-km 0+667 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 6,5 m über der Straßenoberfläche (Gradiente) der Bundesfernstraße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 91

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.32	0+667 bis 0+708 (Achse 1500) Unterlage 5, Blatt 3	Herstellung einer mittleren Lärmschutzwand am südlichen Abschluss des BW-AD43 (LA 4.5)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der linken Seite der Bundesfernstraße A 111, Richtungsfahrbahn Süd, wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 0+667 bis Bau-km 0+708 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 6,5 m über der Straßenoberfläche (Gradiente) der Bundesfernstraße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 92

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.33	0-080 bis 0+149 (Achse 1500) Unterlage 5, Blatt 4	Herstellung einer Lärm- schutzwand im Anschluss zum Weltlin- ger Trog (LA 5.1)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der rechten Seite der Bundesfernstraße A 111 Richtungsfahrbahn Süd, wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 0-080 bis Bau-km 0+149 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 6,5 m über der Straßenoberfläche (Gradiente) der Bundesfernstraße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 93

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.34	0+150 bis 0+305 (Achse 1500) Unterlage 5, Blatt 4	Herstellung einer Lärmschutzwand ab AS Heckerdamm/Kurt-Schumacher-Damm bis BW-AD45 (LA 5.2)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der rechten Seite der Bundesfernstraße A 111, Richtungsfahrbahn Süd, wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 0+150 bis Bau-km 0+305 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 6,5 m über der Straßenoberfläche (Gradiente) der Bundesfernstraße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 94

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.35	0+305 bis 0+358 (Achse 1500) Unterlage 5, Blatt 4	Herstellung einer Lärmschutzwand auf Bauwerk BW-AD45 (LA 5.3)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der rechten Seite der Bundesfernstraße A 111, Richtungsfahrbahn Süd, wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 0+305 bis Bau-km 0+358 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 6,5 m über der Straßenoberfläche (Gradiente) der Bundesfernstraße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 95

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.36	0+358 bis 0+466 (Achse 1500) Unterlage 5, Blatt 4	Herstellung einer Lärmschutzwand auf dem Damm zwischen BW-AD45 und -AD43 (LA 5.4)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der rechten Seite der Bundesfernstraße A 111, Richtungsfahrbahn Süd, wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 0+358 bis Bau-km 0+466 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 6,5 m über der Straßenoberfläche (Gradiente) der Bundesfernstraße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 96

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.37	0+466 bis 0+675 (Achse 1500) Unterlage 5, Blatt 3 und 4	Herstellung einer Lärm- schutzwand auf Bauwerk BW-AD43 (LA 5.5)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der rechten Seite der Bundesfernstraße A 111 Richtungsfahrbahn Süd, wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 0+466 bis Bau-km 0+675 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 6,5 m über der Straßenoberfläche (Gradiente) der Bundesfernstraße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 97

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.38	0+675 bis 0+850 (Achse 1500) Unterlage 5, Blatt 3	Herstellung einer Lärmschutzwand auf Rampe südlich des BW-AD43 (LA 5.6)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der rechten Seite der Bundesfernstraße A 111, Richtungsfahrbahn Süd, wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 0+675 bis Bau-km 0+850 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 6,5 m über der Straßenoberfläche (Gradiente) der Bundesfernstraße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 98

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.39	0+485 bis 0+724 (Achse 1511) Unterlage 5, Blatt 3	Herstellung einer Lärmschutzwand auf Auffahrt Siemensdamm (LA 5.7a)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der linken Seite der Rampe vom Siemensdamm auf die Bundesfernstraße A 100, Richtungsfahrbahn Süd, wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 0+485 bis Bau-km 0+724 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 4 m über der Straßenoberfläche (Gradiente) der Bundesfernstraße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 99

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.40	0+724 bis 0+802 (Achse 1511) Unterlage 5, Blatt 3	Herstellung einer Lärmschutzwand auf Auffahrt Siemensdamm (LA 5.7b)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der linken Seite der Rampe vom Siemensdamm auf die Bundesfernstraße A 100, Richtungsfahrbahn Süd, wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 0+724 bis Bau-km 0+802 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 6,5 m über der Straßenoberfläche (Gradiente) der Bundesfernstraße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 100

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.41	1+791 bis 1+923 (Achse 1221) Unterlage 5, Blatt 3	Herstellung einer Lärmschutzwand auf Bauwerk BW-AD42 (LA 6.1)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der rechten Seite der Rampe von der Bundesfernstraße A 100 auf den Siemensdamm, Richtungsfahrbahn West, wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 1+791 bis Bau-km 1+923 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 4,5 m über der Straßenoberfläche (Gradiente) der Bundesfernstraße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 101

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.42	1+923 bis 1+980 (Achse 1221) Unterlage 5, Blatt 3	Herstellung einer Lärmschutzwand auf Auffahrt Siemensdamm (LA 6.2a)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der rechten Seite der Rampe von der Bundesfernstraße A 100 auf den Siemensdamm, Richtungsfahrbahn West, wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 1+923 bis Bau-km 1+980 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 4,5 m über der Straßenoberfläche (Gradiente) der Bundesfernstraße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 102

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.43	1+980 bis 2+250 (Achse 1221) Unterlage 5, Blatt 3	Herstellung einer Lärmschutzwand auf Auffahrt Siemensdamm (LA 6.2b)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der rechten Seite der Rampe von der Bundesfernstraße A 100 auf den Siemensdamm, Richtungsfahrbahn West, wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 1+980 bis Bau-km 2+250 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 4,5 m über der Straßenoberfläche (Gradiente) der Bundesfernstraße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 103

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.44	0+728 bis 0+988 (Achse 1511) Unterlage 5, Blatt 3	Herstellung einer Lärmschutzwand auf dem Damm nördlich der RWB-West (LA 7.1)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der rechten Seite der Rampe vom Siemensdamm auf die Bundesfernstraße A 100, Richtungsfahrbahn Süd, wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 0+728 bis Bau-km 0+988 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 6,5 m über der Straßenoberfläche (Gradiente) der Bundesfernstraße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 104

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.45	0+988 bis 1+188 (Achse 1500) Unterlage 5, Blatt 2 und 3	Herstellung einer Lärm- schutzwand auf Bauwerk RWB-West (LA 7.2)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der rechten Seite der Bundesfernstraße A 100, Richtungsfahrbahn Süd, wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 0+988 bis Bau-km 1+188 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 6,5 m über der Straßenoberfläche (Gradiente) der Bundesfernstraße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 105

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.46	0-038 bis 0+484 (Achse 1100) Unterlage 5, Blatt 1	Herstellung einer Lärmschutzwand südlich der RWB-Ost (LA 9.1)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der rechten Seite der Bundesfernstraße A 100, Richtungsfahrbahn Nord, wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 0-038 bis Bau-km 0+484 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 6,5 m über der Straßenoberfläche (Gradiente) der Bundesfernstraße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 106

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.47	0+484 bis 1+168 (Achse 1100) Unterlage 5, Blatt 1 und 2	Herstellung einer Lärmschutzwand auf Bauwerk RWB-Ost (LA 9.2)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der rechten Seite der Bundesfernstraße A 100, Richtungsfahrbahn Nord, wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 0+484 bis Bau-km 1+168 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 6,5 m über der Straßenoberfläche (Gradiente) der Bundesfernstraße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 107

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.48	1+168 bis 1+418 (Achse 1100) Unterlage 5, Blatt 2	Herstellung einer Lärmschutzwand auf Bauwerk RWB-Ost (LA 9.3)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der rechten Seite der Bundesfernstraße A 100, Richtungsfahrbahn Nord, wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 1+168 bis Bau-km 1+418 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 4 m über der Straßenoberfläche (Gradiente) der Bundesfernstraße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 108

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.49	1+630 bis 1+936 (Achse 1500) Unterlage 5, Blatt 1 und 2	Herstellung einer Lärmschutzwand auf Bauwerk RWB-West (LA 10.1)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der rechten Seite der Bundesfernstraße A 100, Richtungsfahrbahn Süd, wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 1+630 bis Bau-km 1+936 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 6,5 m über der Straßenoberfläche (Gradiente) der Bundesfernstraße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 109

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.50	1+936 bis 2+490 (Achse 1500) Unterlage 5, Blatt 1	Herstellung einer Lärmschutzwand südlich der RWB-West (LA 10.2)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der rechten Seite der Bundesfernstraße A 100, Richtungsfahrbahn Süd, wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 1+936 bis Bau-km 2+490 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 6,5 m über der Straßenoberfläche (Gradiente) der Bundesfernstraße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 110

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.01	0+300 (Achse 1100) Unterlage 5, Blatt 1	Einleitung von Straßenoberflächenwasser in das Grundwasser – mittels Sickeranlage (Versickerungsbecken 01)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Weil das von Bau-km 0+100 bis 1+275, Achse 1100/1200 und aus Bau-km 1+164 bis 2+330, Achse 1500 anfallende Straßenoberflächenwasser sowie etwa anfallendes Außengebietswasser nicht vollständig oberflächlich breit bzw. in Straßenseitengräben versickert werden kann, wird es über eine Rohrleitung DN 300 und ein Regenklärbecken in einer Menge bis zu 72 l/s sowie über ein offenes Gerinne als Überlaufmöglichkeit dem Grundstück Gemarkung Charlottenburg, Flur 1, Flurstück 763, zugeleitet und dort in das Grundwasser eingeleitet. Das Versickerbecken hat eine Kapazität von 841 l/s.</p> <p>Der Sickeranlage (hier: Sickerbecken) wird ein Leichtflüssigkeitsabscheider vorgeschaltet.</p> <p>Dafür wird gemäß § 15 i.V.m. §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.</p> <p>Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage einschließlich Zufahrt obliegt.</p> <p>Die Zuwegung zur Wartung der Sickeranlage erfolgt über einen von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) herzustellenden Wartungsweg (lfd. Nr. 1.25 dieses Regelungsverzeichnisses) mit Anschluss an die Stichstraße zum Fürstenbrunner Weg (lfd. Nr. 1.03 dieses Regelungsverzeichnisses).</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 111

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.02	0+920 (Achse 1500) Unterlage 5, Blatt 3	Einleitung von Straßenoberflächenwasser in das Grundwasser – mittels Sickeranlage (Versickerungsbecken 02)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Weil das von Bau-km 0+615 bis 1+164 (Achse 1500/1600) und von Bau-km 1+275 bis 1+420 (Achse 1100/1200) anfallende Straßenoberflächenwasser sowie etwa anfallendes Außengebietswasser nicht vollständig oberflächlich breit bzw. in Straßenseitengräben versickert werden kann, wird es über eine Rohrleitung DN 500, ein Trennbauwerk und ein Regenklärbecken in einer Menge bis zu 19,9 l/s dem Grundstück Gemarkung Charlottenburg, Flur 10, Flurstück 294, zugeleitet und dort in das Grundwasser eingeleitet. Das Versickerbecken hat eine Aufnahmekapazität von 241 l/s.</p> <p>Der Sickeranlage (hier: Sickerbecken) wird ein Leichtflüssigkeitsabscheider vorgeschaltet.</p> <p>Dafür wird gemäß § 15 i.V.m. §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.</p> <p>Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage obliegt.</p> <p>Die Zuwegung für die Wartung erfolgt über den Geh- und Radweg südlich des Siemensdammes (lfd. Nr. 1.06 dieses Regelungsverzeichnisses).</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 112

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.03	0+740 (Achse 1500) Unterlage 5, Blatt 3	Einleitung von Straßenoberflächenwasser in das Grundwasser – mittels Sickeranlage (Versickerungsbecken 03)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Weil das von Bau-km 1+700 bis 2+000, Achse 1221 anfallende Straßenoberflächenwasser sowie etwa anfallendes Außengebietswasser nicht vollständig oberflächlich breit bzw. in Straßenseitengräben versickert werden kann, wird es über eine Rohrleitung DN 600 mit Rohrsedimentation DN 600/6 in einer Menge bis zu 45 l/s dem Grundstück Gemarkung Charlottenburg, Flur 10, Flurstück 293, zugeleitet und dort in das Grundwasser eingeleitet.</p> <p>Der Sickeranlage (hier: Sickerbecken) wird ein Leichtflüssigkeitsabscheider vorgeschaltet.</p> <p>Dafür wird gemäß § 15 i.V.m. §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.</p> <p>Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage obliegt.</p> <p>Die Zuwegung für die Wartung erfolgt über den Geh- und Radweg nördlich des Siemensdammes (lfd. Nr. 1.05 dieses Regelungsverzeichnisses).</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 113

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.04	1+770 (Achse 1100) Unterlage 5, Blatt 3	Einleitung von Straßenoberflächenwasser in das Grundwasser – mittels Sickeranlage (Versickerungsbecken 04)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Weil das von Bau-km 1+700 bis 1+930, Achse 1100 anfallende Straßenoberflächenwasser sowie etwa anfallendes Außengebietswasser nicht vollständig oberflächlich breit bzw. in Straßenseitengräben versickert werden kann, wird es über eine Rohrleitung DN 300 mit Rohrsedimentation DN 600/6 in einer Menge bis zu 50,7 l/s dem Grundstück Gemarkung Charlottenburg, Flur 10, Flurstück 294, zugeleitet und dort in das Grundwasser eingeleitet.</p> <p>Der Sickeranlage (hier: Sickerbecken) wird ein Leichtflüssigkeitsabscheider vorgeschaltet.</p> <p>Dafür wird gemäß § 15 i.V.m. §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.</p> <p>Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage obliegt.</p> <p>Die Zuwegung für die Wartung erfolgt über den Tegeler Weg (lfd. Nr. 1.28 dieses Regelungsverzeichnisses).</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 114

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.05	0+410 (Achse 1500) Unterlage 5, Blatt 4	Einleitung von Straßenoberflächenwasser in das Grundwasser – mittels Sickeranlage (Versickerungsbecken 05)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Weil das von Bau-km 1+930 bis 2+030, Achse 1100 und Bau-km 0+365 bis 0+615, Achse 1500 anfallende Straßenoberflächenwasser sowie etwa anfallendes Außengebietswasser nicht vollständig oberflächlich breit bzw. in Straßenseitengräben versickert werden kann, wird es über eine Rohrleitung DN 300 mit Rohrsedimentation DN 600/6 in einer Menge bis zu 78,28 l/s dem Grundstück Gemarkung Charlottenburg, Flur 10, Flurstück 295, zugeleitet und dort in das Grundwasser eingeleitet.</p> <p>Der Sickeranlage (hier: Sickerbecken) wird ein Leichtflüssigkeitsabscheider vorgeschaltet.</p> <p>Dafür wird gemäß § 15 i.V.m. §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.</p> <p>Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage obliegt.</p> <p>Die Zuwegung für die Wartung erfolgt über den Kurt-Schumacher-Damm, Fahrtrichtung Süd (lfd. Nr. 1.29 dieses Regelungsverzeichnisses).</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 115

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.06	0+437 bis 0+720 (Achse 1511) Unterlage 5, Blatt 3	Einleitung von Straßenoberflächenwasser – in eine vorhandene, unverändert bleibende gemeindliche Kanalisation (Ü150)	<p><u>1.) Straßenentwässerungsanlage der Bundesfernstraße:</u></p> <p>1.a und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung)</p> <p><u>2.) gemeindliche Kanalisation:</u></p> <p>2.a und b) Berliner Wasserbetriebe</p>	<p>Weil das von Bau-km 0+437 bis Bau-km 0+720 der Rampenfahrbahn vom Siemensdamm in die A 100 Fahrtrichtung Süd (Achse 1511) anfallende Straßenoberflächenwasser sowie etwa anfallendes Außengebietswasser nicht vollständig oberflächlich breit bzw. in Straßenseitengräben versickert werden kann, wird es bei Bau-km 0+528 (Achse 1511) im Übergabeschacht Ü150 der vorhandenen, unverändert bleibenden Kanalisation des Abwasserbeseitigungspflichtigen zugeführt.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.</p> <p>Die Kosten für die Straßeneinläufe sowie deren Anschlussleitungen zu der vorhandenen Kanalisationslängsleitung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage einschließlich des Einleitungsbauwerkes in die vorhandene Kanalisation obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der vorhandenen Kanalisation verbleibt dem Abwasserbeseitigungspflichtigen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 116

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.07	2+045 bis 2+255 (Achse 1221) Unterlage 5, Blatt 3	Einleitung von Straßenoberflächenwasser – in eine vorhandene, unverändert bleibende gemeindliche Kanalisation (Ü31)	<p><u>1.) Straßenentwässerungsanlage der Bundesfernstraße:</u></p> <p>1.a und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung)</p> <p><u>2.) gemeindliche Kanalisation:</u></p> <p>2.a und b) Berliner Wasserbetriebe</p>	<p>Weil das von Bau-km 2+045 bis Bau-km 2+255 der Rampenfahrbahn von der A 100 in den Siemensdamm Fahrtrichtung West (Achse 1221) anfallende Straßenoberflächenwasser sowie etwa anfallendes Außengebietswasser nicht vollständig oberflächlich breit bzw. in Straßenseitengräben versickert werden kann, wird es bei Bau-km 2+111,35 (Achse 1221) im Übergabeschacht Ü31 der vorhandenen, unverändert bleibenden Kanalisation des Abwasserbeseitigungspflichtigen zugeführt.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.</p> <p>Die Kosten für die Straßeneinläufe sowie deren Anschlussleitungen zu der vorhandenen Kanalisationslängsleitung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage einschließlich des Einleitungsbauwerkes in die vorhandene Kanalisation obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der vorhandenen Kanalisation verbleibt dem Abwasserbeseitigungspflichtigen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 117

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.08	0+150 bis 0+365 (Achse 1500) und 2+030 bis 2+252 (Achse 1100) Unterlage 5, Blatt 4	Einleitung von Straßenoberflächenwasser – in eine vorhandene, unverändert bleibende gemeindliche Kanalisation (Ü26)	<u>1.) Straßenentwässerungsanlage der Bundesfernstraße:</u> 1.a und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung) <u>2.) gemeindliche Kanalisation:</u> 2.a und b) Berliner Wasserbetriebe	Weil das von Bau-km 0+150 bis Bau-km 0+365 (Achse 1500) und von Bau-km 2+030 bis Bau-km 2+252 (Achse 1100) der A 111 anfallende Straßenoberflächenwasser sowie etwa anfallendes Außengebietswasser nicht vollständig oberflächlich breit bzw. in Straßenseitengräben versickert werden kann, wird es bei Bau-km 2+190 (Achse 1100) im Übergabeschacht Ü26 der vorhandenen, unverändert bleibenden Kanalisation des Abwasserbeseitigungspflichtigen zugeführt. Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft. Die Kosten für die Straßeneinläufe sowie deren Anschlussleitungen zu der vorhandenen Kanalisationslängsleitung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung). Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage einschließlich des Einleitungsbauwerkes in die vorhandene Kanalisation obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung). Die Unterhaltung der vorhandenen Kanalisation verbleibt dem Abwasserbeseitigungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 118

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.09	0+560 bis 0+825 (Achse 1511) und 1+560 bis 1+700 sowie 2+000 bis 2+055 (Achse 1221) und 1+405 bis 1+700 (Achse 1100) und 1+720 bis 1+920 (Achse 1110) und 1+405 bis 1+734 (Achse 1200) Unterlage 5, Blatt 3	breitflächige Versickerung von Straßenoberflächen- wasser	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Nach § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird das von <ul style="list-style-type: none"> • Bau-km 0+560 bis Bau-km 0+825 der Rampenfahrbahn vom Siemensdamm in die A 100 Fahrtrichtung Süd (Achse 1511) • Bau-km 1+560 bis Bau-km 1+700 sowie Bau-km 2+000 bis 2+055 der Rampenfahrbahn von der A 100 in den Siemensdamm Fahrtrichtung West (Achse 1221) • Bau-km 1+405 bis Bau-km 1+700 (Achse 1100) der Rampenfahrbahn von der A 100 zur A 111 • Bau-km 1+720 bis Bau-km 1+920 (Achse 1110) der Rampe von der A 100 zum Tegeler Weg • Bau-km 1+405 bis Bau-km 1+734 (Achse 1200) der A 100 Fahrtrichtung Ost anfallende Niederschlagswasser (Straßenoberflächenwasser) ortsnah neben den befestigten Straßenflächen breitflächig über die Böschungen, Straßenseitengräben und sonstigen unbefestigten Straßenflächen versickert. Wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange stehen nicht entgegen. Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik – insbesondere auf der Grundlage der „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung, RAS-Ew“ (zukünftig REwS) – hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft. Das Zusammenfließen größerer Wassermengen (z. B. in Geländetiefpunkten) wird durch geeignete Maßnahmen vermieden. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt. Auf die Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 2 Satz 1 WHG wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: **11**

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 119

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.001	0+100 bis 0+650 (Achse 1100 von Beginn Bau-strecke bis Blattschnitt) Unterlage 16.7, Blatt 1	Änderung einer Versor-gungsleitung – in Längsführung und im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundes-fernstraße - Lage auf privatem Gelände - Leitungsführung außerhalb des künftigen Straßenkör-pers - Leitungsführung außerhalb der Gründungsbereiche	a) und b) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin	Folgende Versorgungsleitung verläuft zu einem Teil in Längsführung und kreuzt in ei-nem weiteren Teil die Bundesfernstraße: Abwasserdruckleitung (ADL DN 1000 ST). Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 250 m Länge. Die Änderung wird östlich des Verkehrsweges, im Bereich des Versickerungsbeckens 1, des Taktkellers bis hin zur Achse O2 der RWB-Ost erforderlich. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Ver-sorgungsleitung verbleibt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Wenn dem Leitungsträger hinsichtlich der zukünftig auf Privatgelände verlaufenden Leitungstrasse (z.B. aufgrund seiner Allgemeinen Bedingungen) kein Leitungsverle-gungsrecht für die neue Leitungstrasse zusteht, wird zum Zwecke der Verlegung, des Betriebes und der Unterhaltung der Versorgungsleitung auf den betroffenen Privat-grundstücken ein Grundstücksstreifen von 2,00 m Breite durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Leitungsträgers belastet. Es werden die gleichen Grundstücke, wie bisher in Anspruch genommen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 120

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.002	0+280 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 1	Beseitigung einer Versorgungsleitung – beim Ausbau einer Bundesfernstraße	a) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin b) entfällt	Beim Ausbau der Bundesfernstraße wird folgende Versorgungslängsleitung im Bereich des Verkehrsweges ersatzlos beseitigt: DN 800 (zugeschlämmt). Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 121

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.003	1+750 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 1	Beseitigung einer Versorgungsleitung – beim Ausbau einer Bundesfernstraße	a) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin b) entfällt	Beim Ausbau der Bundesfernstraße wird folgende Versorgungslängsleitung ersatzlos beseitigt bzw. stillgelegt und verfüllt: RWL DN 350 inklusive Sandfangschacht. Die Anlage ist im Bereich der Gründung Achse W3, des Bestandsbauwerks Rudolf-Wissell-Brücke in Abhängigkeit vom Bauablauf zurückzubauen. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 122

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.004	1+920 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 1	Änderung an einer in Längsführung vorhandenen Versorgungsleitung – Leitung kann im Straßenkörper verbleiben	a) und b) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin	<p>Im Straßenkörper der Bundesfernstraße verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung: RWL EI 1600 (neues Schachtbauwerk).</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der vorhandene Schacht Nr. 19302 701, im Bereich der Achse W0 des Bauwerks RWB-West ist zu entfernen. Nach Angaben des Eigentümers ist ein neues ca. 12 m hohes Schachtbauwerk maximal 25 m weiter südlich, innerhalb der künftigen Rampe zu errichten. Eine Verschiebung nach Norden ist nicht möglich.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: **11**

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 123

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.005	1+870 bis1+935 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 1	Änderung an einer in Längsführung vorhandenen Versorgungsleitung – Leitung kann im Straßen- körper verbleiben	a) und b) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin	<p>Im Straßenkörper der Bundesfernstraße verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung:</p> <p>RWL EI 1600.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 65 m Länge. Die Leitung wird durch das Widerlager, Achse W0, des Bauwerks RWB-West überbaut. Das Schachtbauwerk im Bereich der Baugrube für den Pfeiler Achse W1, des Bauwerks RWB-West wird teilweise freigelegt und ist entsprechend bauzeitlich zu sichern.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 124

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.006	1+800 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 1	Beseitigung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin b) entfällt	Beim Ausbau der Bundesfernstraße wird folgende Versorgungsleitung im Bereich der Gründung Achse W2, des Bauwerks RWB-West ersatzlos beseitigt: Leitungspaket ADL DN550 GG und ADL DN 750 (totgelegt). Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: **11**

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 125

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.007	1+870 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 1	Beseitigung einer Versorgungsleitung – beim Ausbau einer Bundesfernstraße	a) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin b) entfällt	Beim Ausbau der Bundesfernstraße wird folgende Versorgungslängsleitung ersatzlos beseitigt bzw. stillgelegt und verfüllt: RWL DN 200 inklusive Sandfangschacht. Die Anlage ist im Bereich der Gründung Achse W1, des Bauwerks RWB-West in Abhängigkeit vom Bauablauf zurückzubauen. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 126

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.008	0+550 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 1	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße im Bereich der Gründung Achse O2, des Bauwerks RWB-Ost:</p> <p>Dükeranlage bestehend aus ADL 1000 ST, DN 200 GGG, und einem Schachtbauwerk.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 30 m Länge.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten - hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 127

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.009	0+100 bis 0+480 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 1	Beseitigung einer Versor- gungsleitung – beim Ausbau einer Bun- desfernstraße	a) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin b) entfällt	Beim Ausbau der Bundesfernstraße wird folgende Versorgungslängsleitung ersatzlos beseitigt bzw. stillgelegt und verfüllt: Entwässerungssystem der Bestandsfahrbahn. Die Anlage ist im Bereich der Rampe, in Abhängigkeit vom Bauablauf zurückzubauen. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 128

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.010	0+100 bis 2+250 (Achse 1100 von Beginn Bau- strecke bis Ende Bau- strecke) Unterlage 16.7, Blatt 1 Unterlage 16.7, Blatt 2 Unterlage 16.7, Blatt 3 Unterlage 16.7, Blatt 4	Änderung einer auf der freien Strecke auf Straßen- gebiet vorhandenen kommu- nalen Beleuchtungsanlage	a) und b) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstr. 26 - 30 10715 Berlin	Beim Ausbau der Bundesstraße wird die auf Straßengebiet vorhandene Beleuchtungs- anlage betroffen. Beleuchtung Richtungsfahrbahn Ost (von Süden nach Norden) Sie ist im Straßenbereich zu entfernen, zwischenzulagern, ggf. abzuändern und wieder zu errichten. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der etwa zu erhaltenden Beleuchtungsanlage verbleibt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Die Beibehaltung der Straßenbeleuchtung ist erwünscht. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung fest- gelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Be- sprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 129

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.011	0+150 bis 2+330 (Achse 1500 von Ende Baustrecke bis Beginn Baustrecke) Unterlage 16.7, Blatt 4 Unterlage 16.7, Blatt 3 Unterlage 16.7, Blatt 2 Unterlage 16.7, Blatt 1	Änderung einer auf der freien Strecke auf Straßengebiet vorhandenen kommunalen Beleuchtungsanlage	a) und b) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstr. 26 - 30 10715 Berlin	Beim Ausbau der Bundesstraße wird die auf Straßengebiet vorhandene Beleuchtungsanlage betroffen. Beleuchtung Richtungsfahrbahn West (von Norden nach Süden). Sie ist im Straßenbereich zu entfernen, zwischenzulagern, ggf. abzuändern und wieder zu errichten. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der etwa zu erhaltenden Beleuchtungsanlage verbleibt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Die Beibehaltung der Straßenbeleuchtung ist erwünscht. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: **11**

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 130

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.012	0+500 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 1	Beseitigung einer Versorgungsleitung – beim Ausbau einer Bundesfernstraße	a) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstr. 26 - 30 10715 Berlin b) entfällt	Beim Ausbau der Bundesfernstraße wird folgende Versorgungslängsleitung ersatzlos beseitigt bzw. stillgelegt: Leitungen Niederspannung inklusive Hausanschluss. Die Anlage ist im Bereich des Widerlagers Achse O1, des Bauwerks RWB-Ost zurückzubauen. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 131

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.013	1+925 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 1	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstr. 26 - 30 10715 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße:</p> <p>Leitung Niederspannung inklusive Hausanschluss.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Leitung befindet sich im Bereich des Widerlagers Achse W0, des Bauwerks RWB-West.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten - hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 132

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.014	0+500 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 1	Verlegung einer zusätzli- chen Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bun- desfernstraße	a) entfällt b) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstr. 26 - 30 10715 Berlin	<p>Beim Bau der Bundesfernstraße sind vom Leitungsträger folgende zusätzliche Versor- gungsleitungen in Schutzrohren zu verlegen:</p> <p>Leitung Hausanschluss Niederspannung.</p> <p>Die Leitung führt zum Widerlager Achse O1, des Bauwerks RWB-Ost.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Ver- sorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmög- lichkeiten - hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpas- sung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 133

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.015	0+200 bis 0+500 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 1	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) Nutzungsberechtigter Deutsche Telekom Technik GmbH Gerichtstr. 50-51 13347 Berlin	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Verlegung wird östlich des Verkehrsweges, vom Bauanfang über den Bereich des Taktkellers bis hin zur Achse O1 des Bauwerks RWB-Ost erforderlich. Die Verlegung erfolgt in den Bereich des als "Baustraße A" gekennzeichneten Weges. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Seite: 134

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.016	2+230 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 1	Änderung einer Telekommunikationslinie – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird zukünftig erschwert	a) und b) Nutzungsberechtigter MTI Teleport München GmbH Möwenweg 2a 86938 Schondorf am Ammersee	<p>Die auf das vorhandenem Straßengebiet führende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern.</p> <p>Die Leitung führt von privatem Gelände kommend auf den Verkehrsweg bis zum Kabelschutzrohrsystem der Bundesfernstraße (siehe Regelungsnummer 4.017). Es werden die gleichen Flurstücksbereiche wie bisher in Anspruch genommen.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p> <p>Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.</p> <p>Folgende nutzungsbedingte Erschwerung der Unterhaltung der Bundesfernstraße ist zukünftig unvermeidlich:</p> <p>Die Leitung ist durch das Stützbauwerk SBW-39.2 hindurch zu führen.</p> <p>Auf die Kostenregelung in § 129 Abs. 2 TKG wird hingewiesen. Danach hat der Nutzungsberechtigte der Bundesstraßenverwaltung (Unterhaltungspflichtige) die aus der Erschwerung erwachsenden Kosten zu ersetzen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 135

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.017	von 1+010 bis 2+345 (Achse 1500) zu 0+085 (Achse 1100) bis 1+902 (Achse 1110) Unterlage 16.7, Blatt 1 Unterlage 16.7, Blatt 2 Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) Nutzungsberechtigter MTI Teleport München GmbH Möwenweg 2a 86938 Schondorf am Ammersee	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die LWL-Leitungen verlaufen im Kabelschutzrohrsystem der Bundesstraßenverwaltung und werden gemeinsam im Zuge der Baumaßnahme umverlegt. Hierbei ist auch die kreuzende LWL-Leitung (siehe Regelungsnummer 4.016) zu berücksichtigen. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 136

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.018	0+280 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 1	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße:</p> <p>Erdgastransportleitung 40bar DN 600 (z. T. im Stahlrohr DN 1800) inklusive zugehöriger Überwachungskabel.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Leitung wird durch die östliche Böschung des Straßenkörpers überbaut, wodurch die Unterhaltung erschwert wird.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten - hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 137

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.019	1+910 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 1	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) (E) 50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin (U) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstr. 26 - 30 10715 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße im Bereich der Achse O2 des Bauwerks RWB-Ost:</p> <p>Hausanschluss Baustrom.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten - hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: **11**

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 138

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.020	0+150 bis 0+750 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 1	Beseitigung einer Versorgungsleitung – beim Ausbau einer Bundesfernstraße	a) DB Energie GmbH Markgrafendamm 24, Haus 13 10245 Berlin b) entfällt	Beim Ausbau der Bundesfernstraße wird folgende Versorgungslängsleitung ersatzlos beseitigt: 30 kV - Leitungen (Ölkabel, stillgelegt). Die Kabel sind im Baubereich zu entfernen. Hierbei sind besondere Auflagen bezüglich der Schadstoffbelastung zu berücksichtigen. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: **11**

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 139

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.021	0+330 bis 0+500 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 1	Beseitigung einer Versorgungsleitung – beim Ausbau einer Bundesfernstraße	a) (E) unbekannt (U) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin b) entfällt	Beim Ausbau der Bundesfernstraße wird folgende Versorgungslängsleitung ersatzlos beseitigt: Fremdleitung DN 250. Die Versorgungsleitung dient der Entwässerung des umzuverlegenden Verkehrsweges östlich der Bundesfernstraße. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 140

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.022	0+235 bis 0+565 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 1	Beseitigung einer Versorgungsleitung – beim Ausbau einer Bundesfernstraße	a) (E) Die Autobahn GmbH des Bundes Heidestr. 15 10557 Berlin (U) unklar b) entfällt	Beim Ausbau der Bundesfernstraße wird folgende Versorgungslängsleitung ersatzlos beseitigt bzw. stillgelegt und verfüllt: RAW Graben DN 800, DN 900. Die Leitung ist im Bereich der östlichen Bauwerksrampe bis zum Pfeiler Achse O2 des Bauwerks RWB-Ost betroffen. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 141

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.023	1+040 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 2	Beseitigung einer Versorgungsleitung – beim Ausbau einer Bundesfernstraße	a) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin b) entfällt	Beim Ausbau der Bundesfernstraße wird folgende Versorgungslängsleitung ersatzlos beseitigt bzw. stillgelegt und verfüllt: MWL Drachen 1430 inklusive Schächte. Die Anlage ist im Bereich der Gründung Achse O8, des Bauwerks RWB-Ost zurückzubauen. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 142

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.024	1+040 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 2	Änderung einer in vollem Umfang auf Privatgelände vorhandenen Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße	a) und b) Nutzungsberechtigter Deutsche Telekom Technik GmbH Gerichtstraße 50 - 51 13347 Berlin	Die Bundesfernstraße berührt bzw. kreuzt eine sich in vollem Umfang auf Privatgelände befindliche Telekommunikationslinie. Sie wird - soweit technisch erforderlich - gesichert und geändert. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 100 m Länge, innerhalb des bestehenden Uferweges, im Bereich der Gründung Achse O8, des Bauwerks RWB-Ost. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Die Nutzung dieser Grundstücke kann auf der Grundlage von § 134 TKG erfolgen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 143

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.025	1+040 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 2	Rückbau einer in vollem Umfang auf Privatgelände vorhandenen Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße	a) Nutzungsberechtigter Deutsche Telekom Technik GmbH Gerichtstraße 50 - 51 13347 Berlin b) entfällt	Beim Ausbau der Bundesfernstraße wird eine Telekommunikationslinie Zur Versorgung von zurückzubauenden Anlagen einer Kleingartenanlage ersatzlos beseitigt. Der Rückbau erfolgt im Bereich der Gründung O8 des Bauwerks RWB-Ost. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg
 A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9
 A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Seite: 144

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.026	0+705 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 2	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) 50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße im Bereich der Gründung der Gründung Achse O4, des Bauwerks RWB-Ost:</p> <p>50Hz Versorgungstunnel.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Leitung wird durch den mittels Bohrpfeilen tief gegründeten Pfeiler, in Achse O4, auf einer Länge von ca. 25 m, direkt überbaut.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten - hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 145

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.027	0+645 bis 0+720 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 2	Änderung einer in vollem Umfang auf Privatgelände vorhandenen Versorgungsleitung – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße	a) und b) DB Netz AG Granitzstraße 55 - 56 13189 Berlin	<p>Folgende in vollem Umfang auf Privatgelände verlaufende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße im Bereich der Gründung der Gründung Achse O4, des Bauwerks RWB-Ost:</p> <p>Kabelkanal mit Versorgungsleitungen und Telekommunikationsleitungen.</p> <p>Sie wird - soweit technisch erforderlich - gesichert und geändert. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 85 m Länge, innerhalb des bestehenden Bahndammes, nördlich des Gleises der Strecke 6179. Die Leitungen des Mieters sind zu berücksichtigen (siehe Regelung Nr. 4.030).</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 146

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.028	0+615 bis 0+675 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 2	Änderung einer in vollem Umfang auf Privatgelände vorhandenen Versorgungsleitung – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße	a) und b) DB Netz AG Granitzstraße 55 - 56 13189 Berlin	<p>Folgende in vollem Umfang auf Privatgelände verlaufende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße im Bereich der Gründung der Gründung Achse O4, des Bauwerks RWB-Ost:</p> <p>Kabelkanal mit Versorgungsleitungen und Telekommunikationsleitungen.</p> <p>Sie wird - soweit technisch erforderlich - gesichert und geändert. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 65 m Länge, innerhalb des bestehenden Bahndammes, südlich des Gleises der Strecke 6179. Die Leitungen des Mieters sind zu berücksichtigen (siehe Regelung Nr. 4.031).</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 147

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.029	1+430 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 2	Änderung einer in vollem Umfang auf Privatgelände vorhandenen Versorgungsleitung – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße	a) und b) DB Netz AG Granitzstraße 55 - 56 13189 Berlin	<p>Folgende in vollem Umfang auf Privatgelände verlaufende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße im Bereich der Gründung der Gründung Achse W7, des Bestandsbauwerks Rudolf-Wissell-Brücke:</p> <p>Kabelkanal mit Versorgungsleitungen und betriebseigenen Telekommunikationsleitungen.</p> <p>Sie wird - soweit technisch erforderlich - gesichert und geändert. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 50 m Länge, innerhalb des bestehenden Bahndammes, südlich des Gleises der Strecke 6107. Der Kabeltrog ist für die Abbrucharbeiten an der Bestandsbrücke zu verfüllen und nach Abschluss der Arbeiten wieder zu reinigen.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 148

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.030	0+645 bis 0+720 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 2	Änderung einer in vollem Umfang auf Privatgelände vorhandenen Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße	a) und b) Nutzungsberechtigter Vodafone Deutschland GmbH Eckdrift 81 19061 Schwerin	Die Bundesfernstraße berührt bzw. kreuzt eine sich in vollem Umfang auf Privatgelände befindliche Telekommunikationslinie. Sie wird - soweit technisch erforderlich - gesichert und geändert. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 85 m Länge, innerhalb des durch die DB Netz AG betriebenen Kabelkanals (siehe Reg. Nr. 4.027). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 149

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.031	0+615 bis 0+675 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 2	Änderung einer in vollem Umfang auf Privatgelände vorhandenen Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße	a) und b) Nutzungsberechtigter Vodafone Deutschland GmbH Eckdrift 81 19061 Schwerin	Die Bundesfernstraße berührt bzw. kreuzt eine sich in vollem Umfang auf Privatgelände befindliche Telekommunikationslinie. Sie wird - soweit technisch erforderlich - gesichert und geändert. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 65 m Länge, innerhalb des durch die DB Netz AG betriebenen Kabelkanals (siehe Reg. Nr. 4.028). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 150

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.032	1+790 (Achse 1100) bis 1+590 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 2	Änderung einer in vollem Umfang auf Privatgelände vorhandenen Versorgungs- leitung – wegen des Aus- oder Neu- baus einer Bundesfern- straße	a) und b) Senatsverwaltung für Umwelt, Ver- kehr und Klimaschutz Brückenstraße 6 10179 Berlin	<p>Folgende in vollem Umfang auf Privatgelände verlaufende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße im Bereich der Gründung Achse W5, des Bauwerks RWB-West sowie im Bereich der Gründung O5 des Bauwerks RWB-Ost:</p> <p>Fürstenbrunner Graben (zum Teil verrohrt).</p> <p>Sie wird - soweit technisch erforderlich - gesichert und geändert. Der Änderungsbe- reich umfasst einen Abschnitt von etwa 100 m Länge. Im verrohrten Bereich ist für die Baumaßnahme die Leitung durch ein ausreichend tragfähiges Profil zu ersetzen. Im of- fenliegenden Bereich ist der Graben durch eine bauzeitliche Überbauung zu schützen. Der Graben ist in dieser Zeit in diesem Bereich nicht zugänglich.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmög- lichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundes- straßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungs- träger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: **11**

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 151

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.033	1+130 (Achse 1500) bis 1+590 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitungen kreuzen die Bundesfernstraße:</p> <p>MWL VT 2200 sowie SWL DN 1600 vereint in Schachtbauwerk 21293 003 mit Anschlussleitung EI 2000.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, werden sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Änderung wird im Bereich der Gründungen Achse W11 des Bauwerks RWB-West, Achse O12 und O13 des Bauwerks RWB-Ost bis zum neuen Schachtbauwerk auf einer Länge von ca. 400m erforderlich. Als Ersatz für das vorhandene Schachtbauwerk, im Bereich der Gründung, Achse O12 wird nach Angaben des Eigentümers ein neues, ca. 250m weiter östlich errichtet.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 152

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.034	1+130 (Achse 1500) bis 1+500 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße: Abwasserdruckleitung (ADL DN 1200 ST).</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Änderung wird im Bereich der Gründungen Achse W11 des Bauwerks RWB-West, Achse O12 und Achse O13 des Bauwerks RWB-Ost auf einer Länge von ca. 300 m erforderlich.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 153

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.035	1+130 (Achse 1500) bis 1+500 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße:</p> <p>Trinkwasserhauptleitung (TWL DN 800 ST).</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Änderung wird im Bereich der Gründungen Achse W11 des Bauwerks RWB-West, Achse O12 und Achse O13 des Bauwerks RWB-Ost auf einer Länge von ca. 300 m erforderlich.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 154

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.036	1+130 (Achse 1500) bis 1+350 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 3	Beseitigung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin b) entfällt	Beim Ausbau der Bundesfernstraße wird folgende Versorgungsleitung ersatzlos beseitigt bzw. stillgelegt und verfüllt: Regenwasserleitung (RWL MA 1770, bzw. RWL Profil unbekannt). Die Anlage ist im Bereich der Gründung Achse W11, des Bauwerks RWB-West, Achse O12 und Achse O13 des Bauwerks RWB-Ost zurückzubauen. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 155

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.037	0+720 (Achse 1511) bis 1+840 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße:</p> <p>Regenwasserleitung (RWL DN 250 bis DN 500) und Abläufe Siemensdamm (Süd).</p> <p>Soweit technisch erforderlich, werden sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Änderung erfolgt im Bereich des vorhandenen Gehweges südlich des Siemensdamms. Sie beginnt beim Anschluss an die Querleitung im Bereich des Bauwerks BW-AD47, reicht bis zum Ende der Versorgungsleitung im Bereich des Jakob-Kaiser-Platzes und umfasst eine Länge von ca. 400 m.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 156

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.038	1+870 bis 2+050 (Achse 1221) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung an einer in Längsführung vorhandenen Versorgungsleitung – Leitung kann im Straßenkörper verbleiben	a) und b) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin	<p>Im Straßenkörper der Bundesfernstraße verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung:</p> <p>Trinkwasserleitung (TWL 250 GG).</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Änderung erfolgt im Bereich des Gehweges nördlich des Siemensdamms. Sie beginnt bei Achse 40 des Bauwerks BW-AD42, reicht bis zum Ende des Versickerungsbeckens 3 und umfasst eine Länge von ca. 180 m.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 157

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.039	1+900 (Achse 1100) bis 2+050 (Achse 1221) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße - die Leitung ist in den Siemensdamm zu verlegen	a) und b) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße:</p> <p>Regenwasserleitung (RWL DN 700) und Abläufe Siemensdamm (Nord).</p> <p>Soweit technisch erforderlich, werden sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Änderung erfolgt im Bereich des Gehweges nördlich des Siemensdamms. Sie beginnt beim Anschluss an den Schacht 21292 531 im Bereich des Bauwerks BW-AD44, Achse 30, reicht bis zum Ende des Versickerungsbeckens 3 und umfasst eine Länge von ca. 350 m. Die Versorgungsleitung wird zum Teil in den Siemensdamm verlegt.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 158

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.040	1+975 bis 2+180 (Achse 1221) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung an einer in Längsführung vorhandenen Versorgungsleitung – Leitung kann im Straßenkörper verbleiben	a) und b) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin	<p>Im Straßenkörper der Bundesfernstraße verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung:</p> <p>Regenwasserleitung (RWL DN 250) und Abläufe Siemensdamm (Nord).</p> <p>Soweit technisch erforderlich, werden sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Änderung erfolgt im Bereich des nördlichen Siemensdamms auf voller Leitungslänge. Sie beginnt bei km 1+980, reicht bis km 2+170 des Achse 1221 und umfasst eine Länge von ca. 190 m.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 159

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.041	0+435 (Achse 1511) bis 1+780 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung an einer in Längsführung vorhandenen Versorgungsleitung – Leitung kann im Straßenkörper verbleiben	a) und b) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin	<p>Im Straßenkörper der Bundesfernstraße verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung:</p> <p>Trinkwasserleitung (TWL 150 GG).</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Änderung erfolgt im Bereich des Gehweges südlich des Siemensdamms. Sie beginnt bei km 0+435 der Achse 1511, folgt dem umzuverlegenden Geh- und Radweg bis ca. 40 m vor den Anschluss an den Bestand bei Bauwerk BW-AD47 und umfasst eine Länge von ca. 380 m.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: **11**

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 160

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.042	0+555 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 3	Beseitigung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin b) entfällt	Beim Ausbau der Bundesfernstraße wird folgende Versorgungsleitung ersatzlos beseitigt: EW DN 200 (zugeschl.) inklusive Schacht. Die Anlage ist im Bereich der Gründung Achse 30, des Bauwerks BW-AD43 zurückzubauen. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 161

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.043	0+555 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 3	Beseitigung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin b) entfällt	Beim Ausbau der Bundesfernstraße wird folgende Versorgungsleitung ersatzlos beseitigt: EW DN 450 (zugeschl.) inklusive Schacht. Die Anlage ist im Bereich der Gründung Achse 30, des Bauwerks BW-AD43 zurückzubauen. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 162

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.044	0+730 (Achse 1511) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße:</p> <p>Schmutzwasserleitung (SWL EI 1200) - Schacht.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der vorhandene Schacht Nr. 21293 101, im Bereich des Bauwerks BW-AD47 ist um ca. 15 m in den Mündungsbereich Bauwerks zu verlegen.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 163

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.045	0+730 (Achse 1511) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße:</p> <p>Schmutzwasserleitung (SWL EI 1200, z.T. stahlbetonummantelt).</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 45 m Länge. Die Leitung wird durch das Bauwerk BW-AD47 überbaut und kann zukünftig nicht mehr von oben gewartet werden.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg
 A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9
 A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Seite: 164

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.046	0+725 (Achse 1511) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße: Regenwasserleitung (DN 1800 - betonummantelt) - Schacht.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der vorhandene Schacht Nr. 21293 523, im Bereich des Bauwerks BW-AD47 ist um ca. 5 m in den Mündungsbereich Bauwerks zu verlegen.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 165

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.047	0+725 (Achse 1511) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße:</p> <p>Regenwasserleitung (DN 1800 - betonummantelt).</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 30 m Länge. Die Leitung wird durch das Bauwerk BW-AD47 überbaut und kann zukünftig nicht mehr von oben gewartet werden.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 166

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.048	0+530 (Achse 1511) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße:</p> <p>Regenwasserleitung (RWL EI 1600).</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 10 m Länge. Die Leitung wird durch das Stützbauwerk SBW-47 überbaut und kann zukünftig nicht mehr von oben gewartet werden.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 167

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.049	0+600 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße:</p> <p>TWL DN 150 GG.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Leitung ist im Bereich der Gründungen Achse 20 des Bauwerks BW-AD42 sowie Achse 40 des Bauwerks BW-AD43 betroffen.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 168

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.050	0+500 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße:</p> <p>TWL DN 250.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Leitung ist im Bereich der Gründungen Achse 20 des Bauwerks BW-AD43 sowie Achse 30 des Bauwerks BW-AD44 betroffen.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 169

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.051	2+000 (Achse 1221) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße:</p> <p>TWL DN 250 GG inklusive Hydranten.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Leitung ist im Bereich des Versickerungsbeckens 3 sowie der Zufahrt zum Versickerungsbecken 3 betroffen.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 170

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.052	alle Bereiche der Bestandsfahrbahn Unterlage 16.7, Blatt 3	Beseitigung einer Versorgungsleitung – beim Ausbau einer Bundesfernstraße	a) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin b) entfällt	Beim Ausbau der Bundesfernstraße wird folgende Versorgungslängsleitung ersatzlos beseitigt bzw. stillgelegt und verfüllt: Entwässerungssystem der Bestandsfahrbahnen. Die Anlagen sind im Bereich der bestehenden Anschlussrampen vom Siemensdamm zur Bundesstraße, von der Bundesstraße zum Siemensdamm sowie zur Anschlussstelle Jakob-Kaiser-Platz, im Bereich der Verbindungsrampen von der Rudolf-Wissell-Brücke zum Autobahndreieck Charlottenburg sowie zwischen den Bauwerken des Autobahndreiecks, in Abhängigkeit vom Bauablauf zurückzubauen. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg
 A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9
 A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Seite: 171

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.053	1+130 (Achse 1500) bis 1+500 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstraße 26 - 30 10715 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße: Hochspannungsleitung (110 kV).</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Änderung wird im Bereich der Gründungen Achse W11 des Bauwerks RWB-West, Achse O12 und Achse O13 des Bauwerks RWB-Ost auf einer Länge von ca. 300 m erforderlich.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 172

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.054	1+130 (Achse 1500) bis 1+500 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstraße 26 - 30 10715 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße: Mittelspannung (Regelquerschnitt 240 mm²).</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Änderung wird im Bereich der Gründungen Achse W11 des Bauwerks RWB-West, Achse O12 und Achse O13 des Bauwerks RWB-Ost auf einer Länge von ca. 300 m erforderlich.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 173

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.055	1+130 (Achse 1500) bis 1+500 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstraße 26 - 30 10715 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße:</p> <p>Niederspannung.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Änderung wird im Bereich der Gründungen Achse W11 des Bauwerks RWB-West, Achse O12 und Achse O13 des Bauwerks RWB-Ost auf einer Länge von ca. 300 m erforderlich.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 174

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.056	1+140 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstraße 26 - 30 10715 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße:</p> <p>Hausanschlussleitung Niederspannung.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Änderung wird im Bereich der Gründung Achse W11 des Bauwerks RWB-West erforderlich.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 175

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.057	1+100 (Achse 1600) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstraße 26 - 30 10715 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße:</p> <p>Hausanschlussleitung Niederspannung.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Änderung wird im Bereich zwischen den Gründungen Achse W11 des Bauwerks RWB-West und Achse O12 des Bauwerks RWB-Ost erforderlich.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 176

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.058	1+130 (Achse 1500) bis 1+500 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 3	Beseitigung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstraße 26 - 30 10715 Berlin b) entfällt	Beim Ausbau der Bundesfernstraße wird folgende Versorgungsleitung ersatzlos beseitigt: Leitung a. B. . Die Leitung ist im Bereich der Pfeiler Achse W11, des Bauwerks RWB-West sowie Achse O12 bis O13 des Bauwerks RWB-Ost zurückzubauen. Die Länge des Abschnitts beträgt ca. 300 m. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 177

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.059	1+393 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 3	Verlegung einer zusätzlichen Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) entfällt b) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstraße 26 - 30 10715 Berlin	<p>Beim Bau der Bundesfernstraße sind vom Leitungsträger folgende zusätzliche Versorgungsleitungen in Schutzrohren zu verlegen:</p> <p>Leitung Hausanschluss Niederspannung.</p> <p>Die Leitung führt zum Widerlager Achse O13 des Bauwerks RWB-Ost.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten - hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 178

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.060	1+007 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 3	Verlegung einer zusätzlichen Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) entfällt b) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstraße 26 - 30 10715 Berlin	<p>Beim Bau der Bundesfernstraße sind vom Leitungsträger folgende zusätzliche Versorgungsleitungen in Schutzrohren zu verlegen:</p> <p>Leitung Hausanschluss Niederspannung.</p> <p>Die Leitung führt zum Widerlager Achse W13 des Bauwerks RWB-West.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten - hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 179

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.061	1+630 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 3	Beseitigung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstraße 26 - 30 10715 Berlin b) entfällt	Beim Ausbau der Bundesfernstraße wird folgende Versorgungsleitung ersatzlos beseitigt: Leitungen Niederspannung. Die Leitung ist im Bereich der Rampe Achse 1100 zurückzubauen. Die Länge des Abschnitts beträgt ca. 2x 40 m. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 180

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.062	1+840 (Achse 1221) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstraße 26 - 30 10715 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße:</p> <p>Mittelspannung (Regelquerschnitt 240 mm²).</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Änderung wird im Bereich der Gründung Achse 20 des Bauwerks BW-AD42 auf einer Länge von ca. 20 m erforderlich.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 181

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.063	1+630 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 3	Beseitigung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstraße 26 - 30 10715 Berlin b) entfällt	Beim Ausbau der Bundesfernstraße wird folgende Versorgungsleitung ersatzlos beseitigt bzw. stillgelegt: Leitung Hausanschluss Niederspannung. Die Leitung ist im Bereich der Gründung Achse 30 des Bauwerks BW-AD43 zurückzubauen. Die Länge des Abschnitts beträgt ca. 40 m. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 182

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.064	1+630 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 3	Beseitigung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstraße 26 - 30 10715 Berlin b) entfällt	Beim Ausbau der Bundesfernstraße wird folgende Versorgungsleitung ersatzlos beseitigt bzw. stillgelegt: Leitung Hausanschluss Niederspannung. Die Leitung ist im Bereich der Gründung Achse 20 des Bauwerks BW-AD44 zurückzubauen. Die Länge des Abschnitts beträgt ca. 40 m. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 183

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.065	0+435 (Achse 1511) bis 1+770 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung an einer in Längsführung vorhandenen Versorgungsleitung – Leitung kann im Straßenkörper verbleiben	a) und b) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstraße 26 - 30 10715 Berlin	<p>Im Straßenkörper der Bundesfernstraße verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung: Mittelspannung (Regelquerschnitt 240 mm²).</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Änderung erfolgt im Bereich des Gehweges südlich des Siemensdamms. Sie beginnt bei km 0+435 der Achse 1511, folgt dem umzuverlegenden Geh- und Radweg bis ca. 30 m vor den Anschluss an den Bestand bei Bauwerk BW-AD47 und umfasst eine Länge von ca. 390 m.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 184

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.066	0+435 bis 0+660 (Achse 1511) Unterlage 16.7, Blatt 3	Beseitigung einer Versorgungsleitung – beim Ausbau einer Bundesfernstraße	a) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstraße 26 - 30 10715 Berlin b) entfällt	Beim Ausbau der Bundesfernstraße wird folgende Versorgungslängsleitung zwischen km 0+435 und km 0+660 der Achse 1511 ersatzlos beseitigt: Leitung Niederspannung. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 185

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.067	0+540 bis 0+650 (Achse 1511) Unterlage 16.7, Blatt 3	Beseitigung einer Versorgungsleitung – beim Ausbau einer Bundesfernstraße	a) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstraße 26 - 30 10715 Berlin b) entfällt	Beim Ausbau der Bundesfernstraße wird folgende Versorgungslängsleitung zwischen km 0+540 und km 0+650 der Achse 1511 ersatzlos beseitigt: Leitung a. B. . Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 186

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.068	1+130 (Achse 1500) bis 1+500 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstraße 26 - 30 10715 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße:</p> <p>Fernmeldekabel für betriebsinterne Verwendung.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Änderung wird im Bereich der Gründungen Achse W11 des Bauwerks RWB-West sowie Achse O12 und O13 des Bauwerks RWB-Ost auf einer Länge von ca. 300 m erforderlich.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 187

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.069	0+550 (Achse 1500) bis 2+280 (Achse 1221) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstraße 26 - 30 10715 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße:</p> <p>Fernmeldekabel für betriebsinterne Verwendung.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Änderung erfolgt im Bereich des Gehweges nördlich des Siemensdamms. Sie beginnt bei Achse 30 des Bauwerks BW-AD43, reicht bis zum Anschluss des verschwenkten Geh- und Radweges an den Bestand bei km 2+280 der Achse 1221 und umfasst eine Länge von ca. 500 m.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 188

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.070	1+585 (Achse 1200) bis 2+255 (Achse 1221) - Anschluss an Siemensdamm Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf der freien Strecke auf Straßengebiet vorhandenen kommunalen Beleuchtungsanlage	a) und b) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstraße 26 - 30 10715 Berlin	<p>Beim Ausbau der Bundesstraße wird die auf Straßengebiet vorhandene Beleuchtungsanlage betroffen.</p> <p>Beleuchtung Abfahrt von A100 zum Siemensdamm (von Süden nach Nordwest).</p> <p>Sie ist im Straßenbereich zu entfernen, zwischenzulagern, ggf. abzuändern und wieder im Zuge der versetzten Abfahrt zu errichten.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der etwa zu erhaltenden Beleuchtungsanlage verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Die Beibehaltung der Straßenbeleuchtung ist erwünscht. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 189

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.071	Anschluss Siemensdamm 0+435 bis 0+850 (Achse 1511) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf der freien Strecke auf Straßengebiet vorhandenen kommunalen Beleuchtungsanlage	a) und b) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstraße 26 - 30 10715 Berlin	<p>Beim Ausbau der Bundesstraße wird die auf Straßengebiet vorhandene Beleuchtungsanlage betroffen.</p> <p>Beleuchtung Zufahrt zur A100 vom Siemensdamm (von Nordwest nach Süden)</p> <p>Sie ist im Straßenbereich zu entfernen, zwischenzulagern, ggf. abzuändern und wieder im Zuge der versetzten Abfahrt zu errichten.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der etwa zu erhaltenden Beleuchtungsanlage verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Die Beibehaltung der Straßenbeleuchtung ist erwünscht. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 190

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.072	1+700 bis 1+920 (Achse 1110) -Anschluss an Tegeler Weg Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf der freien Strecke auf Straßengebiet vorhandenen kommunalen Beleuchtungsanlage	a) und b) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstraße 26 - 30 10715 Berlin	<p>Beim Ausbau der Bundesstraße wird die auf Straßengebiet vorhandene Beleuchtungsanlage betroffen.</p> <p>Beleuchtung Abfahrt von der A100 zur Anschlussstelle Jakob-Kaiser-Platz (von Süden nach Nordosten).</p> <p>Sie ist im Straßenbereich zu entfernen, zwischenzulagern, ggf. abzuändern und wieder im Zuge der versetzten Abfahrt zu errichten.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der etwa zu erhaltenden Beleuchtungsanlage verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Die Beibehaltung der Straßenbeleuchtung ist erwünscht. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 191

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.073	1+135 (Achse 1500) bis 1+450 (Achse 1110) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer vorhande- nen kommunalen Beleuch- tungsanlage – allein wegen Verdrängung des Geh- und Radweges – einseitige Veranlassung der Bundesstraßen-verwal- tung	a) und b) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstraße 26 - 30 10715 Berlin	Durch die Verdrängung folgendes die Bundesstraße kreuzenden Geh- und Radweges wird die Änderung von Beleuchtungsanlagen (z.B. Peitschenmast, Überspannungsleuchte) erforderlich: Spreeweg nördlich der Schleuse Charlottenburg. Sie ist entweder zu entfernen oder - soweit technisch erforderlich - zu sichern oder umzubauen. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 200 m Länge, im Bereich der Unterbauten Achse W11 des Bauwerks RWB-West, Achse O12 sowie Achse O13 des Bauwerks RWB-Ost. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der etwa zu erhaltenden Beleuchtungsanlage verbleibt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 192

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.074	0+435 (Achse 1511) bis 1+750 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer vorhandenen kommunalen Beleuchtungsanlage – allein wegen Verdrängung des Geh- und Radweges – einseitige Veranlassung der Bundesstraßenverwaltung	a) und b) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstraße 26 - 30 10715 Berlin	Durch die Verdrängung folgendes die Bundesstraße kreuzenden Geh- und Radweges wird die Änderung von Beleuchtungsanlagen (z.B. Peitschenmast, Überspannungsluchte) erforderlich: Geh- und Radweg südlich des Siemensdamms inklusive Unterführung. Sie ist entweder zu entfernen oder - soweit technisch erforderlich - zu sichern oder umzubauen. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 420 m Länge, von der Kreuzung Nikolaus-Groß-Weg / Siemensdamm bis zum Anschluss an den Bestand des Geh- und Radweges bei km 0+750 der Achse 1500. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der etwa zu erhaltenden Beleuchtungsanlage verbleibt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 193

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.075	0+500 (Achse 1500) bis 2+280 (Achse 1221) - Anschluss an Bestand Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer vorhandenen kommunalen Beleuchtungsanlage – allein wegen Verdrängung des Geh- und Radweges – einseitige Veranlassung der Bundesstraßenverwaltung	a) und b) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstraßen 26 - 30 10715 Berlin	Durch die Verdrängung folgendes die Bundesstraße kreuzenden Geh- und Radweges wird die Änderung von Beleuchtungsanlagen (z.B. Peitschenmast, Überspannungsluchte) erforderlich: Geh- und Radweg nördlich des Siemensdamms. Sie ist entweder zu entfernen oder - soweit technisch erforderlich - zu sichern oder umzubauen. Der Änderungsbereich beginnt bei von Achse 20 des Bauwerks BW-AD43, reicht bis zum Anschluss des verschwenkten Geh- und Radweges an den Bestand bei km 2+280 der Achse 1221 und umfasst eine Länge von ca. 530 m. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der etwa zu erhaltenden Beleuchtungsanlage verbleibt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 194

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.076	0+875 bis 2+180 (Achse 1221) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer vorhandenen kommunalen Beleuchtungsanlage – allein wegen Verdrängung des Geh- und Radweges – einseitige Veranlassung der Bundesstraßenverwaltung	a) und b) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstraße 26 - 30 10715 Berlin	<p>Durch die Verdrängung folgendes die Bundesstraße kreuzenden Geh- und Radweges wird die Änderung von Beleuchtungsanlagen (z.B. Peitschenmast, Überspannungsluchte) erforderlich:</p> <p>Nordseite des Siemensdamms (Fahrtrichtung Westen).</p> <p>Sie ist entweder zu entfernen oder - soweit technisch erforderlich - zu sichern oder umzubauen. Der Änderungsbereich beginnt bei Achse 30 des Bauwerks BW-AD42, reicht bis zu km 2+180 der Achse 1221 und umfasst eine Länge von ca. 320 m.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der etwa zu erhaltenden Beleuchtungsanlage verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 195

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.077	0+435 (Achse 1511) bis 1+750 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer vorhandenen kommunalen Beleuchtungsanlage – allein wegen Verdrängung des Geh- und Radweges – einseitige Veranlassung der Bundesstraßenverwaltung	a) und b) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstraße 26 - 30 10715 Berlin	Durch die Verdrängung folgendes die Bundesstraße kreuzenden Geh- und Radweges wird die Änderung von Beleuchtungsanlagen (z.B. Peitschenmast, Überspannungsluchte) erforderlich: Südseite des Siemensdamms (Fahrtrichtung Osten). Sie ist entweder zu entfernen oder - soweit technisch erforderlich - zu sichern oder umzubauen. Der Änderungsbereich beginnt bei km 0+435 der Achse 1511, reicht bis zu km 0+750 der Achse 1500 und umfasst eine Länge von ca. 400 m. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der etwa zu erhaltenden Beleuchtungsanlage verbleibt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 196

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.078	1+750 (Achse 1511) bis 1+050 (Achse 1600) Unterlage 16.7, Blatt 3	Beseitigung einer Versorgungsleitung – beim Ausbau einer Bundesfernstraße	a) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstraße 26 - 30 10715 Berlin b) entfällt	Beim Ausbau der Bundesfernstraße wird folgende Versorgungsleitung ersatzlos beseitigt: Leitung Beleuchtung (Zuleitung vom Siemensdamm querfeldein). Die Leitung führt vom Siemensdamm durch den Bereich des Bauwerks BW-AD47 und die Anschlussrampe Achse 1511 in etwa zum km 1+050 der Achse 1600. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 197

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.079	1+850 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstraße 26 - 30 10715 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße:</p> <p>Zuleitung Beleuchtung (Siemensdamm sowie Geh- und Radweg).</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Änderung wird im Bereich der Gründung Achse 10 des Bauwerks BW-AD44 auf einer Länge von ca. 20 m erforderlich.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 198

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.080	1+330 bis 1+535 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 3	Beseitigung einer Telekom- munikationslinie – bei der Einziehung des bisher genutzten Verkehrs- weges	a) Nutzungsberechtigter Deutsche Telekom Technik GmbH Gerichtstraße 50 - 51 13347 Berlin b) entfällt	Infolge Durchführung der Bundesfernstraßenbaumaßnahme wird die sonstige öffent- liche Straße im Bereich der Kleingartenanlage eingezogen. Somit erlischt nach § 130 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) die Befugnis des Nutzungsberechtigten (§ 125 TKG) zur Benutzung des eingezogenen Verkehrsweges. Ein Verbleib der Telekommunikationslinie im eingezogenen Verkehrsweg ist aus tech- nischen Gründen nicht möglich. Die erdverlegte Telekommunikationslinie ist daher zwi- schen km 1+330 und 1+535 der Achse 1100 auf einer Länge von etwa 400 m zu besei- tigen. Es sind weitere Nutzungsberechtigte eingemietet (siehe Regelungsnummer 4.098). Gemäß § 130 Abs. 2 und 3 TKG hat der Nutzungsberechtigte die gebotenen Maßnah- men an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 199

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.081	1+085 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) Nutzungsberechtigter Deutsche Telekom Technik GmbH Gerichtstraße 50 - 51 13347 Berlin	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende, erdverlegte Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung wird im Bereich der Hilfsstützen vor der Gründung Achse W12 des Bauwerks RWB-West bei km 1+085 Achse 1500 erforderlich. Es sind weitere Nutzungsberechtigte eingemietet (siehe Regelungsnummer 4.099). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 200

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.082	1+890 bis 2+000 (Achse 1221) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) Nutzungsberechtigter Deutsche Telekom Technik GmbH Gerichtstraße 50 - 51 13347 Berlin	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung wird im Bereich des anzupassenden Gehweges für die Gründungen Achse 40 und Achse 50 des Bauwerks BW-AD42 von km 1+890 bis km 2+000 der Achse 1221 erforderlich. Es sind weitere Nutzungsberechtigte eingemietet (siehe Regelungsnummer 4.100). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 201

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.083	1+830 bis1+890 (Achse 1221) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) Nutzungsberechtigter Deutsche Telekom Technik GmbH Gerichtstraße 50 - 51 13347 Berlin	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung wird im Bereich der Querung des Siemensdamms bei Achse 30 und Achse 40 des Bauwerks BW-AD42 von km 1+830 bis km 1+890 der Achse 1221 erforderlich. Es sind weitere Nutzungsberechtigte eingemietet (siehe Regelungsnummer 4.101). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 202

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.084	1+860 (Achse 1221) bis 1+880 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 3	Beseitigung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße	a) Nutzungsberechtigter Deutsche Telekom Technik GmbH Gerichtstraße 50 - 51 13347 Berlin b) entfällt	Die auf vorhandenem Straßengebiet, im Mittelstreifen des Siemensdamms, verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße zurückzubauen. Die Zuleitung zur Werbetafel wird nicht mehr benötigt, da die Werbetafel ebenfalls zurückzubauen ist. Die Telekommunikationsleitung ist im Bereich der Gründungen von Achse 30 des Bauwerks BW-AD42 über Achse 30 des Bauwerks BW-AD43 bis hin zur Achse 20 des Bauwerks BW-AD44 auf einer Länge von ca. 120 m zu beseitigen. Gemäß § 72 Abs. 1 bis 3 TKG hat der Nutzungsberechtigte die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 203

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.085	1+920 (Achse 1100) bis 1+890 (Achse 1221) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) Nutzungsberechtigter Deutsche Telekom Technik GmbH Gerichtstraße 50 - 51 13347 Berlin	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung wird im Bereich des Geh- und Radweges nördlich des Siemensdamms vom Jakob-Kaiser-Platz, über die Gründung in Achse 30 des Bauwerks BW-AD44 und Achse 30 BW-AD43 bis zur Gründung in Achse 40 des Bauwerks BW-AD42 auf einer Länge von etwa 200 m erforderlich. Es sind weitere Nutzungsberechtigte eingemietet (siehe Regelungsnummer 4.102). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 204

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.086	0+575 bis 0+640 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) Nutzungsberechtigter Deutsche Telekom Technik GmbH Gerichtstraße 50 - 51 13347 Berlin	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung wird im Bereich des Geh- und Radweges südlich des Siemensdamms im Bereich der Gründungen in Achse 20 des Bauwerks BW-AD42 und Achse 40 des Bauwerks BW-AD43 auf einer Länge von etwa 70 m erforderlich. Es sind weitere Nutzungsberechtigte eingemietet (siehe Regelungsnummer 4.103 + 4.116). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 205

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.087	0+435 (Achse 1511) bis 1+760 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) Nutzungsberechtigter Deutsche Telekom Technik GmbH Gerichtstraße 50 - 51 13347 Berlin	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung erfolgt im Bereich des Gehweges südlich des Siemensdamms. Sie beginnt bei km 0+435 der Achse 1511, folgt dem umzuverlegenden Geh- und Radweg bis ca. 10 m vor den Anschluss an den Bestand bei Bauwerk BW-AD47 und umfasst eine Länge von ca. 400 m. Es sind weitere Nutzungsberechtigte eingemietet (siehe Regelungsnummer 4.104 + 4.117). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 206

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.088	2+235 (Achse 1221) bis 0+605 (Achse 1511) Unterlage 16.7, Blatt 3	Verlegung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird zukünftig erschwert	a) und b) Nutzungsberechtigter Deutsche Telekom Technik GmbH Gerichtstraße 50 - 51 13347 Berlin	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung wird für die Querung des Siemensdamms von km 2+235 der Achse 1221 über den Siemensdamm zu km 0+605 der Achse 1511 erforderlich. Es sind weitere Nutzungsberechtigte eingemietet (siehe Regelungsnummer 4.105). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§§ 68 und 69 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen. Folgende nutzungsbedingte Erschwerung der Unterhaltung der Bundesfernstraße ist zukünftig unvermeidlich: Durchführung des Kabelkanalpaketes durch das Stützbauwerk SBW-47. Auf die Kostenregelung in § 129 Abs. 2 TKG wird hingewiesen. Danach hat der Nutzungsberechtigte der Bundesstraßenverwaltung (Unterhaltungspflichtige) die aus der Erschwerung erwachsenden Kosten zu ersetzen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 207

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.089	1+860 (Achse 1100) bis 2+000 (Achse 1221) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) Nutzungsberechtigter MTI Teleport München GmbH Möwenweg 2 a 86938 Schondorf am Ammersee	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung beginnt im Bereich der Gründung Achse 10 des Bauwerks BW-AD44, führt über den Siemensdamm zwischen Achse 20 des Bauwerks BW-AD44 und Achse 30 des Bauwerks BW-AD43 und folgt nördlich des Siemensdamm dem Geh- und Radweg bis zu km 2+000 der Achse 1221 und umfasst eine Länge von etwa 290 m. Die Trasse wird gemeinschaftlich genutzt (siehe Regelung Nr. 4.126, 4.129). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 208

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.090	1+137 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße:</p> <p>Niederdruck Gasleitung (< 0,1 Bar).</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Leitung ist, im Bereich der Gründung Achse W11, durch die im Zuge dieser Baumaßnahme erforderlichen Umverlegungsmaßnahmen verschiedener Versorgungsleitungen und Telekommunikationsleitungen betroffen (siehe Darstellung im Lageplan Unterlage 16.7, Blatt 3).</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten - hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 209

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.091	2+000 (Achse 1221) bis 1+705 (Achse 1110) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer Leitung mit betriebsinternen Überwachungskabeln für Versorgungsleitungen – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	<p>Folgende Leitung mit betriebsinternen Überwachungskabeln für Versorgungsleitungen kreuzt die Bundesfernstraße:</p> <p>Feldleitung (PN 160).</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Leitung ist in folgenden Bereichen betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -nördlich des Siemensdamms im Bereich des umzuverlegenden Geh- und Radweges von Achse 40 des Bauwerks BW-AD40 bis zu km 2+000 der Achse 1221 auf ca. 60 m; -südlich des Siemensdamms im Bereich des Widerlagers Achse 50 des Bauwerks BW-AD43 auf ca. 50 m; -bei km 1+680 bis km 1+705 der Achse 1110 auf ca. 35 m Länge. <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten - hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 210

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.092	1+870 bis 2+000 (Achse 1221) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße:</p> <p>Niederdruck Gasleitung (< 0,1 Bar) DN 400 ST.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Leitung ist, im Bereich der Gründungen Achse 40 und Achse 50 des Bauwerks BW-AD42 sowie im Bereich des Stützbauwerks SBW-42.2 von km 1+880 bis km 2+000 der Achse 1221 auf einer Länge von ca. 140 m betroffen.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten - hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 211

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.093	1+860 (Achse 1100) bis 1+870 (Achse 1221) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße:</p> <p>Hochdruck Gasleitung (> 4 Bar) DN 300 ST.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Leitung ist südlich des Siemensdamms im Bereich der Achse 10 des Bauwerks BW-AD44 bis zur Achse 20 des Bauwerks BW-AD42 und quer über den Siemensdamm zur Achse 30 des Bauwerks BW-AD43 auf einer Länge von 130 m betroffen.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten - hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 212

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.094	1+860 (Achse 1100) bis 1+870 (Achse 1221) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße:</p> <p>Mitteldruck Gasleitung (1 bis 4 Bar) DN 600 ST.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Leitung ist südlich des Siemensdamms im Bereich der Achse 10 des Bauwerks BW-AD44 bis zur Achse 20 des Bauwerks BW-AD42 und quer über den Siemensdamm zur Achse 30 des Bauwerks BW-AD43 auf einer Länge von 130 m betroffen.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten - hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 213

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.095	1+840 (Achse 1100) bis 0+600 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 3	Beseitigung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin b) entfällt	Beim Ausbau der Bundesfernstraße wird die nachfolgende Versorgungsleitung ersatzlos beseitigt: Leitung a. B. . Die Leitung ist im Bereich der Gründungen Achse 10 Bauwerk BW-AD44 bis Achse 20 des Bauwerks BW-AD42 südlich des Siemensdamms auf einer Länge von 75 m betroffen. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 214

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.096	1+880 (Achse 1100) bis 1+870 (Achse 1221) Unterlage 16.7, Blatt 3	Beseitigung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin b) entfällt	Beim Ausbau der Bundesfernstraße wird die nachfolgende Versorgungsleitung ersatzlos beseitigt: Leitung a. B. . Die Leitung liegt im Bereich der Gründungen Achse 20 Bauwerk BW-AD44 bis Achse 30 des Bauwerks BW-AD42 im Siemensdamms auf einer Länge von 130 m. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 215

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.097	0+640 (Achse 1511) Unterlage 16.7, Blatt 3	Beseitigung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin b) entfällt	Beim Ausbau der Bundesfernstraße wird die nachfolgende Versorgungsleitung ersatzlos beseitigt: 4x Leitungen a. B. . Die Leitung liegt im Bereich des Stützbauwerks SBW-47 bei km 0+640 der Achse 1511 auf einer Länge von 4 x 35 m. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 216

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.098	1+330 bis 1+535 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 3	Beseitigung einer Telekom- munikationslinie – bei der Einziehung des bisher genutzten Verkehrs- weges	a) Nutzungsberechtigter Vodafone Deutschland GmbH Eckdrift 81 19061 Schwerin b) entfällt	Infolge Durchführung der Bundesfernstraßenbaumaßnahme wird die sonstige öffentli- che Straße im Bereich der Kleingartenanlage eingezogen. Somit erlischt nach § 130 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) die Befugnis des Nutzungsberechtigten (§ 125 TKG) zur Benutzung des eingezogenen Verkehrsweges. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall Mieter siehe (Regelung Nr. 4.080). Ein Verbleib der Telekommunikationslinie im eingezogenen Verkehrsweg ist aus tech- nischen Gründen nicht möglich. Die erdverlegte Telekommunikationslinie ist daher zwi- schen km 1+330 und 1+535 der Achse 1100 auf einer Länge von etwa 400 m zu besei- tigen. Gemäß § 130 Abs. 2 und 3 TKG hat der Nutzungsberechtigte die gebotenen Maßnah- men an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 217

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.099	1+085 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) Nutzungsberechtigter Vodafone Deutschland GmbH Eckdrift 81 19061 Schwerin b) entfällt	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende, erdverlegte Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung wird im Bereich der Hilfsstützen vor der Gründung Achse W12 des Bauwerks RWB-West bei km 1+085 Achse 1500 erforderlich. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall Mieter siehe (Regelung Nr. 4.081). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 218

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.100	1+890 bis 2+000 (Achse 1221) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) Nutzungsberechtigter Vodafone Deutschland GmbH Eckdrift 81 19061 Schwerin	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung wird im Bereich des anzupassenden Gehweges für die Gründungen Achse 40 und Achse 50 des Bauwerks BW-AD42 von km 1+890 bis km 2+000 der Achse 1221 erforderlich. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall Mieter siehe (Regelung Nr. 4.082). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 219

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.101	1+830 bis1+890 (Achse 1221) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) Nutzungsberechtigter Vodafone Deutschland GmbH Eckdrift 81 19061 Schwerin	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung wird im Bereich der Querung des Siemensdamms bei Achse 30 und Achse 40 des Bauwerks BW-AD42 von km 1+830 bis km 1+890 der Achse 1221 erforderlich. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall Mieter siehe (Regelung Nr. 4.083). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 220

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.102	1+920 (Achse 1100) bis 1+890 (Achse 1221) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) Nutzungsberechtigter Vodafone Deutschland GmbH Eckdrift 81 19061 Schwerin	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung wird im Bereich des Geh- und Radweges nördlich des Siemensdamms vom Jakob-Kaiser-Platz, über die Gründung in Achse 30 des Bauwerks BW-AD44 und Achse 30 BW-AD43 bis zur Gründung in Achse 40 des Bauwerks BW-AD42 auf einer Länge von etwa 200 m erforderlich. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall Mieter siehe (Regelung Nr. 4.085). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 221

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.103	0+575 bis 0+640 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) Nutzungsberechtigter Vodafone Deutschland GmbH Eckdrift 81 19061 Schwerin	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung wird im Bereich des Geh- und Radweges südlich des Siemensdamms im Bereich der Gründungen in Achse 20 des Bauwerks BW-AD42 und Achse 40 des Bauwerks BW-AD43 auf einer Länge von etwa 70 m erforderlich. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall Mieter siehe (Regelung Nr. 4.086). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 222

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.104	0+435 (Achse 1511) bis 1+760 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) Nutzungsberechtigter Vodafone Deutschland GmbH Eckdrift 81 19061 Schwerin	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung erfolgt im Bereich des Gehweges südlich des Siemensdamms. Sie beginnt bei km 0+435 der Achse 1511, folgt dem umzuverlegenden Geh- und Radweg bis ca. 10 m vor den Anschluss an den Bestand bei Bauwerk BW-AD47 und umfasst eine Länge von ca. 400 m. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall Mieter siehe (Regelung Nr. 4.087). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 223

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.105	2+235 (Achse 1221) bis 0+605 (Achse 1511) Unterlage 16.7, Blatt 3	Verlegung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird zukünftig erschwert	a) und b) Nutzungsberechtigter Vodafone Deutschland GmbH Eckdrift 81 19061 Schwerin	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung wird für die Querung des Siemensdamms von km 2+235 der Achse 1221 über den Siemensdamm zu km 0+605 der Achse 1511 erforderlich. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall Mieter siehe (Regelung Nr. 4.088). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§§ 68 und 69 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen. Folgende nutzungsbedingte Erschwerung der Unterhaltung der Bundesfernstraße ist zukünftig unvermeidlich: Durchführung des Kabelkanalpaketes durch das Stützbauwerk SBW-47. Auf die Kostenregelung in § 129 Abs. 2 TKG wird hingewiesen. Danach hat der Nutzungsberechtigte der Bundesstraßenverwaltung (Unterhaltungspflichtige) die aus der Erschwerung erwachsenden Kosten zu ersetzen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 224

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.106	1+130 (Achse 1500) bis 1+500 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) Nutzungsberechtigter Vodafone Deutschland GmbH Eckdrift 81 19061 Schwerin	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung wird im Bereich der Gründungen Achse W11 des Bauwerks RWB-West, Achse O12 und Achse O13 des Bauwerks RWB-Ost auf einer Länge von ca. 300 m erforderlich. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall Mieter siehe (Regelung Nr. 4.127). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 225

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.107	1+330 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel Mehringdamm 129 10965 Berlin	<p>Folgende, sich in vollem Umfang auf Privatgelände befindliche, Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße:</p> <p>Leitungen zur Stromversorgung sowie betriebseigene Fernmeldeleitungen in einem Kabelkanalsystem. (Detaillierte Angaben wurden beim Eigentümer angefragt.)</p> <p>Für die Gründungen in Achse O11 und O12 des Bauwerks RWB-Ost wird die Umverlegung und Anpassung des Kabelkanalsystems erforderlich. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 100 m Länge.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Die Leitungen verbleiben auf dem bisher genutzten Privatgelände.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 226

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.108	1+945 (Achse 1100) bis 2+280 (Achse 1221) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) Nutzungsberechtigter Alliander Stadtlicht GmbH Rudower Chaussee 13 12489 Berlin	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung auf der nördlichen Seite des Siemensdamms vom Jakob-Kaiser-Platz bis zum Anschluss des zu verschwenkenden nördlichen Geh- und Radweges an den Bestand bei km 2+280 der Achse 1221 auf einer Länge von ca. 620 m erforderlich. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall Mieter siehe (Regelung Nr. 4.112). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 227

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.109	1+945 (Achse 1100) bis 2+280 (Achse 1221) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) Nutzungsberechtigter Berliner Feuerwehr Nikolaus-Groß-Weg 2 13627 Berlin	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung auf der nördlichen Seite des Siemensdamms vom Jakob-Kaiser-Platz bis zum Anschluss des zu verschwenkenden nördlichen Geh- und Radweges an den Bestand bei km 2+280 der Achse 1221 auf einer Länge von ca. 620 m erforderlich. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall Mieter siehe (Regelung Nr. 4.112). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 228

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.110	0+435 (Achse 1511) bis 1+760 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) Nutzungsberechtigter Berliner Feuerwehr Nikolaus-Groß-Weg 2 13627 Berlin	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung erfolgt von km 0+435 der Achse 1511, folgt dem umzuverlegenden Geh- und Radweg, südlich des Siemensdamms bis ca. 10 m vor den Anschluss an den Bestand bei Bauwerk BW-AD47 und umfasst eine Länge von ca. 400 m. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall Mieter siehe (Regelung Nr. 4.120). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 229

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.111	1+130 (Achse 1500) bis 1+450 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) Nutzungsberechtigter Berliner Feuerwehr Nikolaus-Groß-Weg 2 13627 Berlin	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung wird im Bereich der Gründungen Achse W11 des Bauwerks RWB-West, Achse O12 und Achse O13 des Bauwerks RWB-Ost auf einer Länge von ca. 260 m erforderlich. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall Mieter siehe (Regelung Nr. 4.118). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 230

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.112	1+945 (Achse 1100) bis 2+280 (Achse 1221) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) Nutzungsberechtigter Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz Abteilung Verkehrsmanagement Columbiadamm 10 12101 Berlin	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung auf der nördlichen Seite des Siemensdamms vom Jakob-Kaiser-Platz bis zum Anschluss des zu verschwenkenden nördlichen Geh- und Radweges an den Bestand bei km 2+280 auf einer Länge von ca. 620 m erforderlich. Es sind weitere Nutzungsberechtigte eingemietet (Regelung Nr. 4.108, 4.109 und 4.115). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 231

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.113	1+920 (Achse 1110) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) Nutzungsberechtigter Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz Abteilung Verkehrsmanagement Columbiadamm 10 12101 Berlin	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung ist an der Anschlussstelle Jakob-Kaiser-Platz im Mündungsbereich zum Tegeler Weg auf einer Länge von ca. 60 m erforderlich. Es sind weitere Nutzungsberechtigte eingemietet (Regelung Nr. 4.114). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 232

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.114	1+920 (Achse 1110) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) Nutzungsberechtigter 1&1 Versatel Deutschland GmbH Aroser Allee 78 13407 Berlin	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung ist an der Anschlussstelle Jakob-Kaiser-Platz im Mündungsbereich zum Tegeler Weg auf einer Länge von ca. 60 m erforderlich. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall Mieter siehe (Regelung Nr. 4.113). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 233

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.115	1+945 (Achse 1100) bis 2+280 (Achse 1221) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) Nutzungsberechtigter 1&1 Versatel Deutschland GmbH Aroser Allee 78 13407 Berlin	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung auf der nördlichen Seite des Siemensdamms vom Jakob-Kaiser-Platz bis zum Anschluss des zu verschwenkenden nördlichen Geh- und Radweges an den Bestand bei km 2+280 der Achse 1221 auf einer Länge von ca. 620 m erforderlich. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall Mieter siehe (Regelung Nr. 4.112). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 234

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.116	0+575 bis 0+640 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) Nutzungsberechtigter 1&1 Versatel Deutschland GmbH Aroser Allee 78 13407 Berlin	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung wird im Bereich des Geh- und Radweges südlich des Siemensdamms im Bereich der Gründungen in Achse 20 des Bauwerks BW-AD42 und Achse 40 des Bauwerks BW-AD43 auf einer Länge von etwa 70 m erforderlich. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall Mieter (siehe Regelungsnummer 4.086). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 235

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.117	0+435 (Achse 1511) bis 1+760 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) Nutzungsberechtigter 1&1 Versatel Deutschland GmbH Aroser Allee 78 13407 Berlin	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung erfolgt im Bereich des Gehweges südlich des Siemensdamms. Sie beginnt bei km 0+435 der Achse 1511, folgt dem umzuverlegenden Geh- und Radweg bis ca. 10m vor den Anschluss an den Bestand bei Bauwerk BW-AD47 und umfasst eine Länge von ca. 400 m. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall Mieter (siehe Regelungsnummer 4.087). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 236

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.118	1+130 (Achse 1500) bis 1+500 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) IT-Dienstleistungszentrum Berlin Berliner Straße 112-115, Haus 4 10713 Berlin	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung wird im Bereich der Gründungen Achse W11 des Bauwerks RWB-West, Achse O12 und Achse O13 des Bauwerks RWB-Ost auf einer Länge von ca. 300 m erforderlich. Es sind weitere Nutzungsberechtigte eingemietet (Regelung Nr. 4.111). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 237

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.119	1+945 (Achse 1100) bis 2+280 (Achse 1221) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) IT-Dienstleistungszentrum Berlin Berliner Straße 112 - 115, Haus 4 10713 Berlin	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung auf der nördlichen Seite des Siemensdamms vom Jakob-Kaiser-Platz bis zum Anschluss des zu verschwenkenden nördlichen Geh- und Radweges an den Bestand bei km 2+280 auf einer Länge von ca. 620 m erforderlich. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 238

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.120	0+435 (Achse 1511) bis 1+760 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) IT-Dienstleistungszentrum Berlin Berliner Straße 112 - 115, Haus 4 10713 Berlin	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung erfolgt von km 0+435 der Achse 1511, folgt dem umzuverlegenden Geh- und Radweg, südlich des Siemensdamms bis ca. 10 m vor den Anschluss an den Bestand bei Bauwerk BW-AD47 und umfasst eine Länge von ca. 400 m. Es sind weitere Nutzungsberechtigte eingemietet (Regelung Nr. 4.110). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 239

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.121	1+130 (Achse 1500) bis 1+500 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) DNS:NET Internet Services GmbH Zimmerstraße 23 10969 Berlin	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung wird im Bereich der Gründungen Achse W11 des Bauwerks RWB-West, Achse O12 und Achse O13 des Bauwerks RWB-Ost auf einer Länge von ca. 300 m erforderlich. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 240

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.122	1+920 (Achse 1110) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) Colt Technology Services GmbH Gervinusstraße 18 - 22 60322 Frankfurt/Main	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung ist an der Anschlussstelle Jakob-Kaiser-Platz im Mündungsbereich zum Tegeler Weg auf einer Länge von ca. 15 m erforderlich. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 241

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.123	1+860 (Achse 1100) bis 2+000 (Achse 1221) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) Colt Technology Services GmbH Gervinusstraße 18 - 22 60322 Frankfurt/Main	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung beginnt im Bereich der Gründung Achse 10 des Bauwerks BW-AD44, führt über den Siemensdamm zwischen Achse 20 des Bauwerks BW-AD44 und Achse 30 des Bauwerks BW-AD43 und folgt nördlich des Siemensdamm dem Geh- und Radweg bis zu km 2+000 der Achse 1221 und umfasst eine Länge von etwa 290 m. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall Mieter (siehe Regelungsnummer 4.129). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 242

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.124	0+435 (Achse 1511) bis 1+720 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) Colt Technology Services GmbH Gervinusstraße 18 - 22 60322 Frankfurt/Main	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung erfolgt von km 0+435 der Achse 1511, folgt dem umzuverlegenden Geh- und Radweg bis ca. 30 m hinter den Anschluss an den Bestand bei Bauwerk BW-AD47 und umfasst eine Länge von ca. 450 m. Die Trasse wird von zwei Nutzungsberechtigten geteilt (siehe Regelung Nr. 4.128). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 243

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.125	1+130 (Achse 1500) bis 1+500 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) euNetworks GmbH Theodor-Heuss-Allee 112 60486 Frankfurt/Main	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung wird im Bereich der Gründungen Achse W11 des Bauwerks RWB-West, Achse O12 und Achse O13 des Bauwerks RWB-Ost auf einer Länge von ca. 300 m erforderlich. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall Mieter (siehe Regelungsnummer 4.127). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 244

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.126	1+860 (Achse 1100) bis 2+000 (Achse 1221) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) euNetworks GmbH Theodor-Heuss-Allee 112 60486 Frankfurt/Main	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung beginnt im Bereich der Gründung Achse 10 des Bauwerks BW-AD44, führt über den Siemensdamm zwischen Achse 20 des Bauwerks BW-AD44 und Achse 30 des Bauwerks BW-AD43 und folgt nördlich des Siemensdamm dem Geh- und Radweg bis zu km 2+000 der Achse 1221 und umfasst eine Länge von etwa 290 m. Die Trasse wird gemeinschaftlich genutzt (siehe Regelung Nr. 4089, 4.129). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 245

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.127	1+130 (Achse 1500) bis 1+500 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) SXF-Plan GmbH Buckower Damm 114 12349 Berlin	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung wird im Bereich der Gründungen Achse W11 des Bauwerks RWB-West, Achse O12 und Achse O13 des Bauwerks RWB-Ost auf einer Länge von ca. 300 m erforderlich. Es sind weitere Nutzungsberechtigte eingemietet (Regelung Nr. 4.106, 4.125, 4.130). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 246

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.128	0+435 (Achse 1511) bis 1+720 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) Lumen Technologies Germany GmbH Rüsselsheimer Straße 22 60326 Frankfurt am Main	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung erfolgt von km 0+435 der Achse 1511, folgt dem umzuverlegenden Geh- und Radweg bis ca. 30 m hinter den Anschluss an den Bestand bei Bauwerk BW-AD47 und umfasst eine Länge von ca. 450 m. Die Trasse wird von zwei Nutzungsberechtigten geteilt (siehe Regelung Nr. 4.124). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 247

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.129	1+860 (Achse 1100) bis 2+000 (Achse 1221) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) Nutzungsberechtigter NGN FIBER NETWORK KG Hauptstraße 15 97633 Aubstadt	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung beginnt im Bereich der Gründung Achse 10 des Bauwerks BW-AD44, führt über den Siemensdamm zwischen Achse 20 des Bauwerks BW-AD44 und Achse 30 des Bauwerks BW-AD43 und folgt nördlich des Siemensdamm dem Geh- und Radweg bis zu km 2+000 der Achse 1221 und umfasst eine Länge von etwa 290 m. Die Trasse wird gemeinschaftlich genutzt (siehe Regelung Nr. 4.089, 4.126). Es ist ein weiterer Nutzungsberechtigter eingemietet (siehe Regelung Nr. 4.123). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 248

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.130	1+130 (Achse 1500) bis 1+500 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 3	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) Tele Columbus Betriebs GmbH Kaiserin-Augusta-Allee 108 10553 Berlin	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung wird im Bereich der Gründungen Achse W11 des Bauwerks RWB-West, Achse O12 und Achse O13 des Bauwerks RWB-Ost auf einer Länge von ca. 300 m erforderlich. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall Mieter (siehe Regelungsnummer 4.127). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 249

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.131	0+555 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 3	Beseitigung einer auf vorhandenem Straßengebiet befindlichen Werbetafel – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße	a) unbekannt b) entfällt	Die auf vorhandenem Straßengebiet, im Mittelstreifen des Siemensdamms, vorhandene Werbetafel ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße zurückzubauen. Die Werbetafel ist im Bereich der Gründung von Achse 30 des Bauwerks BW-AD43 bis hin zur Achse 20 des Bauwerks BW-AD44 zu beseitigen. Der Träger der Baumaßnahme wird im Zuge des Feststellungsverfahrens ermittelt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 250

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.132	1+875 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 3	Beseitigung einer auf vorhandenem Straßengebiet befindlichen Werbetafel – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße	a) unbekannt b) entfällt	Die auf vorhandenem Straßengebiet, im Mittelstreifen des Siemensdamms, vorhandene Werbetafel ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße zurückzubauen. Die Werbetafel ist im Bereich der Gründung von Achse 20 des Bauwerks BW-AD44 zu beseitigen. Der Träger der Baumaßnahme wird im Zuge des Feststellungsverfahrens ermittelt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 251

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.133	2+065 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 4	Beseitigung einer Versorgungsleitung – beim Ausbau einer Bundesfernstraße	a) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin b) entfällt	Beim Ausbau der Bundesfernstraße wird folgende Versorgungslängsleitung im Bereich des Verkehrsweges ersatzlos beseitigt: 3 x DN 500 (zugeschlämmt) in einem Schacht zusammenlaufend. Schacht und Leitungen sind im Bereich des Widerlagers Nord des Bauwerks BW-AD46 zurückzubauen. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 252

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.134	0+265 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 4	Beseitigung einer Versorgungsleitung – beim Ausbau einer Bundesfernstraße	a) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin b) entfällt	Beim Ausbau der Bundesfernstraße wird folgende Versorgungslängsleitung im Bereich des Verkehrsweges ersatzlos beseitigt: DN 700 (zugeschlämmt). Die Leitung ist ab Schacht Nr. 22296 511, im Bereich des Stützbauwerkes SWB-45.1 bis hin zum nördlichen Widerlager des Bauwerks BW-AD45 auf einer Länge von ca. 55 m zurückzubauen. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 253

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.135	0+350 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 4	Beseitigung einer Versorgungsleitung – beim Ausbau einer Bundesfernstraße	a) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin b) entfällt	Beim Ausbau der Bundesfernstraße wird folgende Versorgungslängsleitung ersatzlos beseitigt bzw. stillgelegt und verfüllt: Schacht Übergabepunkt und Anschlussleitung Entwässerung Bestandsbauwerk BW45. Die Anlage ist im Bereich des südlichen Widerlagers des Bauwerks BW-AD45 in Abhängigkeit vom Bauablauf zurückzubauen. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: **11**

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 254

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.136	1+960 bis 2+035 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 4	Änderung an einer in Längsführung vorhandenen Versorgungsleitung – Leitung kann im Straßenkörper verbleiben	a) und b) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin	<p>Im Straßenkörper der Bundesfernstraße verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung: RWL DN 700 (betonummantelt).</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Änderung erfolgt im Bereich des südlichen Widerlagers, Achse 10, des Bauwerks BW-AD46 sowie im Bereich der anschließenden Rampe und umfasst eine Länge von etwa 90 m.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten - hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 255

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.137	0+175 bis 0+265 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 4	Änderung an einer in Längsführung vorhandenen Versorgungsleitung – Leitung ist in den Fahrbahnbereich zu verlegen	a) und b) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin	<p>Im Straßenkörper der Bundesfernstraße verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung:</p> <p>RWL DN 700.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Änderung erfolgt im Bereich des Stützbauwerks SBW-45.2 sowie im Bereich der anschließenden Rampe und umfasst eine Länge von etwa 90 m.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten - hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 256

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.138	2+180 bis 2+250 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 4	Änderung an einer in Längsführung vorhandenen Versorgungsleitung – Leitung kann im Straßenkörper verbleiben	a) und b) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin	<p>Im Straßenkörper der Bundesfernstraße verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung: RWL DN 500.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Änderung erfolgt im Bereich des Stützbauwerks SBW-46.2 sowie im Bereich der anschließenden Rampe und umfasst eine Länge von etwa 70 m.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten - hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 257

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.139	0+260 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 4	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße - Leitungsführung durch Stützbauwerk erforderlich	a) und b) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße:</p> <p>Regenwasserleitung (RWL DN 500).</p> <p>Soweit technisch erforderlich, werden sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Änderung erfolgt im Bereich des Stützbauwerkes SBW-45.2. Hierbei wird die Leitung durch das Stützbauwerk geführt, während das Schachtbauwerk 22296 511 weiterhin zugänglich bleiben soll.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 258

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.140	2+055 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 4	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße:</p> <p>Schacht Nr. 22296 517 mit anschließenden RWL DN 500, DN 700.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, werden sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Änderung erfolgt im Bereich des unterführten, umzuverlegenden Kurt-Schumacher-Damms.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 259

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.141	alle Bereiche der Bestandsfahrbahn Unterlage 16.7, Blatt 4	Beseitigung einer Versorgungsleitung – beim Ausbau einer Bundesfernstraße	a) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin b) entfällt	Beim Ausbau der Bundesfernstraße wird folgende Versorgungslängsleitung ersatzlos beseitigt bzw. stillgelegt und verfüllt: Entwässerungssystem der Bestandsfahrbahnen. Die Anlagen sind im Bereich der bestehenden Rampen zwischen den Bauwerken des Autobahndreiecks Charlottenburg sowie bis zum Bauende bei km 2+250 der Achse 1100, in Abhängigkeit vom Bauablauf zurückzubauen. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 260

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.142	0+025 bis 0+310 (Achse 2150) Unterlage 16.7, Blatt 4	Änderung einer vorhandenen kommunalen Beleuchtungsanlage – allein wegen Verdrängung des öffentlichen Verkehrsweges – einseitige Veranlassung der Bundesstraßenverwaltung	a) und b) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstraße 26 - 30 10715 Berlin	Durch die Verdrängung folgendes die Bundesstraße kreuzenden öffentlichen Verkehrsweges wird die Änderung von Beleuchtungsanlagen (z.B. Peitschenmast, Überspannungsleuchte) erforderlich: Kurt-Schumacher-Damm. Sie ist entweder zu entfernen oder - soweit technisch erforderlich - zu sichern oder umzubauen. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 285 m Länge, im gesamten Bereich der Anpassung des Kurt-Schumacher-Damms. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der etwa zu erhaltenden Beleuchtungsanlage verbleibt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg
 A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9
 A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Seite: 261

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.143	0+345 (Achse 1500) bis 2+040 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 4	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstraße 26 - 30 10715 Berlin	Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße: Mittelspannung (Regelquerschnitt 240 mm²). Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Änderung wird im Bereich der Gründungen Achse 20 des Bauwerks BW-AD45 und Achse 10 des Bauwerks BW-AD46 auf einer Länge von ca. 40 m erforderlich. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 262

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.144	0+345 (Achse 1500) bis 2+040 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 4	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstraße 26 - 30 10715 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße: Mittelspannung (abweichender Querschnitt).</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Änderung wird im Bereich der Gründungen Achse 20 des Bauwerks BW-AD45 und Achse 10 des Bauwerks BW-AD46 auf einer Länge von ca. 40 m erforderlich.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 263

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.145	0+345 (Achse 1500) bis 2+040 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 4	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstraße 26 - 30 10715 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße:</p> <p>Niederspannung.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Änderung wird im Bereich der Gründungen Achse 20 des Bauwerks BW-AD45 und Achse 10 des Bauwerks BW-AD46 auf einer Länge von ca. 40 m erforderlich.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 264

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.146	2+040 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 4	Beseitigung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstr. 26 - 30 10715 Berlin b) entfällt	Beim Ausbau der Bundesfernstraße wird folgende Versorgungsleitung ersatzlos beseitigt: Leitung a. B. . Die Leitung ist im Bereich des Widerlagers Achse 10 des Bauwerks BW-AD46 zurückzubauen. Die Länge des Abschnitts beträgt ca. 20 m. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 265

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.147	0+325 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 4	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstraße 26 - 30 10715 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße: Mittelspannung (Regelquerschnitt 240 mm²).</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Änderung wird im Bereich der Gründung Achse 20 der Behelfsbrücke auf einer Länge von ca. 20 m erforderlich.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 266

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.148	0+325 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 4	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) und b) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstraße 26 - 30 10715 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße:</p> <p>Mittelspannung (abweichender Querschnitt).</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Änderung wird im Bereich der Gründung Achse 20 der Behelfsbrücke auf einer Länge von ca. 20 m erforderlich.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 267

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.149	0+325 (Achse 1500) Unterlage 16.7, Blatt 4	Beseitigung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße	a) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstraße 26 - 30 10715 Berlin b) entfällt	Beim Ausbau der Bundesfernstraße wird folgende Versorgungsleitung ersatzlos beseitigt: Leitung a. B. . Die Leitung ist im Bereich der Gründung Achse 20 der Behelfsbrücke zurückzubauen. Die Länge des Abschnitts beträgt ca. 20 m. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg
 A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9
 A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Seite: 268

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.150	2+235 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 4	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße - Leitungsführung durch Stützbauwerk erforderlich	a) und b) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstraße 26 - 30 10715 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße:</p> <p>Leitung Niederspannung.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, werden sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Änderung erfolgt im Bereich des Stützbauwerkes SBW-46.2. Hierbei wird die Leitung durch das Stützbauwerk geführt.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 269

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.151	2+235 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 4	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße - Leitungsführung durch Stützbauwerk erforderlich	a) und b) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstraße 26 - 30 10715 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße:</p> <p>Fernmeldekabel für betriebsinterne Verwendung.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, werden sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Änderung erfolgt im Bereich des Stützbauwerkes SBW-46.2. Hierbei wird die Leitung durch das Stützbauwerk geführt.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 270

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.152	2+235 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 4	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße - Leitungsführung durch Stützbauwerk erforderlich	a) und b) Stromnetz Berlin GmbH Prinzregentenstr. 26 - 30 10715 Berlin	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße:</p> <p>Zuleitung zur Beleuchtungstrasse.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, werden sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Änderung erfolgt im Bereich des Stützbauwerkes SBW-46.2. Hierbei wird die Leitung durch das Stützbauwerk geführt.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 271

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.153	0+345 (Achse 1500) bis 2+040 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 4	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) Nutzungsberechtigter Deutsche Telekom Technik GmbH Gerichtstraße 50 - 51 13347 Berlin	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende, erdverlegte Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung wird im Bereich der Gründungen Achse 20 des Bauwerks BW-AD45 und Achse 10 des Bauwerks BW-AD46 auf einer Länge von ca. 40 m erforderlich. Es sind weitere Nutzungsberechtigte eingemietet (siehe Regelungsnummer 4.154). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 272

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.154	0+345 (Achse 1500) bis 2+040 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 4	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) Nutzungsberechtigter Vodafone Deutschland GmbH Eckdrift 81 19061 Schwerin	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung wird im Bereich des anzupassenden Gehweges für die Gründungen Achse 40 und Achse 50 des Bauwerks BW-AD42 von km 1+890 bis km 2+000 der Achse 1221 erforderlich. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall Mieter (siehe Regelung Nr. 4.153). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 273

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.155	2+065 bis 2+175 (Achse 1100) Unterlage 16.7, Blatt 4	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) Colt Technology Services GmbH Gervinusstraße 18 - 22 60322 Frankfurt / Main	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Die Änderung ist im Bereich des Widerlagers Achse 20 des Bauwerks BW-AD46 und im Bereich der Stützbauwerke SBW-46.1 und SBW-46.2 erforderlich. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall Mieter (Leitungen eines Vermieters sind in diesem Gebiet jedoch nicht verzeichnet - Klärung erforderlich). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen. Gemäß § 130 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§ 125 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 274

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.156	ohne Achsbezug Unterlage 16.7, Blatt 5	Beseitigung einer Versorgungsleitung – beim Ausbau einer Bundesfernstraße	a) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin b) entfällt	Beim Ausbau der Bundesfernstraße wird folgende Versorgungslängsleitung ersatzlos beseitigt bzw. stillgelegt und verfüllt: TWL DN 900 GG Hauptleitung - außer Betrieb. Die Anlage ist im Bereich der Wendeschleife C auf den Flurstücken 537, 538 im Bereich der Straßenkreuzung Ruhwaldweg - Fürstenbrunner Weg betroffen. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg
 A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9
 A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Seite: 275

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.157	ohne Achsbezug Unterlage 16.7, Blatt 5	Änderung an einer in Längsführung vorhandenen Versorgungsleitung – Leitung kann im Straßen- körper verbleiben	a) und b) Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin	<p>Im Straßenkörper der Bundesfernstraße verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung:</p> <p>TWL 816 ST Hauptleitung - Hydrant.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Änderung erfolgt im Bereich der Kurve vor dem Übergang von Baustraße C.1 zu Baustraße C.2.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten - hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 276

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.01	entlang des Siemensdamms Unterlage 9.2, Blatt 3, 4	Anlage von Laubbaumreihen entlang des Siemensdamms (Kompensationsmaßnahme Nr. 4.1 A)	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf dem Straßenkörper der in der Gemarkung Charlottenburg verlaufenden öffentlichen Straße (klassifiziert als: Landesstraße; Straßenname: Siemensdamm) Allee-/Straßenbäume (Baumart: Stiel-Eiche, Winter-Linde, Berg-Ahorn) gepflanzt. Die Pflanzkosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Nach Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist obliegt die weitere Pflege für die auf Straßengebiet angepflanzten und damit zum Straßenkörper gehörenden Bäume der Bundesstraßenverwaltung als Baulastträger dieser Straße. Die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen haben die unvermeidbaren Einwirkungen von Pflanzungen aus dem Bereich des Straßenkörpers und der Nebenanlagen und die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Ergänzung zu dulden. Eingriffe von ihrer Seite bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Alleen unterliegen dem Schutz des § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg
 A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9
 A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Seite: 277

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.02	entlang des Kurt-Schumacher-Damms Unterlage 9.2, Blatt 4	Anlage von Laubbaumreihen entlang des Siemensdamms (Kompensationsmaßnahme Nr. 4.2 A)	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf dem Straßenkörper der in der Gemarkung Charlottenburg verlaufenden öffentlichen Straße (klassifiziert als: Landesstraße; Straßenname: Kurt-Schumacher-Damm) Allee-/Straßenbäume (Baumart: Stiel-Eiche, Winter-Linde, Berg-Ahorn) gepflanzt. Die Pflanzkosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Nach Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist obliegt die weitere Pflege für die auf Straßengebiet angepflanzten und damit zum Straßenkörper gehörenden Bäume der Bundesstraßenverwaltung als Baulastträger dieser Straße. Die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen haben die unvermeidbaren Einwirkungen von Pflanzungen aus dem Bereich des Straßenkörpers und der Nebenanlagen und die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Ergänzung zu dulden. Eingriffe von ihrer Seite bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Alleen unterliegen dem Schutz des § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 278

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung						
1	2	3	4	5						
5.03	zwischen A 111 und Kurt-Schumacher-Damm Unterlage 9.2, Blatt 4	Anlage eines Laubbaum-Hains zwischen A 111 und Kurt-Schumacher-Damm (Kompensationsmaßnahme Nr. 4.3 A)	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird auf folgenden Grundstücken eine insgesamt ca. 370 m² große Fläche mit z. B. Stiel-Eiche, Winter-Linde bzw. Berg-Ahorn bepflanzt:</p> <p><u>Gemarkung:</u> Charlottenburg</p> <table border="1" data-bbox="1214 710 1758 782"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>4.06.1</td> <td>10</td> <td>493</td> </tr> </tbody> </table> <p>Entsprechend den Regelungen des landschaftspflegerischen Begleitplans wird der Biotoptyp „41.05aA - Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochthonen Arten - Alte Ausprägung“ angestrebt.</p> <p>Die Kosten einschließlich der Wertminderung der in Anspruch genommenen Fläche trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Pflege obliegt.</p> <p>Nach Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist kann die weitere Pflege der Pflanzfläche dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des jeweiligen Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Pflanzflächen können auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden.</p>	GV-Nr.	Flur	Flurstück	4.06.1	10	493
GV-Nr.	Flur	Flurstück								
4.06.1	10	493								

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 279

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung															
1	2	3	4	5															
5.04	zwischen Schleuse Charlottenburg und dem nördlich verlaufenden Rad- und Gehweg Unterlage 9.2, Blatt 2, 3	Anlage einer Laubbaumreihe zwischen Schleuse Charlottenburg und dem nördlich verlaufenden Rad- und Gehweg (Kompensationsmaßnahme Nr. 4.4 A)	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird auf folgenden Grundstücken eine insgesamt ca. 1.775 m² große Fläche mit z. B. Stiel-Eiche, Winter-Linde bzw. Berg-Ahorn bepflanzt:</p> <p><u>Gemarkung:</u> Charlottenburg</p> <table border="1" data-bbox="1211 710 1758 885"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2.16.1</td> <td>10</td> <td>507</td> </tr> <tr> <td>2.17.3</td> <td>10</td> <td>512</td> </tr> <tr> <td>2.18.3</td> <td>10</td> <td>568</td> </tr> <tr> <td>3.11.3</td> <td>10</td> <td>511</td> </tr> </tbody> </table> <p>Entsprechend den Regelungen des landschaftspflegerischen Begleitplans wird der Bio- toptyp „41.05aA - Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend au- tochthonen Arten - Alte Ausprägung“ angestrebt.</p> <p>Die Kosten einschließlich der Wertminderung der in Anspruch genommenen Fläche trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Pflege ob- liegt.</p> <p>Nach Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist kann die weitere Pflege der Pflanz- fläche dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des jeweiligen Eigentümers wird grundbuchmäßig gesi- chert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Pflanzflächen können auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Bundesre- publik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden.</p>	GV-Nr.	Flur	Flurstück	2.16.1	10	507	2.17.3	10	512	2.18.3	10	568	3.11.3	10	511
GV-Nr.	Flur	Flurstück																	
2.16.1	10	507																	
2.17.3	10	512																	
2.18.3	10	568																	
3.11.3	10	511																	

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg
 A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9
 A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Seite: 280

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.05	zwischen den beiden Rudolf-Wissell-Brücken nördlich der Schleuse Charlottenburg Unterlage 9.2, Blatt 2, 3	Anlage von Laubbaumgruppen zwischen den beiden Rudolf-Wissell-Brücken nördlich der Schleuse Charlottenburg (Kompensationsmaßnahme Nr. 4.5 A)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird auf folgenden Grundstücken eine insgesamt ca. 1.590 m² große Fläche mit z.B. Stiel-Eiche, Winter-Linde bzw. Berg-Ahorn bepflanzt:</p> <p><u>Gemarkung:</u> Charlottenburg <u>Flurstück:</u> 294</p> <p>Entsprechend den Regelungen des landschaftspflegerischen Begleitplans wird der Biotoptyp „41.05aA - Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochthonen Arten - Alte Ausprägung“ angestrebt.</p> <p>Die Kosten einschließlich der Wertminderung der in Anspruch genommenen Fläche trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Pflege obliegt.</p> <p>Nach Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist kann die weitere Pflege der Pflanzfläche dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des jeweiligen Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Pflanzflächen können auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 281

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung									
1	2	3	4	5									
5.06	Nonneninsel Unterlage 9.2, Blatt 2	Anlage von Laubbäumen auf der Nonneninsel (Kompensationsmaßnahme Nr. 4.6 A)	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird auf folgenden Grundstücken eine insgesamt ca. 1.210 m² große Fläche mit z. B. Stiel-Eiche, Winter-Linde bzw. Berg-Ahorn bepflanzt:</p> <p><u>Gemarkung:</u> Charlottenburg</p> <table border="1" data-bbox="1214 710 1758 817"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2.14.3</td> <td>10</td> <td>502</td> </tr> <tr> <td>2.26.3</td> <td>10</td> <td>503</td> </tr> </tbody> </table> <p>Entsprechend den Regelungen des landschaftspflegerischen Begleitplans wird der Bio-otyp „41.05aA - Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochthonen Arten - Alte Ausprägung“ angestrebt.</p> <p>Die Kosten einschließlich der Wertminderung der in Anspruch genommenen Fläche trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Pflege obliegt.</p> <p>Nach Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist kann die weitere Pflege der Pflanzfläche dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des jeweiligen Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Pflanzflächen können auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden.</p>	GV-Nr.	Flur	Flurstück	2.14.3	10	502	2.26.3	10	503
GV-Nr.	Flur	Flurstück											
2.14.3	10	502											
2.26.3	10	503											

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg
 A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9
 A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Seite: 282

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung																		
1	2	3	4	5																		
5.07	zwischen dem Siemensbahndamm und Spree Unterlage 9.2, Blatt 2	Anlage von Laubbaumgruppen zwischen dem Siemensbahndamm und der Spree (Kompensationsmaßnahme Nr. 4.7 A)	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird auf folgenden Grundstücken eine insgesamt ca. 705 m² große Fläche mit z. B. Stiel-Eiche, Winter-Linde bzw. Berg-Ahorn bepflanzt:</p> <p><u>Gemarkung:</u> Charlottenburg</p> <table border="1" data-bbox="1214 710 1758 922"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2.11.1</td> <td>3</td> <td>3/3</td> </tr> <tr> <td></td> <td>3</td> <td>3/4</td> </tr> <tr> <td>2.23.2</td> <td>3</td> <td>70</td> </tr> <tr> <td>2.22.1</td> <td>3</td> <td>71</td> </tr> <tr> <td>2.25.2</td> <td>3</td> <td>73</td> </tr> </tbody> </table> <p>Entsprechend den Regelungen des landschaftspflegerischen Begleitplans wird der Bio- toptyp „41.05aA - Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend au- tochthonen Arten - Alte Ausprägung“ angestrebt.</p> <p>Die Kosten einschließlich der Wertminderung der in Anspruch genommenen Fläche trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Pflege ob- liegt.</p> <p>Nach Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist kann die weitere Pflege der Pflanz- fläche dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des jeweiligen Eigentümers wird grundbuchmäßig gesi- chert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Pflanzflächen können auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Bundesre- publik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden.</p>	GV-Nr.	Flur	Flurstück	2.11.1	3	3/3		3	3/4	2.23.2	3	70	2.22.1	3	71	2.25.2	3	73
GV-Nr.	Flur	Flurstück																				
2.11.1	3	3/3																				
	3	3/4																				
2.23.2	3	70																				
2.22.1	3	71																				
2.25.2	3	73																				

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 283

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung															
1	2	3	4	5															
5.08	Böschungflächen des südlichen Widerlagers der RWB Unterlage 9.2, Blatt 1	Anlage flächiger Gehölzpflanzungen auf den Böschungflächen des südlichen Widerlagers der Rudolf-Wissell-Brücke (Kompensationsmaßnahme Nr. 7.1 A)	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Die neben den befestigten Fahrbahnen gelegenen Teile des Straßenkörpers der A 100 werden im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast richtliniengerecht angepasst / ausgebaut. Dafür sind zugunsten des Trägers der Straßenbaulast der öffentlichen Straße folgende Flächen zu erwerben:</p> <p><u>Gemarkung:</u> Charlottenburg</p> <table border="1" data-bbox="1211 778 1758 954"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>1</td> <td>489</td> </tr> <tr> <td>1.32.1</td> <td>1</td> <td>763</td> </tr> <tr> <td>1.38.1</td> <td>1</td> <td>722</td> </tr> <tr> <td>1.39.1</td> <td>1</td> <td>721</td> </tr> </tbody> </table> <p>Als Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft wird auf dem angepassten Straßenkörper eine insgesamt ca. 5.220 m² große Fläche mit Gehölzen bepflanzt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Nach Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist obliegt die weitere Pflege für die auf Straßengebiet angepflanzten und damit zum Straßenkörper gehörenden Gehölze der Bundesstraßenverwaltung als Träger der Straßenbaulast dieser Straße.</p> <p>Die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen haben die unvermeidbaren Einwirkungen von Pflanzungen aus dem Bereich des Straßenkörpers und der Nebenanlagen und die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Ergänzung zu dulden. Eingriffe von ihrer Seite bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.</p>	GV-Nr.	Flur	Flurstück		1	489	1.32.1	1	763	1.38.1	1	722	1.39.1	1	721
GV-Nr.	Flur	Flurstück																	
	1	489																	
1.32.1	1	763																	
1.38.1	1	722																	
1.39.1	1	721																	

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg
 A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9
 A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Seite: 284

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

5.09	Bereich des AD Charlottenburg Unterlage 9.2, Blatt 3	Anlage flächiger Gehölzpflanzungen innerhalb der Flächen des AD Charlottenburg (Kompensationsmaßnahme Nr. 7.2 A)	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Die neben den befestigten Fahrbahnen gelegenen Teile des Straßenkörpers der A 100 / A 111 werden im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast richtliniengerecht angepasst / ausgebaut. Dafür sind zugunsten des Trägers der Straßenbaulast der öffentlichen Straße folgende Flächen zu erwerben:</p> <p><u>Gemarkung:</u> Charlottenburg</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">GV-Nr.</th> <th style="width: 20%;">Flur</th> <th style="width: 50%;">Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3.03.2</td> <td align="center">10</td> <td align="center">249</td> </tr> <tr> <td>3.12.2</td> <td align="center">10</td> <td align="center">252</td> </tr> <tr> <td>3.02.1</td> <td align="center">10</td> <td align="center">292</td> </tr> <tr> <td></td> <td align="center">10</td> <td align="center">293</td> </tr> <tr> <td></td> <td align="center">10</td> <td align="center">294</td> </tr> <tr> <td>3.11.1</td> <td align="center">10</td> <td align="center">511</td> </tr> <tr> <td>2.18.1</td> <td align="center">10</td> <td align="center">568</td> </tr> </tbody> </table> <p>Als Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft wird auf dem angepassten Straßenkörper eine insgesamt ca. 34.290 m² große Fläche mit Gehölzen bepflanzt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Nach Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist obliegt die weitere Pflege für die auf Straßengebiet angepflanzten und damit zum Straßenkörper gehörenden Gehölze der Bundesstraßenverwaltung als Träger der Straßenbaulast dieser Straße.</p> <p>Die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen haben die unvermeidbaren Einwirkungen von Pflanzungen aus dem Bereich des Straßenkörpers und der Nebenanlagen und die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Ergänzung zu dulden. Eingriffe von ihrer Seite bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.</p>	GV-Nr.	Flur	Flurstück	3.03.2	10	249	3.12.2	10	252	3.02.1	10	292		10	293		10	294	3.11.1	10	511	2.18.1	10	568
GV-Nr.	Flur	Flurstück																										
3.03.2	10	249																										
3.12.2	10	252																										
3.02.1	10	292																										
	10	293																										
	10	294																										
3.11.1	10	511																										
2.18.1	10	568																										

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg
 A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9
 A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Seite: 285

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung																			
1	2	3	4	5																			
5.10	Böschungflächen des nördlichen Widerlagers der Rudolf-Wissell-Brücke und zwischen der A 111 und dem Kurt-Schumacher-Damm Unterlage 9.2, Blatt 4	Anlage flächiger Gehölzpflanzungen auf den Böschungflächen des nördlichen Widerlagers der Rudolf-Wissell-Brücke und zwischen der A 111 und dem Kurt-Schumacher-Damm (Kompensationsmaßnahme Nr. 7.3 A)	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die neben den befestigten Fahrbahnen gelegenen Teile des Straßenkörpers der A 111 werden im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast richtliniengerecht angepasst / ausgebaut. Dafür sind zugunsten des Trägers der Straßenbaulast der öffentlichen Straße folgende Flächen zu erwerben: <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg <table border="1" data-bbox="1214 778 1758 1026"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>4.05.1</td> <td>10</td> <td>32/159</td> </tr> <tr> <td></td> <td>10</td> <td>278</td> </tr> <tr> <td>4.02.1</td> <td rowspan="2">10</td> <td rowspan="2">283</td> </tr> <tr> <td>4.02.2</td> </tr> <tr> <td></td> <td>10</td> <td>295</td> </tr> <tr> <td>4.06.1</td> <td>10</td> <td>493</td> </tr> </tbody> </table> Als Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft wird auf dem angepassten Straßenkörper eine insgesamt ca. 3.935 m ² große Fläche mit Gehölzen bepflanzt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Nach Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist obliegt die weitere Pflege für die auf Straßengebiet angepflanzten und damit zum Straßenkörper gehörenden Gehölze der Bundesstraßenverwaltung als Träger der Straßenbaulast dieser Straße. Die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen haben die unvermeidbaren Einwirkungen von Pflanzungen aus dem Bereich des Straßenkörpers und der Nebenanlagen und die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Ergänzung zu dulden. Eingriffe von ihrer Seite bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.	GV-Nr.	Flur	Flurstück	4.05.1	10	32/159		10	278	4.02.1	10	283	4.02.2		10	295	4.06.1	10	493
GV-Nr.	Flur	Flurstück																					
4.05.1	10	32/159																					
	10	278																					
4.02.1	10	283																					
4.02.2																							
	10	295																					
4.06.1	10	493																					

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 286

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung																																										
1	2	3	4	5																																										
5.11	Böschungsflächen der A 100, am Fürstenbrunner Graben, Bereiche zwischen Siemensdamm und Spree, Böschungs- und Straßennebenflächen am Kurt-Schumacher-Damm Unterlage 9.2, Blatt 1 - 4	Anlage von mehrschichtigen Gehölzbeständen (Kompensationsmaßnahme Nr. 7.4 A)	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die neben den befestigten Fahrbahnen gelegenen Teile des Straßenkörpers der A 100 / des Kurt-Schumacher-Dammes werden im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast richtliniengerecht angepasst / ausgebaut. Dafür sind zugunsten des Trägers der Straßenbaulast der öffentlichen Straße folgende Flächen zu erwerben: <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg <table border="1" data-bbox="1214 778 1758 1273"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>1</td> <td>762</td> </tr> <tr> <td>2.03.2</td> <td>3</td> <td>89</td> </tr> <tr> <td>2.06.1</td> <td>3</td> <td>117</td> </tr> <tr> <td>4.05.3</td> <td>10</td> <td>32/159</td> </tr> <tr> <td>3.13.1</td> <td>10</td> <td>113/9</td> </tr> <tr> <td>3.03.2</td> <td>10</td> <td>249</td> </tr> <tr> <td>3.12.1</td> <td>10</td> <td>252</td> </tr> <tr> <td>3.12.2</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>4.02.2</td> <td>10</td> <td>283</td> </tr> <tr> <td>3.02.1</td> <td>10</td> <td>292</td> </tr> <tr> <td></td> <td>10</td> <td>294</td> </tr> <tr> <td></td> <td>10</td> <td>295</td> </tr> <tr> <td>4.06.1</td> <td>10</td> <td>493</td> </tr> </tbody> </table> Als Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft wird auf dem angepassten Straßenkörper eine insgesamt ca. 15.785 m ² große Fläche mit Gehölzen bepflanzt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	GV-Nr.	Flur	Flurstück		1	762	2.03.2	3	89	2.06.1	3	117	4.05.3	10	32/159	3.13.1	10	113/9	3.03.2	10	249	3.12.1	10	252	3.12.2			4.02.2	10	283	3.02.1	10	292		10	294		10	295	4.06.1	10	493
GV-Nr.	Flur	Flurstück																																												
	1	762																																												
2.03.2	3	89																																												
2.06.1	3	117																																												
4.05.3	10	32/159																																												
3.13.1	10	113/9																																												
3.03.2	10	249																																												
3.12.1	10	252																																												
3.12.2																																														
4.02.2	10	283																																												
3.02.1	10	292																																												
	10	294																																												
	10	295																																												
4.06.1	10	493																																												

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 287

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Nach Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist obliegt die weitere Pflege für die auf Straßengebiet angepflanzten und damit zum Straßenkörper gehörenden Gehölze der Bundesstraßenverwaltung als Träger der Straßenbaulast dieser Straße.</p> <p>Die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen haben die unvermeidbaren Einwirkungen von Pflanzungen aus dem Bereich des Straßenkörpers und der Nebenanlagen und die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Ergänzung zu dulden. Eingriffe von ihrer Seite bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 288

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.12	Böschungsflächen der Auffahrtsrampe vom Siemensdamm auf die A 100 Unterlage 9.2, Blatt 3	Anlage von Gebüschpflanzungen auf der südexponierten Böschungsfläche der Auffahrtsrampe vom Siemensdamm auf die A 100 (Kompensationsmaßnahme Nr. 8 A)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die neben den befestigten Fahrbahnen gelegenen Teile des Straßenkörpers der A 100 werden im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast richtliniengerecht angepasst / ausgebaut. Dafür sind zugunsten des Trägers der Straßenbaulast der öffentlichen Straße folgende Flächen zu erwerben: <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg <u>Flurstück:</u> 294 Als Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft wird auf dem angepassten Straßenkörper eine insgesamt ca. 280 m ² große Fläche mit Gehölzen bepflanzt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Nach Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist obliegt die weitere Pflege für die auf Straßengebiet angepflanzten und damit zum Straßenkörper gehörenden Gehölze der Bundesstraßenverwaltung als Träger der Straßenbaulast dieser Straße. Die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen haben die unvermeidbaren Einwirkungen von Pflanzungen aus dem Bereich des Straßenkörpers und der Nebenanlagen und die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Ergänzung zu dulden. Eingriffe von ihrer Seite bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 289

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.13	geplante Mulden im Bereich des AD Charlottenburg Unterlage 9.2, Blatt 3	Entwicklung frischer bis nasser Ruderalstandorte im Bereich der trassenbegleitenden Mulden (Kompensationsmaßnahme Nr. 9 A)	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	In den trassenbegleitenden Mulden im Bereich des AD Charlottenburg werden frische bis nasse Ruderalfluren entwickelt. Durch die Ansaat werden die wechselfeuchten Bedingungen innerhalb der technischen Anlagen genutzt, um naturschutzfachlich hochwertige Biotop zu anzulegen. Es erfolgt eine Begrünung mit zertifiziertem Regiosaatgut.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 290

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.14	Geh- und Radweg nördlich der Schleuse Charlottenburg Unterlage 9.2, Blatt 2, 3	Anlage von extensiv genutztem Grünland entlang des Geh- und Radwegs nördlich der Schleuse Charlottenburg (Kompensationsmaßnahme Nr. 10.1 A)	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird im Umfeld der A 100 / A 111 auf einer insgesamt ca. 555 m ² großen Fläche extensives Grünland ausgewiesen. Entlang des Geh- und Radwegs nördlich der Schleuse Charlottenburg wird extensiv genutztes, frisches Dauergrünland angelegt. Es erfolgt eine Begrünung mit zertifiziertem Regiosaatgut (Mischung aus gebietsheimischen Wildkräutern/-gräsern). Kostenträger: Bundesrepublik Deutschland Die Unterhaltung der Maßnahme obliegt der Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 291

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.15	Fläche innerhalb des AD Charlottenburg Unterlage 9.2, Blatt 3, 4	Anlage von extensiv genutztem Grünland innerhalb der Flächen des AD Charlottenburg (Kompensationsmaßnahme Nr. 10.2 A)	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird im Umfeld der A 100 / A 111 auf einer insgesamt ca. 1.690 m² großen Fläche extensives Grünland ausgewiesen.</p> <p>Innerhalb der Flächen des AD Charlottenburg wird extensiv genutztes, frisches Dauergrünland angelegt. Es erfolgt eine Begrünung mit zertifiziertem Regiosaatgut (Mischung aus gebietsheimischen Wildkräutern/-gräsern).</p> <p>Kostenträger: Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Die Unterhaltung der Maßnahme obliegt der Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 292

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.16	Flächen nördlich und südlich des Siemensdamms sowie nördlich des Jakob-Kaiser-Platz Unterlage 9.2, Blatt 3, 4	Anlage von extensiv genutztem, frischen Grünland (Kompensationsmaßnahme Nr. 10.3 A)	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird im Umfeld der A 100 / A 111 auf einer insgesamt ca. 4.125 m ² großen Fläche extensives Grünland ausgewiesen. Auf Flächen nördlich und südlich des Siemensdamms sowie nördlich des Jakob-Kaiser-Platz wird extensiv genutztes, frisches Dauergrünland angelegt. Es erfolgt eine Begrünung mit zertifiziertem Regiosaatgut (Mischung aus gebietsheimischen Wildkräutern/-gräsern). Kostenträger: Bundesrepublik Deutschland Die Unterhaltung der Maßnahme obliegt der Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 293

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.17	trassenbegleitende Böschungen im Bereich entlang der A 100 und südlich des Siemensdamms Unterlage 9.2, Blatt 1, 3	Entwicklung von trocken-warmen Ruderalfluren auf Böschungsflächen der Trasse (Kompensationsmaßnahme Nr. 11.1 A)	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Umfeld der A 100 / A 111 auf einer insgesamt ca. 1.850 m ² großen Fläche trocken-warme Ruderalfluren ausgewiesen. Im Bereich von Böschungsflächen des geplanten Vorhabens erfolgt die Entwicklung von trocken-warmen Ruderalfluren. Es erfolgt eine Ansaat mit zertifiziertem Regiosaatgut (Mischung aus gebietsheimischen Wildkräutern/-gräsern). Kostenträger: Bundesrepublik Deutschland Die Unterhaltung der Maßnahme obliegt der Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 294

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

5.18	Straßennebenflächen entlang der A 100, beidseits und zwischen den beiden RWB, nördlich des Geh- und Radweges im Bereich des Parks am Schleusenkanal Unterlage 9.2, Blatt 1, 3	Anlage trocken-warmer Ruderalflächen und Habitatstrukturen für die Zau-neidechse (Kompensationsmaßnahme Nr. 11.2 A)	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Nach Abschluss der Bautätigkeiten und der Umsetzung der Maßnahme 1 A (Beseitigung von Bodenverdichtungen, Aufbringen kulturfähigen Oberbodens) ist im Bereich der Straßennebenflächen entlang der A 100, beidseits und zwischen den beiden RWB sowie auf Flächen nördlich des Geh- und Radweges im Bereich des Parks am Schleusenkanal auf einer insgesamt ca. 21.265 m ² großen Fläche trocken-warme Ruderalflur zu entwickeln. Es erfolgt eine Ansaat mit zertifiziertem Regiosaatgut (Mischung aus gebietsheimischen Wildkräutern/-gräsern). Die Umsetzung der Maßnahme ist auf folgenden Grundstücken vorzusehen: <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg <table border="1" style="margin-top: 10px; width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">GV-Nr.</th> <th style="width: 25%;">Flur</th> <th style="width: 50%;">Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1.26.1</td><td>1</td><td>490</td></tr> <tr><td>1.39.2</td><td>1</td><td>721</td></tr> <tr><td>1.38.2</td><td>1</td><td>722</td></tr> <tr><td>1.35.1</td><td>1</td><td>723</td></tr> <tr><td></td><td>1</td><td>762</td></tr> <tr><td>1.32.2</td><td>1</td><td>763</td></tr> <tr><td></td><td>3</td><td>17/5</td></tr> <tr><td>1.28.2</td><td>3</td><td>48</td></tr> <tr><td>1.40.2</td><td>3</td><td>86</td></tr> <tr><td>2.19.1</td><td>3</td><td>94</td></tr> <tr><td>2.19.2</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>2.20.1</td><td>3</td><td>95</td></tr> <tr><td>2.20.2</td><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td>10</td><td>294</td></tr> <tr><td>3.11.1</td><td>10</td><td>511</td></tr> <tr><td>3.11.2</td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	GV-Nr.	Flur	Flurstück	1.26.1	1	490	1.39.2	1	721	1.38.2	1	722	1.35.1	1	723		1	762	1.32.2	1	763		3	17/5	1.28.2	3	48	1.40.2	3	86	2.19.1	3	94	2.19.2			2.20.1	3	95	2.20.2				10	294	3.11.1	10	511	3.11.2		
GV-Nr.	Flur	Flurstück																																																					
1.26.1	1	490																																																					
1.39.2	1	721																																																					
1.38.2	1	722																																																					
1.35.1	1	723																																																					
	1	762																																																					
1.32.2	1	763																																																					
	3	17/5																																																					
1.28.2	3	48																																																					
1.40.2	3	86																																																					
2.19.1	3	94																																																					
2.19.2																																																							
2.20.1	3	95																																																					
2.20.2																																																							
	10	294																																																					
3.11.1	10	511																																																					
3.11.2																																																							

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 295

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung		
1	2	3	4	5		
				2.01.1	10	568
				<p>Kostenträger: Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Die Unterhaltung der Maßnahme obliegt der Bundesstraßenverwaltung.</p>		

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 296

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung											
1	2	3	4	5											
5.19	Bahnböschungen im Gleisdreieck östlich der RWB Unterlage 9.2, Blatt 2	Vorgezogene Schaffung von Habitatflächen im Gleisdreieck für die Zauneidechse und Gelbspötter sowie für national geschützte Amphibienarten (Kompensationsmaßnahme Nr. 13.2 A CEF 5.3)	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Für die Entwicklung von Habitatstrukturen für Zauneidechse und Gelbspötter sowie für national geschützte Amphibienarten werden die im Anschluss an das Baufeld vorhandenen Kleingärten in der Zwickelfläche östlich der Rudolf-Wissell-Brücke und den Gleisanlagen beräumt und aufgewertet. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan. Die Umsetzung der Maßnahme ist auf folgendem Grundstück vor Beginn der Straßenbauarbeiten vorzusehen: <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg <table border="1" data-bbox="1214 912 1758 1054"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2.19.2</td> <td rowspan="2">3</td> <td>94</td> </tr> <tr> <td>2.19.3</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.20.2</td> <td>3</td> <td>95</td> </tr> </tbody> </table> Kostenträger: Bundesrepublik Deutschland Die Unterhaltung der Maßnahme obliegt der Bundesstraßenverwaltung.	GV-Nr.	Flur	Flurstück	2.19.2	3	94	2.19.3		2.20.2	3	95
GV-Nr.	Flur	Flurstück													
2.19.2	3	94													
2.19.3															
2.20.2	3	95													

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 297

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung									
1	2	3	4	5									
5.20	Bahnböschungen im Gleisdreieck östlich der RWB Unterlage 9.2, Blatt 2	Vorgezogene Schaffung von Habitatflächen im Gleisdreieck für die Zauneidechse - Anlage von Reptilienwällen (Kompensationsmaßnahme Nr. 13.3 A <small>CEF 5.3</small>)	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Aufgrund der Platzverhältnisse und der vereinfachten Pflege bietet sich an, die Habitatelemente in Form von Reptilienwällen anzulegen. Die linearen Reptilienwälle werden als zentrale Lebensraum- und Verbundelement konzipiert.</p> <p>An den ca. 9 m breiten Reptilienwall schließen im Süden und Norden je ein ca. 2 m breiter Altgrassaum an, der nur alle 2 Jahre abschnittsweise gemäht wird.</p> <p>Im Süden werden im Abstand von ca. 20 m Sandlinsen eingebaut. Daran schließen nach Norden Totholzhaufen bzw. Steinhaufen an. Diese werden durch kleinere, deckungsbietende Gebüschstrukturen oder Altgrasinseln unterbrochen.</p> <p>Der im Norden angrenzende Krautstreifen beinhaltet ebenfalls mosaikartige Strauchstrukturen. Der Deckungsgrad der Gehölzstrukturen darf 20% nicht überschreiten. Es sind ausschließlich niedrigwüchsige Sträucher (bis 3 m Höhe) zu verwenden.</p> <p>Die Einzelheiten ergeben sich aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahme ist auf folgendem Grundstück vor Beginn der Straßenbauarbeiten vorzusehen:</p> <p><u>Gemarkung:</u> Charlottenburg</p> <table border="1" data-bbox="1211 1150 1758 1257"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2.19.2</td> <td>3</td> <td>94</td> </tr> <tr> <td>2.20.2</td> <td>3</td> <td>95</td> </tr> </tbody> </table> <p>Kostenträger: Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Die Unterhaltung der Maßnahme obliegt der Bundesstraßenverwaltung.</p>	GV-Nr.	Flur	Flurstück	2.19.2	3	94	2.20.2	3	95
GV-Nr.	Flur	Flurstück											
2.19.2	3	94											
2.20.2	3	95											

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 298

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.21	Park am Schleusenkanal Unterlage 9.2, Blatt 3	Vorgezogene Schaffung von Habitatflächen für die Zauneidechse durch die Anlage einer artenreichen, frische Mähwiese (Kompensationsmaßnahme Nr. 14.1 A CEF 5.4)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Im Park am Schleusenkanal erfolgt die zusätzliche Schaffung von Zauneidechsenhabitatsflächen.</p> <p>Es erfolgt eine Ansaat von blütenreichen Mähwiesen als Nahrungsgrundlage für die Zauneidechse aber auch für Wildbienen.</p> <p>Die Einzelheiten ergeben sich aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahme ist auf folgendem Grundstück vor Beginn der Straßenbauarbeiten vorzusehen:</p> <p><u>Gemarkung:</u> Charlottenburg <u>Flurstück:</u> 294</p> <p>Kostenträger: Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Die Unterhaltung der Maßnahme obliegt der Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 299

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.22	Park am Schleusenkanal Unterlage 9.2, Blatt 3	Vorgezogene Habitatanreicherung für die Zauneidechse durch die Anlage von Reptilienwällen (Kompensationsmaßnahme Nr. 14.2 A CEF 5.4)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Im Park am Schleusenkanal erfolgt die zusätzliche Schaffung von Zauneidechsenhabitataflächen.</p> <p>Etwa 25 % der Fläche sind mit Habitatrequisiten wie Gehölzen bzw. Sand-, Stein- oder Totholzhaufen anzureichern (s. Anlage von Eiablageplätze, Sonnenplätze, Tagesverstecke und Winterquartiere). Die Durchführung der Strukturanreicherung ist dem Maßnahmenblatt zu CEF 5.3 zu entnehmen.</p> <p>Die anzulegenden Sandlinsen und Totholzstrukturen dienen gleichzeitig als Nistangebote für Wildbienen.</p> <p>Die Einzelheiten ergeben sich aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahme ist auf folgendem Grundstück vor Beginn der Straßenbauarbeiten vorzusehen:</p> <p><u>Gemarkung:</u> Charlottenburg <u>Flurstück:</u> 294</p> <p>Kostenträger: Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Die Unterhaltung der Maßnahme obliegt der Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 300

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung						
1	2	3	4	5						
5.23	Park am Schleusenkanal Unterlage 9.2, Blatt 3	Anlage einer artenreichen Mähwiese im Schleusenpark (Kompensationsmaßnahme Nr. 14.3 A)	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Im Park am Schleusenkanal erfolgt die Ansaat von blütenreichen Mähwiesen. Diese dienen als weitere Nahrungsgrundlage für die Zauneidechse und für Wildbienen. Die Begrünung erfolgt mit zertifiziertem Regioaatgut (Mischung aus gebietsheimischen Wildkräutern /-gräsern).</p> <p>Die Einzelheiten ergeben sich aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahme ist auf folgendem Grundstück vor Beginn der Straßenbauarbeiten vorzusehen:</p> <p><u>Gemarkung:</u> Charlottenburg</p> <table border="1" data-bbox="1211 914 1758 986"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2.18.3</td> <td>10</td> <td>568</td> </tr> </tbody> </table> <p>Kostenträger: Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Die Unterhaltung der Maßnahme obliegt der Bundesstraßenverwaltung.</p>	GV-Nr.	Flur	Flurstück	2.18.3	10	568
GV-Nr.	Flur	Flurstück								
2.18.3	10	568								

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 301

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung												
1	2	3	4	5												
5.24	<p>Flächen unterhalb der geplanten Rudolf-Wissell-Brücken</p> <p>Unterlage 9.2, Blatt 2, 3</p>	<p>Anlage von extensiv genutztem Grünland zwischen Schleuse Charlottenburg und den nördlichen Widerlagern der Rudolf-Wissell-Brücken</p> <p>(Kompensationsmaßnahme Nr. 15.1 A)</p>	<p><u>Eigentümer:</u> a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer</p> <p><u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) jeweiliger Grundstückseigentümer</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>	<p>Nach Abschluss der Bautätigkeiten und der Umsetzung der Maßnahme 1 A (Beseitigung von Bodenverdichtungen, Aufbringen kulturfähigen Oberbodens) stehen unterhalb der Brücken großräumige Flächen zur Verfügung, die aufgrund der lichten Höhe der Bauwerke von > 5 m einer parkartigen Nutzung zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Zwischen der Schleuse Charlottenburg und den nördlichen Widerlagern der Rudolf-Wissell-Brücken ist extensiv genutztes Grünland anzulegen.</p> <p>Es erfolgt eine Begrünung mit zertifiziertem Regiosaatgut (Mischung aus gebietsheimischen Wildkräutern/-gräsern).</p> <p>Die Einzelheiten ergeben sich aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahme ist auf folgenden Grundstücken vorzusehen:</p> <p><u>Gemarkung:</u> Charlottenburg</p> <table border="1" data-bbox="1211 1015 1758 1157"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>10</td> <td>294</td> </tr> <tr> <td>2.17.2</td> <td>10</td> <td>512</td> </tr> <tr> <td>2.18.2</td> <td>10</td> <td>568</td> </tr> </tbody> </table> <p>Kostenträger: Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Die Unterhaltung der Maßnahme obliegt der Bundesstraßenverwaltung.</p>	GV-Nr.	Flur	Flurstück		10	294	2.17.2	10	512	2.18.2	10	568
GV-Nr.	Flur	Flurstück														
	10	294														
2.17.2	10	512														
2.18.2	10	568														

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg
 A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9
 A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Seite: 302

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung									
1	2	3	4	5									
5.25	Flächen unterhalb der geplanten Rudolf-Wissell-Brücken Unterlage 9.2, Blatt 2	Anlage krautiger, grasiger Säume zwischen Nonnendamm und Schleuse Charlottenburg (Kompensationsmaßnahme Nr. 15.2 A)	<u>Eigentümer:</u> a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Nach Abschluss der Bautätigkeiten und der Umsetzung der Maßnahme 1 A (Beseitigung von Bodenverdichtungen, Aufbringen kulturfähigen Oberbodens) stehen unterhalb der Brücken großräumige Flächen zur Verfügung, die aufgrund der lichten Höhe der Bauwerke von > 5 m einer parkartigen Nutzung zur Verfügung gestellt werden können. Zwischen dem Nonnendamm und der Schleuse Charlottenburg sind krautige, grasige Säume anzulegen. Es erfolgt eine Begrünung mit zertifiziertem Regiosaatgut (Mischung aus gebietsheimischen Wildkräutern/-gräsern). Der Herkunftsnachweis mit Angaben zu Anbaubetrieb und Anbaufläche ist zu erbringen. Für die Ansaat erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren Die Einzelheiten ergeben sich aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan. Die Umsetzung der Maßnahme ist auf folgendem Grundstück vorzusehen: <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg <table border="1" data-bbox="1214 1082 1758 1189"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2.27.1</td> <td>10</td> <td>508</td> </tr> <tr> <td>2.28.2</td> <td>10</td> <td>513</td> </tr> </tbody> </table> Kostenträger: Bundesrepublik Deutschland Die Unterhaltung der Maßnahme obliegt der Bundesstraßenverwaltung.	GV-Nr.	Flur	Flurstück	2.27.1	10	508	2.28.2	10	513
GV-Nr.	Flur	Flurstück											
2.27.1	10	508											
2.28.2	10	513											

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 303

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung													
1	2	3	4	5													
5.26	Flächen unterhalb der geplanten Rudolf-Wissell-Brücken Unterlage 9.2, Blatt 2	Anlage einer mäßig artenreichen, frischen Mähwiese unter der östlichen Rudolf-Wissell-Brücke auf der Nonneninsel (Kompensationsmaßnahme Nr. 15.3 A)	<u>Eigentümer:</u> a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Nach Abschluss der Bautätigkeiten und der Umsetzung der Maßnahme 1 A (Beseitigung von Bodenverdichtungen, Aufbringen kulturfähigen Oberbodens) stehen unterhalb der Brücken großräumige Flächen zur Verfügung, die aufgrund der lichten Höhe der Bauwerke von > 5 m einer parkartigen Nutzung zur Verfügung gestellt werden können. Auf der Nonneninsel ist unter der östlichen Rudolf-Wissell-Brücke eine mäßig artenreiche, frische Mähwiese anzulegen. Es erfolgt eine Begrünung mit zertifiziertem Regiosaatgut (Mischung aus gebietsheimischen Wildkräutern/-gräsern). Der Herkunftsnachweis mit Angaben zu Anbaubetrieb und Anbaufläche ist zu erbringen. Für die Ansaat erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan. Die Umsetzung der Maßnahme ist auf folgendem Grundstück vorzusehen: <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg <table border="1" data-bbox="1214 1082 1758 1257"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2.24.2</td> <td rowspan="2">3</td> <td rowspan="2">59</td> </tr> <tr> <td>2.24.4</td> </tr> <tr> <td>2.26.2</td> <td>10</td> <td>503</td> </tr> <tr> <td>2.27.1</td> <td>10</td> <td>508</td> </tr> </tbody> </table> Kostenträger: Bundesrepublik Deutschland Die Unterhaltung der Maßnahme obliegt der Bundesstraßenverwaltung.	GV-Nr.	Flur	Flurstück	2.24.2	3	59	2.24.4	2.26.2	10	503	2.27.1	10	508
GV-Nr.	Flur	Flurstück															
2.24.2	3	59															
2.24.4																	
2.26.2	10	503															
2.27.1	10	508															

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 304

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung												
1	2	3	4	5												
5.27	<p>Flächen unterhalb der geplanten Rudolf-Wissell-Brücken</p> <p>Unterlage 9.2, Blatt 2</p>	<p>Anlage krautiger, grasiger Säume unter den Rudolf-Wissell-Brücken innerhalb des Gleisdreiecks</p> <p>(Kompensationsmaßnahme Nr. 15.4 A)</p>	<p><u>Eigentümer:</u> a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer</p> <p><u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) jeweiliger Grundstückseigentümer</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>	<p>Nach Abschluss der Bautätigkeiten und der Umsetzung der Maßnahme 1 A (Beseitigung von Bodenverdichtungen, Aufbringen kulturfähigen Oberbodens) stehen unterhalb der Brücken großräumige Flächen zur Verfügung, die aufgrund der lichten Höhe der Bauwerke von > 5 m einer parkartigen Nutzung zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Unter den Rudolf-Wissell-Brücken sind innerhalb des Gleisdreiecks krautige, grasige Säume anzulegen.</p> <p>Es erfolgt eine Begrünung mit zertifiziertem Regiosaatgut (Mischung aus gebietsheimischen Wildkräutern/-gräsern). Der Herkunftsnachweis mit Angaben zu Anbaubetrieb und Anbaufläche ist zu erbringen.</p> <p>Für die Ansaat erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren.</p> <p>Die Einzelheiten ergeben sich aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahme ist auf folgendem Grundstück vorzusehen:</p> <p><u>Gemarkung:</u> Charlottenburg</p> <table border="1" data-bbox="1214 1082 1758 1225"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>3</td> <td>17/5</td> </tr> <tr> <td>2.19.1</td> <td>3</td> <td>94</td> </tr> <tr> <td>2.20.1</td> <td>3</td> <td>95</td> </tr> </tbody> </table> <p>Kostenträger: Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Die Unterhaltung der Maßnahme obliegt der Bundesstraßenverwaltung.</p>	GV-Nr.	Flur	Flurstück		3	17/5	2.19.1	3	94	2.20.1	3	95
GV-Nr.	Flur	Flurstück														
	3	17/5														
2.19.1	3	94														
2.20.1	3	95														

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg
 A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9
 A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Seite: 305

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung									
1	2	3	4	5									
5.28	Flächen unterhalb der geplanten Rudolf-Wissell-Brücken Unterlage 9.2, Blatt 1, 2	Anlage krautiger, grasiger Säume zwischen dem Gleisdreieck und dem südlichen Widerlager der Rudolf-Wissell-Brücke (Kompensationsmaßnahme Nr. 15.5 A)	<u>Eigentümer:</u> a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Nach Abschluss der Bautätigkeiten und der Umsetzung der Maßnahme 1 A (Beseitigung von Bodenverdichtungen, Aufbringen kulturfähigen Oberbodens) stehen unterhalb der Brücken großräumige Flächen zur Verfügung, die aufgrund der lichten Höhe der Bauwerke von > 5 m einer parkartigen Nutzung zur Verfügung gestellt werden können. Zwischen dem Gleisdreieck und dem südlichen Widerlager der Rudolf-Wissell-Brücke sind krautige, grasige Säume anzulegen. Es erfolgt eine Begrünung mit zertifiziertem Regiosaatgut (Mischung aus gebietsheimischen Wildkräutern/-gräsern). Der Herkunftsnachweis mit Angaben zu Anbaubetrieb und Anbaufläche ist zu erbringen. Für die Ansaat erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan. Die Umsetzung der Maßnahme ist auf folgendem Grundstück vorzusehen: <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg <table border="1" data-bbox="1214 1082 1758 1189"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.40.2</td> <td>3</td> <td>86</td> </tr> <tr> <td>1.39.1</td> <td>1</td> <td>721</td> </tr> </tbody> </table> Kostenträger: Bundesrepublik Deutschland Die Unterhaltung der Maßnahme obliegt der Bundesstraßenverwaltung.	GV-Nr.	Flur	Flurstück	1.40.2	3	86	1.39.1	1	721
GV-Nr.	Flur	Flurstück											
1.40.2	3	86											
1.39.1	1	721											

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 306

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung						
1	2	3	4	5						
5.29	Versickerungsbecken 01 östlich WL Süd RWB Unterlage 9.2, Blatt 1	Anlage von extensiv genutztem Grünland auf den Böschungs- und Nebenflächen des VB 01 (Kompensationsmaßnahme Nr. 17.1 A)	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf den Böschungs- und Nebenflächen des Versickerungsbeckens 01 auf einer insgesamt ca. 1.960 m² großen Fläche extensiv genutztes Grünland ausgewiesen.</p> <p>Das betrifft folgende Grundstücke:</p> <p><u>Gemarkung:</u> Charlottenburg</p> <table border="1" data-bbox="1214 810 1758 884"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.32.1</td> <td>1</td> <td>763</td> </tr> </tbody> </table> <p>Es erfolgt eine Begrünung mit zertifiziertem Regiosaatgut (Mischung aus gebietsheimischen Wildkräutern/-gräsern). Der Herkunftsnachweis mit Angaben zu Anbaubetrieb und Anbaufläche ist zu erbringen. Für die Ansaat erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren.</p> <p>Kostenträger: Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Die Unterhaltung der Maßnahme obliegt der Bundesstraßenverwaltung.</p>	GV-Nr.	Flur	Flurstück	1.32.1	1	763
GV-Nr.	Flur	Flurstück								
1.32.1	1	763								

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 307

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung						
1	2	3	4	5						
5.30	Versickerungsbecken 01 östlich WL Süd RWB Unterlage 9.2, Blatt 1	Entwicklung von feuchtem Ansaatgrünland innerhalb des VB 01 (Kompensationsmaßnahme Nr. 17.2 A)	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Bereich der Versickerungsfläche des Versickerungsbeckens 01 auf einer insgesamt ca. 3.975 m ² großen Fläche feuchtes Ansaatgrünland zu entwickeln. Das betrifft folgende Grundstücke: <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg <table border="1" data-bbox="1214 810 1758 882"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.32.1</td> <td>1</td> <td>763</td> </tr> </tbody> </table> Es erfolgt eine Begrünung mit zertifiziertem Regiosaatgut (Mischung aus gebietsheimischen Wildkräutern/-gräsern). Der Herkunftsnachweis mit Angaben zu Anbaubetrieb und Anbaufläche ist zu erbringen. Für die Ansaat erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren. Kostenträger: Bundesrepublik Deutschland Die Unterhaltung der Maßnahme obliegt der Bundesstraßenverwaltung.	GV-Nr.	Flur	Flurstück	1.32.1	1	763
GV-Nr.	Flur	Flurstück								
1.32.1	1	763								

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg
 A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9
 A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Seite: 308

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung						
1	2	3	4	5						
5.31	Versickerungsbecken 01 östlich WL Süd RWB Unterlage 9.2, Blatt 1	Anlage trocken-warmer Ruderalflur im Süden des VB 01 (Kompensationsmaßnahme Nr. 17.3 A)	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf den Böschungs- und Nebenflächen des Versickerungsbeckens 01 auf einer insgesamt ca. 210 m² großen Fläche extensiv genutztes Grünland ausgewiesen.</p> <p>Das betrifft folgende Grundstücke:</p> <p><u>Gemarkung:</u> Charlottenburg</p> <table border="1" data-bbox="1211 810 1758 884"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.32.1</td> <td>1</td> <td>763</td> </tr> </tbody> </table> <p>Es erfolgt eine Begrünung mit zertifiziertem Regiosaatgut (Mischung aus gebietsheimischen Wildkräutern/-gräsern). Der Herkunftsnachweis mit Angaben zu Anbaubetrieb und Anbaufläche ist zu erbringen. Für die Ansaat erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren.</p> <p>Kostenträger: Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Die Unterhaltung der Maßnahme obliegt der Bundesstraßenverwaltung.</p>	GV-Nr.	Flur	Flurstück	1.32.1	1	763
GV-Nr.	Flur	Flurstück								
1.32.1	1	763								

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 309

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung						
1	2	3	4	5						
5.32	Versickerungsbecken 01 östlich WL Süd RWB Unterlage 9.2, Blatt 1	Anlage von Laubbäumen im Bereich des VB 01 (Kompensationsmaßnahme Nr. 17.4 A)	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf den Böschungs- und Nebenflächen des Versickerungsbeckens 01 eine insgesamt ca. 600 m ² großen Fläche mit z. B. Traubeneiche, Stiel-Eiche, Sand-Birke bepflanzt. Das betrifft folgende Grundstücke: <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg <table border="1" data-bbox="1214 810 1758 884"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.32.1</td> <td>1</td> <td>763</td> </tr> </tbody> </table> Entsprechend den Regelungen des landschaftspflegerischen Begleitplans wird der Bio-toptyp „41.05aA - Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochthonen Arten - Alte Ausprägung“ angestrebt. Die Kosten einschließlich der Wertminderung der in Anspruch genommenen Fläche trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Pflege der Pflanzung obliegt. Nach Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist kann die weitere Pflege der Pflanzung dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen. Die Pflanzflächen werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben.	GV-Nr.	Flur	Flurstück	1.32.1	1	763
GV-Nr.	Flur	Flurstück								
1.32.1	1	763								

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 310

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.33	Versickerungsbecken 02 an der Rampe vom Siemensdamm zur A 100 Unterlage 9.2, Blatt 3	Anlage von extensiv genutztem Grünland auf den Böschungs- und Nebenflächen des VB 02 (Kompensationsmaßnahme Nr. 18.1 A)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf den Böschungs- und Nebenflächen des Versickerungsbeckens 02 auf einer insgesamt ca. 2.550 m ² großen Fläche extensiv genutztes Grünland ausgewiesen. <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg <u>Flurstück:</u> 294 Es erfolgt eine Begrünung mit zertifiziertem Regiosaatgut (Mischung aus gebietsheimischen Wildkräutern/-gräsern). Der Herkunftsnachweis mit Angaben zu Anbaubetrieb und Anbaufläche ist zu erbringen. Für die Ansaat erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren. Kostenträger: Bundesrepublik Deutschland Die Unterhaltung der Maßnahme obliegt der Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 311

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.34	Versickerungsbecken 02 an der Rampe vom Sie- mensdamm zur A 100 Unterlage 9.2, Blatt 3	Entwicklung von feuchtem Ansaatgrünland innerhalb des VB 02 (Kompensationsmaßnahme Nr. 18.2 A)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Bereich der Versickerungsfläche des Versickerungsbeckens 02 auf einer insgesamt ca. 1.670 m ² großen Fläche feuchtes Ansaatgrünland zu entwickeln. <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg <u>Flurstück:</u> 294 Es erfolgt eine Begrünung mit zertifiziertem Regiosaatgut (Mischung aus gebietsheimischen Wildkräutern/-gräsern). Der Herkunftsnachweis mit Angaben zu Anbaubetrieb und Anbaufläche ist zu erbringen. Für die Ansaat erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren. Kostenträger: Bundesrepublik Deutschland Die Unterhaltung der Maßnahme obliegt der Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 312

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.35	Versickerungsbecken 02 an der Rampe vom Sie- mensdamm zur A 100 Unterlage 9.2, Blatt 3	Anlage von Laubbäumen im Bereich des VB 02 (Kompensationsmaßnahme Nr. 18.3 A)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf den Böschungs- und Nebenflächen des Versickerungsbeckens 02 eine insgesamt ca. 2.130 m ² großen Fläche mit z. B. Trauben-Eiche, Stiel-Eiche, Sand-Birke bepflanzt. <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg <u>Flurstück:</u> 294 Entsprechend den Regelungen des landschaftspflegerischen Begleitplans wird der Bio-toptyp „41.05aA - Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochthonen Arten - Alte Ausprägung“ angestrebt. Die Kosten einschließlich der Wertminderung der in Anspruch genommenen Fläche trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Pflege der Pflanzung obliegt. Nach Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist kann die weitere Pflege der Pflanzung dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg
 A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9
 A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Seite: 313

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung									
1	2	3	4	5									
5.36	Versickerungsbecken 03 nördlich des Siemens- damms Unterlage 9.2, Blatt 3	Anlage von extensiv genutz- tem Grünland auf den Bö- schungs- und Nebenflächen des VB 03 (Kompensationsmaßnahme Nr. 19.1 A)	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf den Böschungs- und Nebenflächen des Versickerungsbeckens 03 auf einer insgesamt ca. 675 m ² großen Fläche extensiv genutztes Grünland ausgewiesen. <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg <table border="1" data-bbox="1214 743 1758 850"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3.07.1</td> <td>10</td> <td>237</td> </tr> <tr> <td></td> <td>10</td> <td>293</td> </tr> </tbody> </table> Es erfolgt eine Begrünung mit zertifiziertem Regiosaatgut (Mischung aus gebietsheimischen Wildkräutern/-gräsern). Der Herkunftsnachweis mit Angaben zu Anbaubetrieb und Anbaufläche ist zu erbringen. Für die Ansaat erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren. Kostenträger: Bundesrepublik Deutschland Die Unterhaltung der Maßnahme obliegt der Bundesstraßenverwaltung.	GV-Nr.	Flur	Flurstück	3.07.1	10	237		10	293
GV-Nr.	Flur	Flurstück											
3.07.1	10	237											
	10	293											

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 314

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.37	Versickerungsbecken 03 nördlich des Siemens- damms Unterlage 9.2, Blatt 3	Entwicklung von feuchtem Ansaatgrünland innerhalb des VB 03 (Kompensationsmaßnahme Nr. 19.2 A)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Bereich der Versickerungsfläche des Versickerungsbeckens 03 auf einer insgesamt ca. 515 m ² großen Fläche feuchtes Ansaatgrünland zu entwickeln. <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg <u>Flurstück:</u> 293 Es erfolgt eine Begrünung mit zertifiziertem Regiosaatgut (Mischung aus gebietsheimischen Wildkräutern/-gräsern). Der Herkunftsnachweis mit Angaben zu Anbaubetrieb und Anbaufläche ist zu erbringen. Für die Ansaat erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren. Kostenträger: Bundesrepublik Deutschland Die Unterhaltung der Maßnahme obliegt der Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 315

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung									
1	2	3	4	5									
5.38	Versickerungsbecken 03 nördlich des Siemens- damms Unterlage 9.2, Blatt 3	Anlage von Laubbäumen im Bereich des VB 03 (Kompensationsmaßnahme Nr. 19.3 A)	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf den Böschungs- und Nebenflächen des Versickerungsbeckens 03 eine insgesamt ca. 820 m ² großen Fläche mit z. B. Traubeneiche, Stiel-Eiche, Sand-Birke bepflanzt. <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg <table border="1" data-bbox="1214 743 1758 850"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3.07.1</td> <td>10</td> <td>237</td> </tr> <tr> <td></td> <td>10</td> <td>293</td> </tr> </tbody> </table> <p>Entsprechend den Regelungen des landschaftspflegerischen Begleitplans wird der Bio- toptyp „41.05aA - Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend au- tochthonen Arten - Alte Ausprägung“ angestrebt.</p> <p>Die Kosten einschließlich der Wertminderung der in Anspruch genommenen Fläche trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Pflege der Pflanzung obliegt. Nach Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist kann die weitere Pflege der Pflanzung dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Be- günstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) eingetragen.</p>	GV-Nr.	Flur	Flurstück	3.07.1	10	237		10	293
GV-Nr.	Flur	Flurstück											
3.07.1	10	237											
	10	293											

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 316

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung									
1	2	3	4	5									
5.39	Versickerungsbecken 04 nördlich Rampe Tegeler Weg Unterlage 9.2, Blatt 3	Anlage von extensiv genutztem Grünland auf den Böschungs- und Nebenflächen des VB 04 (Kompensationsmaßnahme Nr. 20.1 A)	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf den Böschungs- und Nebenflächen des Versickerungsbeckens 04 auf einer insgesamt ca. 350 m ² großen Fläche extensiv genutztes Grünland ausgewiesen. <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg <table border="1" data-bbox="1214 743 1758 850"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3.12.1</td> <td>10</td> <td>252</td> </tr> <tr> <td></td> <td>10</td> <td>294</td> </tr> </tbody> </table> Es erfolgt eine Begrünung mit zertifiziertem Regiosaatgut (Mischung aus gebietsheimischen Wildkräutern/-gräsern). Der Herkunftsnachweis mit Angaben zu Anbaubetrieb und Anbaufläche ist zu erbringen. Für die Ansaat erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren. Kostenträger: Bundesrepublik Deutschland Die Unterhaltung der Maßnahme obliegt der Bundesstraßenverwaltung.	GV-Nr.	Flur	Flurstück	3.12.1	10	252		10	294
GV-Nr.	Flur	Flurstück											
3.12.1	10	252											
	10	294											

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 317

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.40	Versickerungsbecken 04 nördlich Rampe Tegeler Weg Unterlage 9.2, Blatt 3	Entwicklung von feuchtem Ansaatgrünland innerhalb des VB 04 (Kompensationsmaßnahme Nr. 20.2 A)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Bereich der Versickerungsfläche des Versickerungsbeckens 04 auf einer insgesamt ca. 485 m ² großen Fläche feuchtes Ansaatgrünland zu entwickeln. <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg <u>Flurstück:</u> 294 Es erfolgt eine Begrünung mit zertifiziertem Regiosaatgut (Mischung aus gebietsheimischen Wildkräutern/-gräsern). Der Herkunftsnachweis mit Angaben zu Anbaubetrieb und Anbaufläche ist zu erbringen. Für die Ansaat erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren. Kostenträger: Bundesrepublik Deutschland Die Unterhaltung der Maßnahme obliegt der Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 318

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.41	Versickerungsbecken 04 nördlich Rampe Tegeler Weg Unterlage 9.2, Blatt 3	Anlage von Laubbäumen im Bereich des VB 04 (Kompensationsmaßnahme Nr. 20.3 A)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf den Böschungs- und Nebenflächen des Versickerungsbeckens 04 eine insgesamt ca. 145 m ² großen Fläche mit z. B. Traubeneiche, Stiel-Eiche, Sand-Birke bepflanzt. <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg <u>Flurstück:</u> 294 Entsprechend den Regelungen des landschaftspflegerischen Begleitplans wird der Bio-toptyp „41.05aA - Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochthonen Arten - Alte Ausprägung“ angestrebt. Die Kosten einschließlich der Wertminderung der in Anspruch genommenen Fläche trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Pflege der Pflanzung obliegt. Nach Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist kann die weitere Pflege der Pflanzung dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 319

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung									
1	2	3	4	5									
5.42	Versickerungsbecken 05 westlich der Rampe von der A 111 zur A 100 Unterlage 9.2, Blatt 4	Anlage von extensiv genutztem Grünland auf den Böschungs- und Nebenflächen des VB 05 (Kompensationsmaßnahme Nr. 21.1 A)	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf den Böschungs- und Nebenflächen des Versickerungsbeckens 05 auf einer insgesamt ca. 1.295 m ² großen Fläche extensiv genutztes Grünland ausgewiesen. <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg <table border="1" data-bbox="1214 743 1758 850"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>4.02.1</td> <td>10</td> <td>283</td> </tr> <tr> <td></td> <td>10</td> <td>295</td> </tr> </tbody> </table> Es erfolgt eine Begrünung mit zertifiziertem Regiosaatgut (Mischung aus gebietsheimischen Wildkräutern/-gräsern). Der Herkunftsnachweis mit Angaben zu Anbaubetrieb und Anbaufläche ist zu erbringen. Für die Ansaat erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren. Kostenträger: Bundesrepublik Deutschland Die Unterhaltung der Maßnahme obliegt der Bundesstraßenverwaltung.	GV-Nr.	Flur	Flurstück	4.02.1	10	283		10	295
GV-Nr.	Flur	Flurstück											
4.02.1	10	283											
	10	295											

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 320

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.43	Versickerungsbecken 05 westlich der Rampe von der A 111 zur A 100 Unterlage 9.2, Blatt 4	Entwicklung von feuchtem Ansaatgrünland innerhalb des VB 05 (Kompensationsmaßnahme Nr. 21.2 A)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Bereich der Versickerungsfläche des Versickerungsbeckens 05 auf einer insgesamt ca. 585 m ² großen Fläche feuchtes Ansaatgrünland zu entwickeln. Dafür werden folgende Grundstücke beansprucht: <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg <u>Flurstück:</u> 295 Es erfolgt eine Begrünung mit zertifiziertem Regiosaatgut (Mischung aus gebietsheimischen Wildkräutern/-gräsern). Der Herkunftsnachweis mit Angaben zu Anbaubetrieb und Anbaufläche ist zu erbringen. Für die Ansaat erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren. Kostenträger: Bundesrepublik Deutschland Die Unterhaltung der Maßnahme obliegt der Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 321

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.44	Versickerungsbecken 05 westlich der Rampe von der A 111 zur A 100 Unterlage 9.2, Blatt 4	Anlage einer flächigen Gehölzpflanzung am südlichen Böschungsfuß des VB 05 (Kompensationsmaßnahme Nr. 21.3 A)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die neben den befestigten Fahrbahnen gelegenen Teile des Straßenkörpers der A 100 werden im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast richtliniengerecht angepasst / ausgebaut. Dafür sind zugunsten des Trägers der Straßenbaulast der öffentlichen Straße folgende Flächen zu erwerben: <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg <u>Flurstück:</u> 295 Als Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft wird auf dem angepassten Straßenkörper eine insgesamt ca. 5.220 m ² große Fläche mit Gehölzen bepflanzt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Nach Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist obliegt die weitere Pflege für die auf Straßengebiet angepflanzten und damit zum Straßenkörper gehörenden Gehölze der Bundesstraßenverwaltung als Träger der Straßenbaulast dieser Straße. Die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen haben die unvermeidbaren Einwirkungen von Pflanzungen aus dem Bereich des Straßenkörpers und der Nebenanlagen und die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Ergänzung zu dulden. Eingriffe von ihrer Seite bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 322

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung									
1	2	3	4	5									
5.45	Versickerungsbecken 05 westlich der Rampe von der A 111 zur A 100 Unterlage 9.2, Blatt 4	Anlage von Laubbäumen im Bereich des VB 05 (Kompensationsmaßnahme Nr. 21.4 A)	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf den Böschungs- und Nebenflächen des Versickerungsbeckens 05 eine insgesamt ca. 505 m ² großen Fläche mit z. B. Traubeneiche, Stiel-Eiche, Sand-Birke bepflanzt. <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg <table border="1" data-bbox="1211 743 1758 850"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>4.02.1</td> <td>10</td> <td>283</td> </tr> <tr> <td></td> <td>10</td> <td>295</td> </tr> </tbody> </table> <p>Entsprechend den Regelungen des landschaftspflegerischen Begleitplans wird der Bio- toptyp „41.05aA - Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend au- tochthonen Arten - Alte Ausprägung“ angestrebt.</p> <p>Die Kosten einschließlich der Wertminderung der in Anspruch genommenen Fläche trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Pflege der Pflanzung obliegt. Nach Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist kann die weitere Pflege der Pflan- zung dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Be- günstiger der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) eingetragen.</p>	GV-Nr.	Flur	Flurstück	4.02.1	10	283		10	295
GV-Nr.	Flur	Flurstück											
4.02.1	10	283											
	10	295											

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 323

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung									
1	2	3	4	5									
5.46	Luisenfriedhof III Unterlage 9.2, Blatt 1, 6	Ergänzende Alleebepflanzung auf dem Luisenfriedhof III (Kompensationsmaßnahme Nr. 22 A)	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer	<p>Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Bereich des Luisenfriedhofes III insgesamt 209 trockenheits- und hitzetoleranten Baumarten gepflanzt.</p> <p><u>Gemarkung:</u> Charlottenburg</p> <table border="1" data-bbox="1214 710 1758 817"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>6.01.1</td> <td>1</td> <td>499</td> </tr> <tr> <td>6.02.1</td> <td>1</td> <td>500</td> </tr> </tbody> </table> <p>Entsprechend den Regelungen des landschaftspflegerischen Begleitplans wird der Biotoptyp „41.05aA - Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochthonen Arten - Alte Ausprägung“ angestrebt.</p> <p>Die Kosten einschließlich der Wertminderung der in Anspruch genommenen Fläche trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Pflege der Pflanzung obliegt.</p> <p>Nach Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist kann die weitere Pflege der Pflanzung dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p>	GV-Nr.	Flur	Flurstück	6.01.1	1	499	6.02.1	1	500
GV-Nr.	Flur	Flurstück											
6.01.1	1	499											
6.02.1	1	500											

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 324

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.47	geplante Lärmschutzwand 1.3 Unterlage 9.2, Blatt 4	Begrünung der LSW 1.3 Richtung Jakob-Kaiser-Platz (Kompensationsmaßnahme Nr. 23.1 A)	<u>Eigentümer:</u> a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	An der Lärmschutzwand 1.3 Richtung Jakob-Kaiser-Platz wird eine Wandbegrünung vorgesehen. Die Begrünung der Lärmschutzwand erfolgt mit Kletterpflanzen. Geeignet sind je nach Standort u. a. folgende Arten: Wilder Wein in Sorten, Efeu, Schlingknöterich. Die Lärmschutzwand muss mit auf die jeweilige Art zugeschnittenen Kletterhilfen versehen sein (gilt nicht für Efeu und Wilden Wein, da selbstklimmend). Die Begrünung der Lärmschutzwand hat gemäß den Anforderungen der ELA zu erfolgen, u. a. unter Beachtung der ELA AH 3.2: Kletterpflanzen für Lärmschutzwände. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Begrünung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 325

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.48	geplante Lärmschutzwand 1.5 Unterlage 9.2, Blatt 4	Begrünung der LSW 1.5 Richtung Paul-Hertz-Siedlung (Kompensationsmaßnahme Nr. 23.2 A)	<u>Eigentümer:</u> a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	An der Lärmschutzwand 1.5 Richtung Paul-Hertz-Siedlung wird eine Wandbegrünung vorgesehen. Die Begrünung der Lärmschutzwand erfolgt mit Kletterpflanzen. Geeignet sind je nach Standort u. a. folgende Arten: Wilder Wein in Sorten, Efeu, Schlingknöterich. Die Lärmschutzwand muss mit auf die jeweilige Art zugeschnittenen Kletterhilfen versehen sein (gilt nicht für Efeu und Wilden Wein, da selbstklimmend). Die Begrünung der Lärmschutzwand hat gemäß den Anforderungen der ELA zu erfolgen, u. a. unter Beachtung der ELA AH 3.2: Kletterpflanzen für Lärmschutzwände. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Begrünung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 326

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.49	geplante Lärmschutzwand 5.2 Unterlage 9.2, Blatt 4	Begrünung der LSW 5.2 Richtung Heilmannring (Kompensationsmaßnahme Nr. 23.3 A)	<u>Eigentümer:</u> a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	An der Lärmschutzwand 5.2 Richtung Heilmannring wird eine Wandbegrünung vorgesehen. Die Begrünung der Lärmschutzwand erfolgt mit Kletterpflanzen. Geeignet sind je nach Standort u. a. folgende Arten: Wilder Wein in Sorten, Efeu, Schlingknöterich. Die Lärmschutzwand muss mit auf die jeweilige Art zugeschnittenen Kletterhilfen versehen sein (gilt nicht für Efeu und Wilden Wein, da selbstklimmend). Die Begrünung der Lärmschutzwand hat gemäß den Anforderungen der ELA zu erfolgen, u. a. unter Beachtung der ELA AH 3.2: Kletterpflanzen für Lärmschutzwände. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Begrünung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 327

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.50	geplante Lärmschutz- wand 5.4 Unterlage 9.2, Blatt 4	Begrünung der LSW 5.4 Richtung Heilmannring (Kompensationsmaßnahme Nr. 23.4 A)	<u>Eigentümer:</u> a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	An der Lärmschutzwand 5.4 Richtung Heilmannring wird eine Wandbegrünung vorgese- hen. Die Begrünung der Lärmschutzwand erfolgt mit Kletterpflanzen. Geeignet sind je nach Standort u. a. folgende Arten: Wilder Wein in Sorten, Efeu, Schlingknöterich. Die Lärmschutzwand muss mit auf die jeweilige Art zugeschnittenen Kletterhilfen verse- hen sein (gilt nicht für Efeu und Wilden Wein, da selbstklimmend). Die Begrünung der Lärmschutzwand hat gemäß den Anforderungen der ELA zu erfolgen, u. a. unter Beach- tung der ELA AH 3.2: Kletterpflanzen für Lärmschutzwände. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Begrünung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 328

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.51	geplante Lärmschutzwand 9.1 Unterlage 9.2, Blatt 1	Begrünung von Teilen der LSW 9.1 Richtung Sophie-Charlotten-Straße (Kompensationsmaßnahme Nr. 23.5 A)	<u>Eigentümer:</u> a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	An der Lärmschutzwand 9.1 Richtung Sophie-Charlotten-Straße wird eine Wandbegrünung vorgesehen. Die Begrünung der Lärmschutzwand erfolgt mit Kletterpflanzen. Geeignet sind je nach Standort u. a. folgende Arten: Wilder Wein in Sorten, Efeu, Schlingknöterich. Die Lärmschutzwand muss mit auf die jeweilige Art zugeschnittenen Kletterhilfen versehen sein (gilt nicht für Efeu und Wilden Wein, da selbstklimmend). Die Begrünung der Lärmschutzwand hat gemäß den Anforderungen der ELA zu erfolgen, u. a. unter Beachtung der ELA AH 3.2: Kletterpflanzen für Lärmschutzwände. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Begrünung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 329

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.52	geplante Lärmschutzwand 10.2 Unterlage 9.2, Blatt 1	Begrünung von Teilen der LSW 10.2 Richtung Fürstenbrunner Weg (Kompensationsmaßnahme Nr. 23.6 A)	<u>Eigentümer:</u> a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	An der Lärmschutzwand 10.2 Richtung Fürstenbrunner Weg wird eine Wandbegrünung vorgesehen. Die Begrünung der Lärmschutzwand erfolgt mit Kletterpflanzen. Geeignet sind je nach Standort u. a. folgende Arten: Wilder Wein in Sorten, Efeu, Schlingknöterich. Die Lärmschutzwand muss mit auf die jeweilige Art zugeschnittenen Kletterhilfen versehen sein (gilt nicht für Efeu und Wilden Wein, da selbstklimmend). Die Begrünung der Lärmschutzwand hat gemäß den Anforderungen der ELA zu erfolgen, u. a. unter Beachtung der ELA AH 3.2: Kletterpflanzen für Lärmschutzwände. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Begrünung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 330

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.53	Pfeiler der Rudolf-Wissell-Brücke: an der westlichen RWB am Pfeiler W 5 (Südseite) sowie an der östlichen RWB an den Pfeilern O 8 (Nordseite) und O 9 (Südseite) und am Pfeiler O 12 (Südseite) Unterlage 9.2, Blatt 2	Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse im Brückenbauwerk der Rudolf-Wissell-Brücke (Kompensationsmaßnahme Nr. 24.1 A _{CEF 1})	<u>Eigentümer:</u> a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Durch die geplante Straßenbaumaßnahme potenzielle Quartierstrukturen von geschützten Fledermausgattungen beeinträchtigt. Mindestens ein Jahr vor Beginn dieser Beeinträchtigung werden an der östlichen RWB an der östlichen RWB an den Pfeilern O 8 (Nordseite) und O 9 (Südseite) und am Pfeiler O 12 (Südseite) und nach Errichtung der RWB Ost am Pfeiler W 5 (Südseite) insgesamt 16 Fledermauskästen angebracht. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung des Fledermausquartiers obliegt. Die Unterhaltung des Fledermausquartiers kann dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen. Das Fledermausquartier wird auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben.

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 331

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

Datum: 15.03.2023

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.54	Gehölze im Luisenkirchhof III, Gehölze am nördlichen Spreeufer (Nonneninsel), Gehölze am südlichen Spreeufer (westlich und östlich der RWB) Unterlage 9.2, Blatt 1, 2, 6, 7	Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von Baumhöhlen mit Eignung als Wochenstubenquartier (Kompensationsmaßnahme Nr. 24.2 A _{CEF 2})	<u>Eigentümer:</u> a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch verlorengelassene Lebensstätten (hier: Baumhöhlen mit Eignung als Wochenstubenquartier) der geschützten Fledermausarten Abendsegler, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus werden - mindestens ein Jahr vor Beginn der im landschaftspflegerischen Begleitplan bilanzierten Baumfällungen in der Nachbarschaft der Rodungsflächen an nicht beeinträchtigten Bäumen mindestens 7 Wochenstubenquartiere und 4 Winterquartiere angebracht, die über einen Zeitraum von 25 Jahren erhalten werden. Eine abschließende Konkretisierung erfolgt im Zuge der Vorkontrolle vor Baufeldfreimachung. - rechtzeitig vor Beginn der Rodungsarbeiten die zu fällenden Bäume nochmals nach Quartieren der Fledermäuse abgesucht. Die zuständige Naturschutzbehörde wird rechtzeitig vorher informiert und erhält Gelegenheit, daran teilzunehmen. Sollten dabei Fledermäuse festgestellt werden, wird abgewartet, bis sie sich von selbst entfernen. - gefundene Quartiere der Fledermäuse außerhalb ihrer Nutzungszeit auf geeignete Weise verschlossen. - potentielle Quartierbäume nur bei Temperaturen über 10°C außerhalb der Wochenstubenzeit (d.h. außerhalb der Zeit von April bis August) entfernt. Für die Fledermauskästen werden voraussichtlich folgende Grundstücke beansprucht:

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 332

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung																						
1	2	3	4	5																						
				<p><u>Gemarkung:</u> Charlottenburg</p> <table border="1" data-bbox="1211 571 1758 858"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2.09.1</td> <td rowspan="2">3</td> <td rowspan="2">56</td> </tr> <tr> <td>2.09.2</td> </tr> <tr> <td>2.13.3</td> <td>3</td> <td>58</td> </tr> <tr> <td>2.24.3</td> <td>3</td> <td>59</td> </tr> <tr> <td>2.25.1</td> <td>3</td> <td>73</td> </tr> <tr> <td>6.01.1</td> <td>1</td> <td>499</td> </tr> <tr> <td>6.02.1</td> <td>1</td> <td>500</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, diese Maßnahme zu dulden. Sofern dadurch Grundstückseigentümer erstmalig oder stärker betroffen werden, wird eine etwaige zeitweilige Wertminderung der Grundstücke entschädigt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahme.</p>	GV-Nr.	Flur	Flurstück	2.09.1	3	56	2.09.2	2.13.3	3	58	2.24.3	3	59	2.25.1	3	73	6.01.1	1	499	6.02.1	1	500
GV-Nr.	Flur	Flurstück																								
2.09.1	3	56																								
2.09.2																										
2.13.3	3	58																								
2.24.3	3	59																								
2.25.1	3	73																								
6.01.1	1	499																								
6.02.1	1	500																								

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 333

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.55	<p>Gehölze im Luisenkirchhof III, Gehölze am nördlichen Spreeufer (Nonneninsel), Gehölze am südlichen Spreeufer (westlich und östlich der RWB)</p> <p>Unterlage 9.2, Blatt 1, 2, 6, 7</p>	<p>Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von Baumhöhlen mit Winterquartiereignung (Kompensationsmaßnahme Nr. 24.3 A_{CEF3})</p>	<p><u>Eigentümer:</u> a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer</p> <p><u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) jeweiliger Grundstückseigentümer</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>	<p>Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch verlorengelassene Lebensstätten (hier: Baumhöhlen mit Eignung als Winterquartiereignung) der geschützten Fledermausarten Abendsegler, Braunes Langohr, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens ein Jahr vor Beginn der im landschaftspflegerischen Begleitplan bilanzierten Baumfällungen in der Nachbarschaft der Rodungsflächen an nicht beeinträchtigten Bäumen mindestens 12 winterquartiergeeignete Fledermauskästen angebracht, die über einen Zeitraum von 25 Jahren erhalten werden. Eine Aufhängung der Kästen muss bis August vor Baumfällung erfolgen. - rechtzeitig vor Beginn der Rodungsarbeiten die zu fällenden Bäume nochmals nach Quartieren der Fledermäuse abgesucht. Die zuständige Naturschutzbehörde wird rechtzeitig vorher informiert und erhält Gelegenheit, daran teilzunehmen. Sollten dabei Fledermäuse festgestellt werden, wird abgewartet, bis sie sich von selbst entfernen. - gefundene Quartiere der Fledermäuse außerhalb ihrer Nutzungszeit auf geeignete Weise verschlossen. - potentielle Quartierbäume nur bei Temperaturen über 10°C außerhalb der Wochenstubezeit (d.h. außerhalb der Zeit von April bis August) entfernt. <p>Für die Fledermauskästen werden voraussichtlich folgende Grundstücke beansprucht:</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 334

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung																						
1	2	3	4	5																						
				<p><u>Gemarkung:</u> Charlottenburg</p> <table border="1" data-bbox="1211 539 1758 823"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2.09.1</td> <td rowspan="2">3</td> <td rowspan="2">56</td> </tr> <tr> <td>2.09.2</td> </tr> <tr> <td>2.13.3</td> <td>3</td> <td>58</td> </tr> <tr> <td>2.24.3</td> <td>3</td> <td>59</td> </tr> <tr> <td>2.25.1</td> <td>3</td> <td>73</td> </tr> <tr> <td>6.01.1</td> <td>1</td> <td>499</td> </tr> <tr> <td>6.02.1</td> <td>1</td> <td>500</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, diese Maßnahme zu dulden. Sofern dadurch Grundstückseigentümer erstmalig oder stärker betroffen werden, wird eine etwaige zeitweilige Wertminderung der Grundstücke entschädigt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahme.</p>	GV-Nr.	Flur	Flurstück	2.09.1	3	56	2.09.2	2.13.3	3	58	2.24.3	3	59	2.25.1	3	73	6.01.1	1	499	6.02.1	1	500
GV-Nr.	Flur	Flurstück																								
2.09.1	3	56																								
2.09.2																										
2.13.3	3	58																								
2.24.3	3	59																								
2.25.1	3	73																								
6.01.1	1	499																								
6.02.1	1	500																								

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Seite: 335

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.56	Gehölze im Luisenkirchhof III, Gehölze am nördlichen Spreeufer (Nonneninsel), Gehölze am südlichen Spreeufer (westlich und östlich der RWB) Unterlage 9.2, Blatt 1, 2, 6, 7	Bereitstellung von Ausweichquartieren für spaltenbewende Fledermausarten bei Verlust von spaltenreichen Bäumen mit Eignung als Wochenstubenquartier (Kompensationsmaßnahme Nr. 24.4 A _{CEF 4})	<u>Eigentümer:</u> a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch verlorengelassene Lebensstätten (hier: spaltenreichen Bäumen mit Eignung als Wochenstubenquartier) der geschützten Fledermausarten Zwerg-, Breitflügel- und Rauhaufledermaus werden - mindestens ein Jahr vor Beginn der im landschaftspflegerischen Begleitplan bilanzierten Baumfällungen in der Nachbarschaft der Rodungsflächen an nicht beeinträchtigten Bäumen mindestens 40 Spaltenquartiere angebracht, die über einen Zeitraum von 25 Jahren erhalten werden. Eine Aufhängung der Kästen muss bis August vor Baumfällung erfolgen. Der endgültige Gesamtbedarf an Ersatzquartieren wird während der Fällarbeiten durch den Fachgutachter festgelegt. - rechtzeitig vor Beginn der Rodungsarbeiten die zu fällenden Bäume nochmals nach Quartieren der Fledermäuse abgesucht. Die zuständige Naturschutzbehörde wird rechtzeitig vorher informiert und erhält Gelegenheit, daran teilzunehmen. Sollten dabei Fledermäuse festgestellt werden, wird abgewartet, bis sie sich von selbst entfernen. - gefundene Quartiere der Fledermäuse außerhalb ihrer Nutzungszeit auf geeignete Weise verschlossen. - potentielle Quartierbäume nur bei Temperaturen über 10°C außerhalb der Wochenstubenzeit (d.h. außerhalb der Zeit von April bis August) entfernt. Für die Fledermauskästen werden voraussichtlich folgende Grundstücke beansprucht:

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 336

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung																						
1	2	3	4	5																						
				<p><u>Gemarkung:</u> Charlottenburg</p> <table border="1" data-bbox="1214 571 1758 858"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2.09.1</td> <td rowspan="2">3</td> <td rowspan="2">56</td> </tr> <tr> <td>2.09.2</td> </tr> <tr> <td>2.13.3</td> <td>3</td> <td>58</td> </tr> <tr> <td>2.24.3</td> <td>3</td> <td>59</td> </tr> <tr> <td>2.25.1</td> <td>3</td> <td>73</td> </tr> <tr> <td>6.01.1</td> <td>1</td> <td>499</td> </tr> <tr> <td>6.02.1</td> <td>1</td> <td>500</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, diese Maßnahme zu dulden. Sofern dadurch Grundstückseigentümer erstmalig oder stärker betroffen werden, wird eine etwaige zeitweilige Wertminderung der Grundstücke entschädigt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahme.</p>	GV-Nr.	Flur	Flurstück	2.09.1	3	56	2.09.2	2.13.3	3	58	2.24.3	3	59	2.25.1	3	73	6.01.1	1	499	6.02.1	1	500
GV-Nr.	Flur	Flurstück																								
2.09.1	3	56																								
2.09.2																										
2.13.3	3	58																								
2.24.3	3	59																								
2.25.1	3	73																								
6.01.1	1	499																								
6.02.1	1	500																								

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 337

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung																													
1	2	3	4	5																													
5.57	Gehölze im Luisenkirchhof III, Gehölze am nördlichen Spreeufer (Nonneninsel), Gehölze am südlichen Spreeufer (westlich und östlich der RWB) Unterlage 9.2, Blatt 1, 2, 6, 7	Bereitstellung von Nistgelegenheiten für Baumhöhlenbrüter ohne eigenen Nestbau (Kompensationsmaßnahme Nr. 25.1 A _{CEF 6})	<u>Eigentümer:</u> a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Lebensstätten der geschützten Vogelarten „Star, Grauschnäpper, Trauerschnäpper, Blaumeise, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise“ werden ein Jahr vor Beginn der im landschaftspflegerischen Begleitplan bilanzierten Baumfällungen in der Nachbarschaft der Rodungsflächen an geeigneten nicht beeinträchtigten Bäumen Nistkästen angebracht, die über einen Zeitraum von 25 Jahren erhalten werden. Im Einzelnen sind folgende Nistkästen anzubringen: <table border="1" data-bbox="1211 842 1939 916"> <thead> <tr> <th>Vogelart</th> <th>Anzahl</th> <th>Besonderheiten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>o. g. Vogelarten</td> <td>70</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table> Dafür werden voraussichtlich folgende Grundstücke beansprucht: <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg <table border="1" data-bbox="1211 1086 1756 1369"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2.09.1</td> <td rowspan="2">3</td> <td>56</td> </tr> <tr> <td>2.09.2</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.13.3</td> <td>3</td> <td>58</td> </tr> <tr> <td>2.24.3</td> <td>3</td> <td>59</td> </tr> <tr> <td>2.25.1</td> <td>3</td> <td>73</td> </tr> <tr> <td>6.01.1</td> <td>1</td> <td>499</td> </tr> <tr> <td>6.02.1</td> <td>1</td> <td>500</td> </tr> </tbody> </table> Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, diese Nistkästen zu dulden.	Vogelart	Anzahl	Besonderheiten	o. g. Vogelarten	70	-	GV-Nr.	Flur	Flurstück	2.09.1	3	56	2.09.2		2.13.3	3	58	2.24.3	3	59	2.25.1	3	73	6.01.1	1	499	6.02.1	1	500
Vogelart	Anzahl	Besonderheiten																															
o. g. Vogelarten	70	-																															
GV-Nr.	Flur	Flurstück																															
2.09.1	3	56																															
2.09.2																																	
2.13.3	3	58																															
2.24.3	3	59																															
2.25.1	3	73																															
6.01.1	1	499																															
6.02.1	1	500																															

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 338

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Sofern dadurch Grundstückseigentümer erstmalig oder stärker betroffen werden, wird eine etwaige zeitweilige Wertminderung der Grundstücke entschädigt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahme.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 339

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung																						
1	2	3	4	5																						
5.58	Atelierhaus Nonneninsel und Pfeiler O9 (RWB Ost Bau-km 1+122) Unterlage 9.2, Blatt 1, 2	Bereitstellung von Nistgelegenheiten für Gebäudebrüter (Kompensationsmaßnahme Nr. 25.2 A CEF 7)	<u>Eigentümer:</u> a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Lebensstätten der geschützten Vogelarten „Turmfalke, Haussperling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Star“ werden ein Jahr vor Beginn der im landschaftspflegerischen Begleitplan bilanzierten und aus dem Abriss der Brückenbauwerke resultierenden Bruthöhlen in der Nachbarschaft Bauwerke an geeigneten nicht beeinträchtigten Bäumen und am Atelierhaus in Ostexposition in einer Mindesthöhe von 4 m Nistkästen angebracht, die über einen Zeitraum von 25 Jahren erhalten werden. Dafür werden voraussichtlich folgende Grundstücke beansprucht: <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg <table border="1" data-bbox="1211 911 1756 1195"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2.09.1</td> <td rowspan="2">3</td> <td rowspan="2">56</td> </tr> <tr> <td>2.09.2</td> </tr> <tr> <td>2.13.3</td> <td>3</td> <td>58</td> </tr> <tr> <td>2.24.3</td> <td>3</td> <td>59</td> </tr> <tr> <td>2.25.1</td> <td>3</td> <td>73</td> </tr> <tr> <td>6.01.1</td> <td>1</td> <td>499</td> </tr> <tr> <td>6.02.1</td> <td>1</td> <td>500</td> </tr> </tbody> </table> Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, diese Nistkästen zu dulden. Sofern dadurch Grundstückseigentümer erstmalig oder stärker betroffen werden, wird eine etwaige zeitweilige Wertminderung der Grundstücke entschädigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahme.	GV-Nr.	Flur	Flurstück	2.09.1	3	56	2.09.2	2.13.3	3	58	2.24.3	3	59	2.25.1	3	73	6.01.1	1	499	6.02.1	1	500
GV-Nr.	Flur	Flurstück																								
2.09.1	3	56																								
2.09.2																										
2.13.3	3	58																								
2.24.3	3	59																								
2.25.1	3	73																								
6.01.1	1	499																								
6.02.1	1	500																								

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 340

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung									
1	2	3	4	5									
5.59	Schleusenpark westlich der Tegeler Weg-Brücke (Bau-km 1-700 bis Bau-Ende an der Tegeler Weg-Brücke), Kleingartenanlagen und Bahnböschungen im Gleisdreieck östlich der RWB Unterlage 9.2, Blatt 2, 3	Bereitstellung und Unterhaltung von Artenschutzhäusern mit Habitatflächenfunktion für Gebäudebrüter und Fledermäuse (Kompensationsmaßnahme Nr. 25.3 A _{CEF 8})	<u>Eigentümer:</u> a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Lebensstätten geschützter Vogel- und Fledermausarten wird ein Jahr vor Baubeginn im Schleusenpark westlich der Tegeler Weg-Brücke und im Gleisdreieck östlich der RWB Artenschutzhäuser mit Habitatflächenfunktion errichtet. Das Artenschutzhaus ist für die Dauer von 25 Jahren ab Herstellung zu unterhalten. Dafür werden folgende Grundstücke beansprucht: <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg <table border="1" data-bbox="1214 842 1758 954"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2.19.2</td> <td>3</td> <td>94</td> </tr> <tr> <td></td> <td>10</td> <td>294</td> </tr> </tbody> </table> Für diese vorübergehende Beanspruchung werden die Grundstückseigentümer entschädigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	GV-Nr.	Flur	Flurstück	2.19.2	3	94		10	294
GV-Nr.	Flur	Flurstück											
2.19.2	3	94											
	10	294											

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 341

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung									
1	2	3	4	5									
5.60	Spreeufer Unterlage 9.2, Blatt 7	Anlage von Röhrichtstreifen am Ufer der Spree zur Schaffung von Teichrallenlebensräumen (Kompensationsmaßnahme Nr. 26 A _{CEF} 9)	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Lebensstätten der Teichralle erfolgt ein Jahr vor Baubeginn am südlichen Spreeufer östlich der Rudolf-Wissell-Brücke die Anlage von Röhricht auf einer Fläche von ca. 610 m² am Ufer der Spree. Dabei sind heimische Röhrichtpflanzen als Initiierung eines Schilfgürtels zu pflanzen. Dazu sind in regelmäßigen Abständen standortgerechte, heimische Pflanzen (z. B. Schilfrohr, Breitblättriger Rohrkolben, Schmalblättriger Rohrkolben, Rohrglanzgras als Initialpflanzung zu setzen (z. B. Rhizome) und ggf. mittels ingenieurbioologischer Bauweisen zu sichern.</p> <p>Die Anlage kann über Pflanzung oder die Anlage von Röhrichtwalzen erfolgen. Die Röhrichtstreifen sind über eine Dauer von mindestens 3 Jahren zu unterhalten, danach erfolgt die Übergabe an den bisherigen Unterhaltungspflichtigen.</p> <p><u>Gemarkung:</u> Charlottenburg</p> <table border="1" data-bbox="1211 979 1756 1086"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2.24.5</td> <td>3</td> <td>59</td> </tr> <tr> <td>7.01.1</td> <td>3</td> <td>60</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für diese vorübergehende Beanspruchung werden die Grundstückseigentümer entschädigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	GV-Nr.	Flur	Flurstück	2.24.5	3	59	7.01.1	3	60
GV-Nr.	Flur	Flurstück											
2.24.5	3	59											
7.01.1	3	60											

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg
 A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9
 A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Seite: 342

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung																
1	2	3	4	5																
5.61	Spreeufer Unterlage 9.2, Blatt 8	Ökologischer Waldumbau (Kompensationsmaßnahme Nr. 1 E)	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer	<p>Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird in Streganz im Landkreis Dahme-Spreewald als Bestandteil des zertifizierten Flächenpools des Bundesforstbetriebes Havel-Oder-Spree ein vorhandener – wenig naturnaher – Wald auf einer insgesamt ca. 125.740 m² großen Fläche wie folgt in Richtung naturnaher Wald entwickelt: Es erfolgt der ökologische Waldumbau mit Waldrandgestaltung von Kiefernreinbestände zu standortgerechten heimischen Waldbeständen. Der Bestockungsgrad der vorhandenen Kiefernreinbestände wird auf 0,6 - 0,8 abgesenkt. Bei Bedarf erfolgt eine Bodenbearbeitung. Der Waldumbau wird mit standortgerechten gebietsheimischen Strauch- und Baumarten durchgeführt. Als Baumarten werden 70 % Trauben-Eiche, 20 % Rot-Buche und 10 % Waldrandarten gepflanzt.</p> <p>Die Pflanzung erfolgt flächen- bis horstweise, so dass sich eine stabile Artenmischung einstellen kann. Das Einbringen der Waldrandarten erfolgt mit standortgerechten heimischen Baum- und Straucharten (Eberesche, Hundsrose und Strauchhasel). Die Sicherung der Pflanzfläche erfolgt durch Wildschutzzaun.</p> <p>Das betrifft folgende Grundstücke:</p> <p><u>Gemarkung:</u> Klein Köris</p> <table border="1" data-bbox="1214 1184 1939 1326"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>m²</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>8.03.1</td> <td>5.054 m²</td> <td>9</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>8.01.1</td> <td>54.222 m²</td> <td>9</td> <td>31</td> </tr> <tr> <td>8.02.1</td> <td>66.464 m²</td> <td>9</td> <td>32</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Kosten (einschließlich der forstwirtschaftlichen Wertminderung) trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	GV-Nr.	m ²	Flur	Flurstück	8.03.1	5.054 m ²	9	20	8.01.1	54.222 m ²	9	31	8.02.1	66.464 m ²	9	32
GV-Nr.	m ²	Flur	Flurstück																	
8.03.1	5.054 m ²	9	20																	
8.01.1	54.222 m ²	9	31																	
8.02.1	66.464 m ²	9	32																	

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 343

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem jeweiligen Grundstückseigentümer, wobei etwaige Mehrunterhaltungskosten von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) zu entschädigen sind.</p> <p>Die Waldfläche unterliegt dem Schutz des § 9 Bundeswaldgesetz (BWaldG). Soweit die höhere Wertigkeit des angestrebten naturnahen Waldes nicht anderweitig dauerhaft gewährleistet ist, wird sie durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert.</p>

Regelungsverzeichnis

Unterlage: 11

Ersatzneubau Rudolf-Wissell-Brücke und Autobahndreieck Charlottenburg

Seite: 344

A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9

A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Datum: 15.03.2023

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.62	gesamte Baustrecke Unterlage 9.2, Blatt 1 - 4	Ansaat von Landschaftsrasen auf den Straßennebenflächen (Gestaltungsmaßnahme Nr. 1 G)	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf den Banketten, Seiten-, Böschungs- und Muldenflächen der geplanten Trasse erfolgt eine Begrünung mit Landschaftsrasen. Es ist zertifiziertes gebietsheimisches Saatgut zu verwenden. Um eine Nährstoffanreicherung von vornherein zu minimieren, sollte auf standortverbessernde Maßnahmen wie Leguminosenansaat, Düngung o. ä. verzichtet werden. Kostenträger: Bundesrepublik Deutschland Die Unterhaltung der Maßnahme obliegt der Bundesstraßenverwaltung.